Dienstanweisung

02/2023
„Bedarfe für Unterkunft
und Heizung nach § 22 SGB II“
im Jobcenter Lippe

Stand: 01.07.2026

LippeJobcenter
Impuls für Arbeit

Inhalt:

A) Inhaltsverzeichnis

B) Gesetzestexte

C) Erläuterungen

D) Anlagen

Anlage 1: Maximal angemessene Bedarfe für Unterkunft
Anlage 2: Empfehlung zur Berechnung einer Brennstoffbeihilfe
Anlage 3: Vom Gesamtstromabschlag abzuziehender, im Regelbedarf enthaltener Anteil für Haushaltsenergie
Anlage 4: Maximal angemessene Bedarfe für Heizung

E) Inkrafttreten

A. Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
   1.1. Antragstellung
   1.2. Gleichstellung von Mietwohnung und Eigentum
   1.3. Tatsächliche Entstehung von Aufwendungen
   1.4. Tatsächliche Nutzung der Unterkunft
2. Bedarfe für Unterkunft
   2.1. Begriff der Unterkunft
   2.2. Kaltmiete / Schuldzinsen
   2.3. Kalte Betriebsnebenkosten / Hausgeld
   2.4. Nicht anerkannte Nebenkosten
   2.5. Renovierungskosten
   2.6. Doppelmiete
   2.7. Angemessenheit
      2.7.1. Angemessene Wohnraumgröße
         2.7.1.1. Abstrakte Wohnflächenobergrenze
         2.7.1.2. Individueller Wohnflächenbedarf
      2.7.2. Angemessener Gesamtmietpreis
      2.7.3. Karenzzeit
      2.7.4. Obergrenze für die Anerkennung unangemessener Bedarfe der Unterkunft
         2.7.4.1. Verringerung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder
         2.7.4.2. Härtefallregelung
      2.7.5. Sondervorschrift - § 22 Absatz 1 Satz 8 SGB II
3. Bedarfe für Heizung
   3.1. Laufende Abschlagszahlungen
   3.2. Einmalige Brennstoffbeihilfen
      3.2.1. Laufender Leistungsbezug
      3.2.2. Einmalige Hilfebedürftigkeit im Bedarfsmonat
   3.3. Warmwasseraufbereitung
   3.4. Betriebsstrom
   3.5. Besonderheit Elektroheizung
   3.6. Angemessenheit
4. Nachzahlung aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen
   4.1. Voraussetzungen für die Übernahme
   4.2. Abrechnung für eine nicht mehr bewohnte Wohnung
   4.3. Kopfteilprinzip / zwischenzeitlicher Ein- / Auszug von Personen
   4.4. Nebenkostennachzahlungen nach Absenkung unangemessener Bedarfe
5. Mietanpassungsmöglichkeiten
   5.1. Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete
   5.2. Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen
   5.3. Mietanpassung nach Betriebskostenabrechnung
   5.4. Veränderungen von Betriebskostenpauschalen
      5.4.1. Erhöhung einer Betriebskostenpauschale
      5.4.2. Verringerung einer Betriebskostenpauschale
6. Kostensenkungsverfahren
   6.1. Voraussetzungen
   6.2. Sechsmonatige Suchfrist
   6.3. Rechtsfolge
   6.4. Besonderheit Kostensenkungsverfahren bei Bedarfen für Heizung
   6.5. Besonderheit bei zwischenzeitlichem Entfallen des Leistungsbezuges
7. Informationsschreiben bei unangemessenen Unterkunftsaufwendungen
8. Unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei Wohneigentum

8.1. Zuschuss
8.2. Darlehen
9. Rückzahlung und Guthaben
9.1. Mindernde Berücksichtigung
9.2. Guthaben als bereite Mittel
9.3. Fiktive Guthaben
9.4. Anpassung künftiger Abschlagszahlungen
10. Zusicherung zum Umzug
10.1. Einholungsobliegenheit
10.2. Verpflichtung zur Zusicherung
10.3. Verfahren
11. Bedarfserhöhung nach einem nicht erforderlichen Umzug
11.1. Innerhalb eines Vergleichsraumes
11.2. Erforderlichkeit
11.3. Deckelung auf bisherigen Bedarf
11.4. Dynamisierung
11.5. Ende der Deckelung
12. Umzug U25-Jähriger
12.1. Allgemeines
12.2. Zusicherungspflicht
12.3. Absehen von dem Zusicherungserfordernis
12.4. Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit durch Umzug (= Missbrauchsklausel)
13. Wohnungsbeschaffungs- / Umzugskosten / Mietkaution
13.1. Wohnungsbeschaffungskosten
13.1.1. Zeitungskäufe, -inserate, Telefon- und Internetkosten
13.1.2. Fahrkosten zu Besichtigungsterminen
13.1.3. Maklerprovision
13.1.4. Doppelmiete
13.2. Umzugskosten
13.2.1. Umzugskartons / Verpackungsmaterial
13.2.2. Umzugstransporter
13.2.3. Umzugsunternehmen
13.2.4. Umzugshelferpauschale
13.2.5. Nachsendeantrag / Umstellung des Telefon- und Internetanschlusses
13.2.6. Renovierungskosten
13.2.7. Umzugsbedingter Verlust von Mobiliar
13.2.8. Sperrmüllentsorgung
13.3. Mietkaution
13.3.1. Darlehen / Darlehensnehmer
13.3.2. Rückzahlung des Mietkautionsdarlehens
13.4. Vorherige Zusicherung
13.4.1. Intendiertes Ermessen
13.4.2. Ausnahmen vom vorherigen Zusicherungserfordernis
14. Direktzahlung an Dritte
14.1. Auf Antrag
14.2. Ohne Antragstellung
14.2.1. Ermessensentscheidung
14.2.2. Regelbeispiele
15. Übernahme von Miet- und Stromschulden
15.1. Ermessensentscheidung
15.2. Intendiertes Ermessen
15.3. Vorrangiger Einsatz von geschütztem Vermögen

15.4. Darlehensgewährung
15.5. Prüfschaubild - Energierückstände
16. Informationen bei Räumungsklagen
17. Gesamtangemessenheitsgrenze
18. Sonderkonstellationen
18.1. Personenbezogene Aufteilung der Bedarfe / Mischhaushalte / Wohngemeinschaften
18.2. Abweichende vertragliche Vereinbarung
18.3. Untervermietung
18.4. Mietminderung
18.5. Mietverhältnisse zwischen Angehörigen
18.6. Aufteilung der Bedarfe bei Pauschalmieten
18.7. Temporäre Bedarfsgemeinschaft
18.8. Antragsrückwirkung bei einmaligen Bedarfen für Heizung aus einer Jahresverbrauchsabrechnung oder einer Heizmittelbevorratung
18.9. Anmietung unangemessenen Wohnraumes kurz vor Beginn des Leistungsbezuges
18.10. Mieterbund Ostwestfalen-Lippe und Umgebung e.V.
18.11. Vorläufige Bewilligung von Leistungen aufgrund noch nicht feststehender Bedarfe für Unterkunft und Heizung

B) Gesetzestexte

§ 22 SGB II
Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 werden tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt, soweit sie mehr als eineinhalbmal so hoch sind wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen; nach einer Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist Satz 9 anzuwenden. In der Karenzzeit können im Einzelfall höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden, wenn sie unabweisbar sind oder in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern anfallen. Tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft gelten als unangemessen und die Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit

1. in dem für die Angemessenheitsprüfung maßgeblichen Gebiet eine Obergrenze für tatsächliche Aufwendungen bezogen auf einen Quadratmeter Wohnfläche bestimmt ist und die tatsächlichen Aufwendungen darüber liegen oder
2. die vereinbarte Miete die nach den §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Miethöhe übersteigt; in diesem Fall ist die Mieterin oder der Mieter durch den zuständigen kommunalen Träger aufzufordern, den angenommenen Verstoß gegen die §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu rügen.

Soweit die Aufwendungen für Heizung und, nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Nach Ablauf der Karenzzeit ist Satz 9 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum der Karenzzeit nicht auf die in Satz 9 genannte Frist anzurechnen ist. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar; Satz 6 ist nicht anzuwenden. Eine Absenkung der nach Satz 1 oder Satz 8 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(1a) Die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wird für den Bewilligungszeitraum geprüft. Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den abstrakt angemessenen Umfang, teilt der kommunale Träger dies den Leistungsberechtigten mit und unterrichtet sie über die Dauer und die Voraussetzungen für die Anerkennung unangemessener Aufwendungen.

(2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des §

12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll. Für die Bedarfe nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 nicht.

(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Bei einem Umzug in ein anderes für die Prüfung der Angemessenheit maßgebliches Gebiet sichert der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger die Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft zu, wenn diese angemessen sind. Höhere als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft werden nach einem Umzug nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der nach Satz 1 zuständige Träger die Anerkennung vorab schriftlich zugesichert hat. Bei einem Umzug innerhalb des für die Prüfung der Angemessenheit maßgeblichen Gebiets wird höchstens der bisherige Bedarf für die Unterkunft anerkannt, wenn der Umzug nicht erforderlich ist oder war.

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.

(7) Soweit Grundsicherungsgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet,
5. in den Fällen des § 7b Absatz 4 eine nicht erreichbare Person Leistungen erhält oder mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.

Im Fall des Satzes 3 Nummer 5 ist der auf die nicht erreichbare Person entfallende Anteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen. Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(8) Sofern Grundsicherungsgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters beruht.

(10) Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(11) Die für die Erstellung von Mietspiegeln nach § 558c Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, die in Artikel 238 § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, d und e des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Erstellung von Übersichten über die Angemessenheit von Aufwendungen für eine Unterkunft nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. Erstellen die nach Landesrecht zuständigen Behörden solche Übersichten nicht, so sind sie befugt, die Daten nach Satz 1 auf Ersuchen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich zu übermitteln, soweit dies für die Erstellung von Übersichten über die Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft erforderlich ist. Werden den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Übersichten nicht zur Verfügung gestellt, so sind sie befugt, die Daten nach Satz 1 für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich bei den nach Landesrecht für die Erstellung von Mietspiegeln zuständigen Behörden zu erheben und in sonstiger Weise zu verarbeiten, soweit dies für die Erstellung von Übersichten über und die Bestimmung der Angemessenheit von Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist.

(12) Die Daten nach Absatz 11 Satz 1 und 3 sind zu löschen, wenn sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

§ 20 SGB II
Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. …

(2) …

§ 21 SGB II
Mehrbedarfe

(1) …

(7) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils

1. 2,3 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 oder 4,
2. 1,4 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten im 15. Lebensjahr,
3. 1,2 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder
4. 0,8 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Höhere Aufwendungen sind abweichend von Satz 2 nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.

§ 37 SGB II
Antragserfordernis

(1) …

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Satz 3 gilt nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

§ 65 SGB II
Übergangsregelungen aus Anlass des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes

(1) …

(2) …

(3) Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2022 bleiben bei den Karenzzeiten nach § 12 Absatz 3 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

(4) …

(5) …

(6) § 22 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(6a – 9) …

§ 34 SGB X
Zusicherung

(1) Eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. …

(2) …

(3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, dass die Behörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Behörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

C) Erläuterungen

1. Allgemeines

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II umfassen unter anderem die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, §§ 19 Absatz 1 Satz 3, 22 SGB II. Berücksichtigungsfähig sind regelmäßig die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Erfasst werden laufende und einmalige Bedarfe, die der/m Leistungsberechtigten im Zusammenhang mit der Nutzung einer Unterkunft entstehen. Hierbei sind Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Hinblick auf die Frage, in welcher Höhe diese zu übernehmen sind, getrennt voneinander zu beurteilen. Leistungen auf der Grundlage der Vorschrift des § 22 SGB II dienen dem Erhalt des im Grundgesetz verankerten existenziellen Bedürfnisses Wohnen.

1.1. Antragstellung

Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht, § 37 Absatz 1 Satz 1 SGB II. Vom Grundantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind auch die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung umfasst, daher bedarf es für die Berücksichtigung und Gewährung von Leistungen auf der Grundlage des § 22 SGB II in der Regel keines gesonderten Antrages.

1.2. Gleichstellung von Mietwohnung und Eigentum

Mieter einer Wohnung / eines Hauses sind Eigentümern leistungsrechtlich gleichzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist daher die Frage der Angemessenheit und Übernahmefähigkeit der Unterkunfts- und Heizkosten sowohl bei Mietern als auch bei Eigentümern nach einheitlichen Kriterien zu beurteilen. Das allgemein zu beachtende, im Grundgesetz verankerte Gleichheitsgebot verbietet eine Privilegierung von Haus- und Wohnungseigentümern gegenüber Mietern. Hieraus folgt, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit der Bedarfe auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II für Eigentum nicht auf die vermögensrechtliche Angemessenheitsgröße im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II sondern einheitlich auf die Kriterien des Bundessozialgerichts zum angemessenen Wohnraum abzustellen ist. Ferner ergeben sich im Rahmen eines Kostensenkungsverfahrens im Fall einer im Eigentum stehenden Immobilie keine Abweichungen zu einem Mietverhältnis. Auch Eigentümer müssen ihre unangemessenen Bedarfe (gegebenenfalls durch Auszug aus der eigenen Immobilie und Bezug einer Mietwohnung) auf ein angemessenes Maβ senken.

1.3. Tatsächliche Entstehung von Aufwendungen

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Kosten für eine Unterkunft entstehen mithin nicht, wenn die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird oder Kosten aus sonstigen Gründen von Leistungsberechtigten tatsächlich nicht übernommen werden (Beispiel Mietminderung). Anerkennungsfähig sind lediglich tatsächlich gezahlte beziehungsweise tatsächlich zu zahlende Aufwendungen (Beispiel Abschlagszahlungen an ein Versorgungsunternehmen nicht im Abrechnungsmonat, in dem kein Abschlag fällig ist). Anknüpfungspunkt für die Übernahme von Kosten ist stets die Fälligkeit des geltend gemachten Bedarfs.

1.4. Tatsächliche Nutzung der Unterkunft

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ist die tatsächliche Nutzung der Unterkunft. Die/der Leistungsberechtigte hat diesen Umstand darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Ist die tatsächliche Nutzung einer Unterkunft nicht hinreichend glaubhaft gemacht, so geht dieser Zweifel zu Lasten der/s Leistungsberechtigten. Gelegentliche Unterbrechungen einer tatsächlichen Unterkunftsnutzung wie zum Beispiel im Fall unregelmäßiger Aufenthalte bei Dritten, eines kurzzeitigen Aufenthalts im Krankenhaus oder eines urlaubsbedingten Auslandsaufenthalts sind hierbei unschädlich. Es sind stets die Gesamtumstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

2. Bedarfe für Unterkunft

Bestandteile der Unterkunftskosten im Sinne des § 22 SGB II sind regelmäßig

- die mietvertraglich geschuldete Grundmiete (Kaltmietzins) sowie die geschuldeten kalten Betriebsnebenkosten, die mit der Unterkunft verbunden sind und zulässiger Weise auf die/en Mieter/in umgelegt werden dürfen, oder alternativ
- die Schuldzinsen, öffentliche Lasten sowie die üblichen Nebenkosten im Fall einer eigentumsbedingten Unterkunftsnutzung.

2.1. Begriff der Unterkunft

Unterkunft im Sinne des § 22 SGB II ist ein privater Raum (= Einrichtung oder Anlage), der vor Witterung schützt und ein Mindestmaß von Privatsphäre gewährt. Hierzu zählt insbesondere die Möglichkeit, private Gegenstände zu verwahren. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass es sich um eine private Nutzung handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume (zur Ausübung einer Selbstständigkeit) werden als Bedarfe für Unterkunft nicht anerkannt. Der Begriff Unterkunft ist weit auszulegen und umfasst jede Art von Wohnraum. Hierzu zählen

- Mietwohnungen / Eigentumswohnungen
- Miethäuser / Eigentumshäuser
- untervermietete Räume / Zimmer
- Wohnwagen / Wohnmobile / Stellplatzmiete
- Pensionen
- Not- / Obdachlosenunterkünfte
- Frauenhäuser

2.2. Kaltmiete / Schuldzinsen

Bedarfe für Unterkunft umfassen die mietvertraglich geschuldete Kaltmiete sowie die mit dem Eigentum in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen. Das heißt Zinsen aus Darlehen, die zum Erwerb oder zum Bau einer Immobilie aufgenommen worden sind, können als Unterkunftskosten Berücksichtigung finden, soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Darlehen für reine Modernisierungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt, da diese einzig der Wertsteigerung der Immobilie dienen, für die die Allgemeinheit nicht aufzukommen hat.

Tilgungsraten für Darlehen, die zum Erwerb oder zum Bau einer Immobilie aufgenommen worden sind, können grundsätzlich ebenfalls nicht als Bedarf anerkannt werden. Sie dienen der Vermögensbildung. Nur in seltenen Ausnahmefällen kommt eine leistungsrechtliche Übernahme von Tilgungsraten als Zuschuss in Betracht. Das Bundessozialgericht hat hierzu entschieden, dass Tilgungsleistungen einer selbst genutzten Eigentumswohnung / eines

selbst genutzten Eigenheimes ausnahmsweise übernahmefähige Unterkunftskosten im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II darstellen, wenn

- die Immobilie außerhalb des Leistungsbezuges nach dem SGB II erworben wurde (= zeitlich vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit) und
- das Wohneigentum bereits weitgehend finanziert ist (= die Übernahme der Tilgungsraten darf nicht dem Aufbau sondern lediglich dem Erhalt bereits bestehender Vermögenswerte dienen / Entscheidung im Einzelfall erforderlich = dies ist regelmäßig der Fall, wenn die noch zu tilgende Restschuld weniger als 20% der anfänglichen Darlehenssumme beträgt) und
- sämtliche zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Aussetzung oder Minderung der Tilgungsleistung ausgeschöpft worden sind (= es muss sich mit der/dem Darlehensgeber/in zwecks Vereinbarung einer Tilgungsaussetzung, -herabsetzung oder –streckung vergeblich in Verbindung gesetzt worden sein), das heißt die Berücksichtigung der Tilgungsleistungen muss zur Vermeidung des Wohneigentumsverlusts unvermeidbar sein, und
- die Höchstgrenzen der abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft nicht überschritten werden, das heißt eine Berücksichtigung auch der Tilgungsleistungen ist lediglich in der Höhe möglich, soweit die allgemeinen Angemessenheitsgrenzen nicht überschritten werden.

2.3. Kalte Betriebsnebenkosten / Hausgeld

Übernahmefähige kalte Betriebskosten sind zweifelsfrei solche im Sinne des § 2 Betriebskostenverordnung:

- Grundsteuer
- Kosten der Müllbeseitigung
- Kosten der Straßenreinigung
- Beiträge zur Sach- und Haftpflichtversicherung / Wohngebäudeversicherung
- Kosten der Schornsteinreinigung
- Kosten der Wasserversorgung
- Kosten der Entwässerung
- Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
- Kosten der Gartenpflege
- Kosten des Hauswarts
- Allgemeinstrom / Betriebsstromkosten zur Nutzung von Gemeinschaftsanlagen

Ist mietvertraglich die Anmietung einer Wohnung nur mit Anmietung einer vorhandenen (Teil-)Möblierung möglich, so handelt es sich bei diesen Aufwendungen um übernahmefähige Unterkunftskosten, sofern die Kaltmiete mit den Betriebsnebenkosten inklusive der Vergütung für die Möblierung der Höhe nach insgesamt angemessen ist. Ein Abzug in Höhe des im Regelbedarf enthaltenen Betrages für die Ersatzbeschaffung von Möbeln und Haushaltsgegenständen hat nicht zu erfolgen.

Als Hausgeld werden umgangssprachlich die monatlichen Vorschüsse bezeichnet, die Wohnungseigentümer aufgrund eines Wirtschaftsplanes an die/den Verwalter/in von Wohnungseigentumsanlagen zu zahlen haben. Diese Zahlungen beinhalten regelmäßig die Umlage der zuvor benannten Betriebskosten und sind daher entsprechend berücksichtigungsfähig. Teilweise werden auch Heizkosten oder Instandhaltungsrücklagen im Hausgeld mit abgerechnet. Soweit die Angemessenheitsgrenzen der Höhe nach nicht überschritten werden, hat eine Bedarfsanerkennung zu erfolgen.

Bedarfe für Unterkunft werden entsprechend ihrer tatsächlichen Entstehung leistungsrechtlich berücksichtigt. Entscheidend ist mithin regelmäßig, wann die Zahlungsverpflichtungen fällig sind. Bei monatlich gleich bleibenden Abschlagszahlungen an die/den Vermieter/in ist dies unproblematisch. Bei Eigentumswohnungen/Eigenheimen sind die Unterkunftskosten der Höhe nach nicht zwingend monatlich konstant. Schornsteinfegergebühren sind in der Regel lediglich einmal im Jahr zu zahlen, Grundbesitzabgaben sind quartalsweise, Wohngebäudeversicherungsbeiträge oftmals halbjährlich oder jährlich fällig. Hier ist dennoch aus Praktikabilitätsgründen aufgrund der zuletzt vorgelegten Kostennachweise eine monatliche Belastung in Höhe von 1/12 der im Jahr insgesamt fälligen Ausgaben zu ermitteln und leistungsrechtlich zu berücksichtigen.

2.4. Nicht anerkannte Nebenkosten

Kosten für einen Kabelanschluss betreffen den täglichen Bedarf an Information und sind deshalb grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind diese Kosten lediglich dann ausnahmsweise als Unterkunftskosten anzuerkennen, wenn die Verpflichtung zur Zahlung durch den Mietvertrag begründet worden ist und die Aufwendungen somit rechtlich und tatsächlich mit der Unterkunft zwingend verknüpft sind, sich die/der Mieter/in folglich nicht gegen die Erhebung dieser Kosten wehren kann. Zum 30.06.2024 endete das sogenannte Nebenkostenprivileg der/des Vermieters/in, das heißt die Befugnis, in Mehrfamilienhäusern einen Sammelanschluss auf alle Hausbewohner/innen einseitig verpflichtend umlegen zu dürfen. Ab dem 01.07.2024 fallen Kabelanschluss- und –nutzungsgebühren mithin nicht mehr unter den anerkennungsfähigen Unterkunftsbedarf im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II. Schließt die/der Leistungsberechtigte auf eigenen Wunsch einen Breitbandkabelanschluss oder sonstigen Vertrag über digitales Fernsehen (wie beispielsweise Unitymedia, Netflix) ab, sind die hierdurch entstehenden Kosten zweifelsfrei nicht übernahmefähig, da die/der Leistungsberechtigte über diese Nutzung lediglich einen besseren Standard erreichen möchte. Derartige Aufwendungen sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz sind ebenfalls grundsätzlich nicht aufgrund der Vorschrift des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu übernehmen, da derartige Aufwendungen nicht grundsicherungsrechtlichen Wohnzwecken dienen. Das Bundessozialgericht hat jedoch entschieden, dass derartige Kosten ausnahmsweise zu übernehmen sind, wenn eine sogenannte Untrennbarkeit mit der Wohnung gegeben ist und sich der Mietpreis bei fehlender Abtrennbarkeit dieser Kosten der Höhe nach noch im Rahmen des Angemessenen hält. Eine fehlende Abtrennbarkeit ist immer dann gegeben, wenn die Wohnung nicht ohne Mitanmietung der Garage / des Stellplatzes anmietbar ist oder wenn die Garage / der Stellplatz nicht separat gekündigt werden kann. In dem Fall sind Wohnung und Garage / Stellplatz Bestandteile eines einheitlichen Mietverhältnisses und daher tatbestandliche Unterkunftskostenkosten im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II, wenn die Aufwendungen inklusive der Garagen-/Stellplatzgebühren der Höhe nach angemessen sind.

Kosten der Haushaltsenergie (Verbrauchsstrom) werden vom Regelbedarf umfasst und können somit nicht (doppelt) als Unterkunftskosten Berücksichtigung finden, § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB II. Legt die/der Vermieter/in jedoch die Haushaltsenergie untrennbar mit der monatlichen Mietzahlung pauschal (das heißt ohne konkrete Bezifferung) auf die/den Mieter/in um, so darf laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kein Abzug des im Regelsatz umfassten Betrages für Haushaltsenergie erfolgen. Hier sind ausnahmsweise auch Verbrauchsstromkosten als Bedarfe für Unterkunft bis zur maximalen Angemessenheitsgrenze anzuerkennen, da die Aufwendungen in diesem Fall nicht beziffert werden können. Führt die/der Vermieter/in diese Kostenposition im Mietvertrag / in der Mietbescheinigung hingegen gesondert auf, so hat ein Abzug dieses konkret bezifferten Betrages von den anzuerkennenden Unterkunftskosten zu erfolgen.

2.5. Renovierungskosten

Schönheitsreparaturen sind alle Arbeiten, die der Beseitigung typischer Gebrauchsspuren dienen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstanden sind (wie zum Beispiel das Tapezieren und Streichen von Wänden). Instandhaltungsmaßnahmen umfassen Arbeiten zum Erhalt des vertrags- und ordnungsgemäßen Zustands der Mietsache, also Beseitigung der durch Abnutzung, Alter und Witterungseinwirkungen entstehenden baulichen und sonstigen Mängel. Grundsätzlich gehen regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen oder Schönheitsreparaturen zu Lasten der/des Vermieterin/s, da diese/r dazu verpflichtet ist, die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu übergeben und zu erhalten. Die/der Vermieter/in kann derartige Aufwendungen jedoch rechtlich in zulässiger Weise durch entsprechende Regelungen im Mietvertrag auf die/den Mieter/in umlegen. Sind sogenannte Abwälzungsklauseln wirksam zwischen den Beteiligten vereinbart worden, können derartige Aufwendungen als Unterkunftskosten gegenüber dem Grundsicherungsträger geltend gemacht werden. Aufwendungen, zu denen leistungsberechtigte Personen mietvertraglich wirksam verpflichtet sind, sind Unterkunftskosten im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II und daher im angemessenen Umfang zu übernehmen. Hierbei ist stets im Einzelfall auf einen Ausstattungsstandard im unteren Wohnsegment abzustellen (= Ausstattung der Wohnung mit einfachem Wand- und Fußbodenbelag). Reparaturen, mit denen Substanzschäden behoben werden sollen oder die auf einen vertragswidrigen Gebrauch der Wohnung durch die/den Mieter/in zurückzuführen sind, können nicht als Unterkunftskosten im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II beansprucht werden.

- Einzugsrenovierung
  Renovierungsbedarf, der bei Bezug einer Wohnung geltend gemacht wird, kann übernommen werden, wenn dies im konkreten Fall zur Herstellung der Bewohnbarkeit erforderlich ist, eine Einzugsrenovierung ortsüblich ist, weil kein renovierter Wohnraum in nennenswertem Umfang tatsächlich vorhanden ist, und wenn die Renovierungskosten der Höhe nach angemessen sind.

- Schönheitsreparaturen während des Mietverhältnisses
  Grundsätzlich kann die/der Mieter/in zur Übernahme laufender Schönheitsreparaturen während des Mietverhältnisses vertraglich wirksam verpflichtet werden. Sogenannte starre Klauseln, die einzig an festgeschriebene Fristen knüpfen ohne den individuellen Renovierungsbedarf zu berücksichtigen, sind jedoch unwirksam und entsprechend unbeachtlich.

- Auszugsrenovierung
  Auch eine Auszugsrenovierung kann vertraglich wirksam auf die/en Mieter/in abgewälzt werden. Eine starre Schlussrenovierungsklausel, mit der die/der Mieter/in bei Beendigung des Mietverhältnisses ohne Rücksicht auf den individuellen Renovierungsbedarf zur Renovierung vor dem Auszug verpflichtet wurde, ist unwirksam und somit unbeachtlich. Ist bereits eine Einzugsrenovierung gewährt worden, scheidet die Übernahme einer Auszugsrenovierung für dieselbe Wohnung aus.

- Will sich der Grundsicherungsträger auf die Unwirksamkeit entsprechender Renovierungsklauseln im Mietvertrag wirksam berufen und eine Kostenübernahme aufgrund Unangemessenheit dieser Bedarfe ablehnen, so hat es die/den Leistungsberechtigte/n hierauf zuvor hinzuweisen. Das Bundessozialgericht fordert hierfür regelmäßig eine konkrete Kostensenkungsaufforderung.

- Höhe der übernahmefähigen Kosten
  Berücksichtigungsfähig sind regelmäßig lediglich Materialkosten, da die Durchführung der notwendigen Arbeiten in Eigenleistung objektiv möglich wie subjektiv zumutbar ist. Bewilligt werden können Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Es werden mithin keine Pauschalen bewilligt. Renovierungskosten gelten bis zu folgender Höhe als angemessen und somit übernahmefähig:

  - 120,00 Euro für einen einfachen Wandbelag (Tapeten, Kleister, Farbe, Zubehör) für bis zu 50 qm und 36,00 Euro je weitere 15 qm
  - 5,00 Euro für einen einfachen Bodenbelag/qm

  Zur Feststellung der Notwendigkeit beanspruchter Renovierungskosten für einen Fußbodenbelag ist der Mobile Fachdienst einzuschalten.

2.6. Doppelmiete

Durch die existenzsichernden Leistungen auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II soll der persönliche Lebensbereich des Wohnens geschützt und gesichert werden, so dass sich die Leistungen dem Grunde nach lediglich auf eine tatsächlich genutzte Wohnung beziehen können. Eine Ausnahme ist jedoch im Fall eines Umzuges denkbar. Sind sowohl für die alte wie auch für die neue Wohnung in einem Überschneidungsmonat Mietzahlungen vertraglich geschuldet, so kommt eine Übernahme beider Bedarfe für diesen einen Umzugsmonat auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II ausnahmsweise in Betracht, wenn beide Wohnungen im Umzugsmonat tatsächlich genutzt werden, die doppelten Aufwendungen unvermeidbar waren und der Höhe nach jeweils angemessen sind.

2.7. Angemessenheit

Bedarfe für Unterkunft finden leistungsrechtlich Berücksichtigung, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist getrennt von der Angemessenheit der Heizkosten festzustellen.

Zunächst ist die angemessene Wohnfläche sowie der angemessene Wohnstandard zu ermitteln. Das Produkt hieraus ergibt die insgesamt angemessene Wohnungsmiete, wobei die konkreten Gegebenheiten des örtlichen Vergleichsraumes zu berücksichtigen sind. Angemessen kann hierbei nach der ständigen Rechtsprechung der Sozialgerichte eine Wohnung nur sein, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Standard aufweist. Ausschlaggebend ist im Ergebnis nicht, dass sowohl Wohnungsgröße wie auch Wohnungsstandard je für sich betrachtet angemessen sein müssen. Es genügt vielmehr, wenn das Produkt aus Wohnfläche (= Quadratmeterzahl) und Wohnstandard (= Mietpreis je Quadratmeter) eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete (= Referenzmiete) ergibt. Hieraus folgt, dass es der/dem Leistungsberechtigten frei steht, eine kleinere Wohnung zu wählen, die im Gegenzug einen höheren Wohnstandard aufweist, oder etwa eine größere Wohnung mit einem geringeren Quadratmeterpreis zu bevorzugen. Entscheidend allein ist, dass das Produkt angemessen ist (= Produkttheorie).

2.7.1. Angemessene Wohnraumgröße

Zur Bestimmung der angemessenen Wohnraumgröße ist allein auf die Anzahl der Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft und nicht auf die der Haushaltsgemeinschaft abzustellen. Auf die konkrete Verteilung der Wohnfläche und den konkreten Zuschnitt der Wohnung kommt es nicht an. Laut ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist hierbei auf die landesrechtlichen Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau

zurückzugreifen. Bei diesen Werten handelt es sich um sogenannte Wohnflächenobergrenzen, das heißt sie begründen keinen Mindestanspruch der/s Leistungsberechtigten.

2.7.1.1 Abstrakte Wohnflächenobergrenze

Es ergeben sich folgende allgemein gültige Angemessenheitsrichtwerte:

- 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft: 50 qm
- für jede weitere Person in Bedarfsgemeinschaft: jeweils weitere 15 qm

2.7.1.2 Individueller Wohnflächenbedarf

In besonderen Fallkonstellationen kann die Anerkennung eines erhöhten Wohnraumbedarfs gerechtfertigt sein. Es geht dabei um die Berücksichtigung einer größeren Wohnfläche zur Ermittlung der konkreten Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten. Hierbei ist der Einzelfall stets umfassend zu würdigen. Die/der Leistungsberechtigte hat die besonderen Umstände konkret darzulegen, zu begründen und entsprechend nachzuweisen.

Ein derartiger erhöhter Wohnraumbedarf kommt unter anderem aus gesundheitlichen Gründen in Betracht. Ein größerer Flächenbedarf kann sich hierbei beispielsweise aufgrund einer Rollstuhlabhängigkeit (besondere Rangierfläche), der erforderlichen Stellfläche für Behandlungsgeräte oder auch aus pflegerischen Gesichtspunkten ergeben. Im Zweifel ist hierzu eine gutachterliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Lippe einzuholen. Eine Schwangerschaft begründet regelmäßig ab dem 05. Schwangerschaftsmonat einen erhöhten Wohnraumbedarf.

Für dauerhaft außerhalb des Haushalts lebende Familienangehörige (beispielsweise in einem Heim untergebrachte Kinder) kann grundsätzlich kein Wohnraum zulasten des Grundsicherungsträgers vorgehalten werden. Ausnahmen sind zugelassen bei Familientrennungen. Wird das Umgangsrechts durch den umgangsrechtsberechtigten Elternteil tatsächlich ausgeübt, kann hier ein besonderer Wohnraumbedarf geltend gemacht werden. Ob und in welcher Höhe dieser zuzusprechen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder, Häufigkeit und Dauer der Aufenthalte, räumliche Zuschnitt der Wohnung / Anzahl und Größe der Zimmer etc.).

Ein erhöhter Wohnraumbedarf kann sich auch aus sonstigen Gründen ergeben. Zur Vollzeitpflege aufgenommene Kinder gehören nicht der Bedarfsgemeinschaft an. Zur Förderung der Aufnahme von Pflegekindern kann den aufnehmenden leistungsberechtigten Pflegefamilien ein entsprechender Wohnraumzuschlag zugesprochen werden.

Ist ein Wohnraumzuschlag im Einzelfall anzuerkennen, beträgt dieser nicht pauschal weitere 15 qm. Er kann vielmehr bis zu 15 qm betragen.

2.7.2. Angemessener Gesamtmietpreis

Der Gesamtmietpreis einer Unterkunft, das heißt die Summe aus Kaltmiete / Schuldzinsen und kalten Betriebsnebenkosten bestimmt deren Angemessenheit. Auf die jeweiligen Höhen der einzelnen Faktoren kommt es hierbei nicht an. Im räumlichen Geltungsbereich des Jobcenters Lippe finden seit dem 01.01.2020 Mietpreiswerte aufgrund eines von den Sozialgerichten geforderten schlüssigen Konzepts Anwendung. Zum 01.01.2022, 01.01.2024 und 01.01.2026 wurden diese Werte entsprechend des sozialgerichtlichen Anspruchs fortgeschrieben. Dieser Wertermittlung wurden die Gegebenheiten des örtlichen Vergleichsraumes umfassend zu Grunde gelegt. Ferner wurde nachgehalten, dass nach diesen Kriterien als angemessen anzusehender Wohnraum auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Nach dem schlüssigen Konzept gelten seit dem 01.01.2026 folgende Monatswerte (Kaltmiete / Schuldzinsen einschließlich kalter Betriebsnebenkosten) als maximal angemessen:

Ort	1-Pers-BG (bis 50qm)	2-Pers-BG (bis 65qm)	3-Pers-BG (bis 80qm)	4-Pers-BG (bis 95qm)	pro weitere Pers in BG (bis 15qm)
Augustdorf	490,00 €	499,00 €	621,60 €	724,85 €	111,30 €
Bad Salzuflen	466,00 €	547,30 €	654,40 €	759,05 €	119,85 €
Barntrup	380,00 €	468,65 €	533,60 €	709,00 €	96,00 €
Blomberg	458,50 €	481,00 €	562,40 €	682,10 €	97,35 €
Detmold	486,00 €	547,30 €	675,20 €	802,75 €	118,20 €
Dörentrup	365,00 €	460,00 €	559,20 €	593,75 €	90,30 €
Extertal	375,00 €	451,75 €	548,00 €	647,90 €	87,45 €
Horn-Bad Meinberg	395,00 €	469,30 €	580,00 €	654,55 €	95,70 €
Kalletal	442,00 €	436,80 €	544,00 €	646,95 €	99,45 €
Lage	466,50 €	510,25 €	608,00 €	703,95 €	113,85 €
Lemgo	451,50 €	531,05 €	648,00 €	754,30 €	113,70 €
Leopoldshöhe	472,50 €	569,40 €	654,40 €	799,90 €	132,00 €
Lügde	420,50 €	457,60 €	559,20 €	601,35 €	92,85 €
Oerlinghausen	472,50 €	566,80 €	638,40 €	816,05 €	140,55 €
Schieder-Schwalenberg	368,50 €	452,40 €	519,20 €	615,60 €	97,35 €
Schlangen	472,50 €	519,35 €	535,20 €	626,05 €	110,25 €

Die zuvor gültigen Werte der maximal angemessenen Bedarfe für Unterkunft sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2.7.3. Karenzzeit

Zum 01.01.2023 wurden im § 22 Absatz 1 Satz 2 bis Satz 5 SGB II besondere Regelungen zu einer Karenzzeit eingeführt. Während dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen (= auch unangemessenen) Aufwendungen regelmäßig in vollem Umfang leistungsrechtlich anerkannt. Unangemessene Unterkunftskosten gelten mithin als angemessen, so dass eine Angemessenheitsprüfung sowie die Einleitung eines gegebenenfalls erforderlichen Kostensenkungsverfahrens erst nach Ablauf dieser Karenzzeit zu erfolgen hat.

Die Karenzzeit beträgt ein Kalenderjahr. Sie beginnt ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB II bezogen werden, § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II (= echte Erstanträge ab dem 01.01.2023). Ferner beginnt die Karenzzeit erneut, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen worden sind, § 22 Absatz 1 Satz 5 SGB II.

Zudem begann die Karenzzeit bei bereits vor dem 01.01.2023 laufenden Leistungsbezügen am 01.01.2023, da aufgrund der besonderen Übergangsvorschrift des § 65 Absatz 3 SGB II Zeiten eines Leistungsbezuges bis zum 31.12.2022 bei der Karenzzeit unberücksichtigt blieben. Das hieß auch den damals bereits im laufenden Bezug stehenden Leistungsberechtigten kam die Regelung der Karenzzeit zu Gute. Sie wurden wie Neuanträge mit Antragstellung am 01.01.2023 behandelt. Dies galt gemäß § 65 Absatz 6 SGB II jedoch nicht in Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträumen für die bewohnte Unterkunft bereits lediglich die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Wurde der Erstantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II während des vereinfachten Zugangs zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-

Pandemie gestellt, so konnte sich aufgrund der damals anzuwendenden Vorschrift des § 67 Absatz 3 SGB II die Fallkonstellation ergeben, dass unangemessene Unterkunftsaufwendungen über mehrere Jahre in tatsächlicher Höhe leistungsrechtlich zu berücksichtigen waren *(Beispiel: Aufgrund der erstmaligen Antragstellung am 17.03.2020 wurden Leistungen nach dem SGB II seit dem 01.03.2020 bewilligt. Die unangemessenen Unterkunftskosten wurden in tatsächlicher Höhe anerkannt, da ein Kostensenkungsverfahren nicht eingeleitet werden durfte. Es besteht aktuell ein unveränderter Leistungsbezug nach dem SGB II. Im Rahmen der Bearbeitung des Weiterbewilligungsantrages vom 08.03.2023 durfte trotz Auslaufens der Sonderregelung des § 67 SGB II unverändert zunächst kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden, da aufgrund der sodann zu beachtenden Karenzzeit, die aufgrund der Vorschrift des § 65 Absatz 3 SGB II auch bei bereits laufenden Leistungsbezügen zu berücksichtigen war, wiederum die unangemessenen Unterkunftsaufwendungen als angemessen galten. Erst am 01.01.2024 konnte hier eine Angemessenheitsprüfung erfolgen, an der sich sodann gegebenenfalls ein zulässiges Kostensenkungsverfahren anschließen konnte, wenn die Aufwendungen am 01.01.2024 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Richtwerte immer noch unangemessen waren)*.

Die besonderen Regelungen aufgrund der Karenzzeit gelten nicht für Heizkosten, das heißt hier ist seit dem 01.01.2023 die Angemessenheit nach den allgemeinen Regelungen zu prüfen und gegebenenfalls ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Es ist besonderes Augenmerk auf die getrennte Angemessenheitsprüfung der Unterkunfts- und der Heizkosten zu legen. Aufgrund der im vorherigen Beispiel bereits in Bezug genommenen Vorschrift des § 67 SGB II konnten sich mithin Fallkonstellationen ergeben, in denen am 01.01.2023 erstmals die Angemessenheit der Heizkosten und erst am 01.01.2024 erstmals die Angemessenheit der Unterkunftskosten geprüft werden durften. Allgemein ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Angemessenheitsprüfungen und Einleitungen eines Kostensenkungsverfahrens in der Regel erst bei Bearbeitung eines Weiterbewilligungsantrages erfolgen sollen.

Wird der Leistungsbezug nach dem SGB II während der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug, § 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II (*Beispiel: Beginn Leistungsbezug ab 02/23; Ende Karenzzeit mit Ablauf des 01/24; im 07/23 aufgrund einmaligen Einkommens keine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II und somit Aufhebung des Leistungsanspruchs für diesen einen Monat; ab 08/23 wieder laufender Leistungsbezug; Unterbrechung von einem Monat verlängert die Karenzzeit um einen Monat, somit endet die Karenzzeit tatsächlich mit Ablauf des 02/24).*

Ein örtlicher Zuständigkeitswechsel des Grundsicherungsträgers während der Karenzzeit hat keine Auswirkungen auf die Dauer der Karenzzeit (*Beispiel: A bezieht erstmals vom 01.02.2023 bis zum 30.04.2023 Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter Bielefeld. Ab dem 01.05.2023 werden ihr/ihm Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter Lippe bewilligt. Der Leistungsbezug erfolgt durchgehend. Es endet die Karenzzeit beim Jobcenter Lippe zum 31.01.2024, das heißt der Leistungsbezug im örtlichen Raum eines anderen Grundsicherungsträgers zählt mit*).

Ein Umzug während der Karenzzeit kann jedoch die vorzeitige Beendigung der Karenzzeit zur Folge haben. Die Vorschrift des § 22 Absatz 4 Satz 3 SGB II bestimmt, dass höhere als angemessene Aufwendungen nach einem Umzug nur dann als Bedarf anerkannt werden, wenn der örtlich zuständige Träger die Anerkennung dieser unangemessenen Aufwendungen für die neue Unterkunft vorab zugesichert hat. Die Vorschrift gilt auch während der Karenzzeit. Das heißt, zieht jemand innerhalb der sogenannten Karenzzeit um, waren seine bisherigen Unterkunftskosten der Höhe nach unangemessen und sind auch die neuen Aufwendungen für Unterkunft der Höhe nach unangemessen, werden diese nur noch dann in tatsächlicher (= unangemessener) Höhe leistungsrechtlich berücksichtigt, wenn der kommunale Träger des Zuzugsortes die Übernahme dieser unangemessenen Kosten vor dem

Umzug zugesichert hat. Die Karenzzeit, in der unangemessene Unterkunftskosten als angemessen anzuerkennen sind, endet mithin im Fall eines Umzuges ohne vorherige Umzugszusicherung auf der Grundlage des § 22 Absatz 4 SGB II. Für die Übernahme unangemessener Unterkunftsaufwendungen während der Karenzzeit ist im Fall eines Umzuges die vorherige Umzugszusicherung somit eine echte Tatbestandsvoraussetzung. Wurde diese vor Mietvertragsunterzeichnung zu der neuen Unterkunft nicht eingeholt, endet mit Einzug in die neue Unterkunft die Karenzzeit und es werden von da an Bedarfe lediglich in angemessener Höhe berücksichtigt.

2.7.4. Obergrenze für die Anerkennung unangemessener Bedarfe der Unterkunft

Mit der zum 01.07.2026 eingeführten Vorschrift des § 22 Absatz 1 Satz 6 HS. 1 SGB II wurde eine Obergrenze für die Anerkennung unangemessener Unterkunftsaufwendungen festgelegt. Hiernach werden tatsächliche Unterkunftskosten maximal bis zum eineinhalbfachen Betrag der als abstrakt angemessen geltenden Aufwendungen leistungsrechtlich berücksichtigt. Dies gilt ab dem ersten Tag des Leistungsbezuges und ohne vorheriges Kostensenkungsverfahren. Das heißt, die Deckelung unangemessener Unterkunftskosten auf das eineinhalbfache des maximal Angemessenen gilt sowohl während als auch nach der einjährigen Karenzzeit.

(Beispiel 1: A beantragt erstmals am 18.08.2026 Grundsicherungsgeld. Seine Unterkunftskosten betragen monatlich 800,00 Euro. Laut schlüssigem Konzept des zuständigen Jobcenters sind für einen 1-Personenhaushalt 500,00 Euro maximal angemessen. Mithin finden ab Leistungsbeginn (= 01.08.2026) Unterkunftsaufwendungen in Höhe von 750,00 Euro (= 500,00 Euro x 1,5) Berücksichtigung. Nach Ablauf der Karenzzeit ist die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens nach den allgemeinen Vorgaben zu prüfen.

Beispiel 2: A bezieht seit dem 01.02.2026 laufend Leistungen nach dem SGB II. Die monatlich fälligen Unterkunftskosten betragen 600,00 Euro und wurden bisher in tatsächlicher Höhe vollumfänglich anerkannt. Maximal angemessen ist für einen 1-Personenhaushalt 500,00 Euro. Zum 01.08.2026 erfolgt eine Mieterhöhung, wodurch sich die zu zahlenden Unterkunftsaufwendungen auf nunmehr 800,00 Euro erhöhen. Ab dem 01.08.2026 erfolgt eine Bedarfsanerkennung laufender Unterkunftskosten in Höhe von 750,00 Euro (= 500,00 Euro x 1,5). Nach Ablauf der Karenzzeit ist die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens nach den allgemeinen Vorgaben zu prüfen.)

2.7.4.1. Verringerung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder

Verringert sich die Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in einem Fall, in dem die Obergrenze des § 22 Absatz 1 Satz 6 HS. 1 SGB II Berücksichtigung findet, so darf nicht sofort auf den eineinhalbfachen Betrag des maximal Angemessenen für die verringerte Personenzahl abgesenkt werden. Die Aufwendungen werden zunächst in unveränderter Höhe leistungsrechtlich berücksichtigt. In dem Fall kann jedoch aufgrund der Vorschrift des § 22 Absatz 1 Satz 6 HS. 2 SGB II sofort, also auch bereits während der gegebenenfalls noch laufenden Karenzzeit, ein Kostensenkungsverfahren nach den allgemeinen Vorgaben eingeleitet werden. In dieser Kostensenkungsaufforderung wird die Bedarfsgemeinschaft hinsichtlich des maximal angemessenen Höchstbetrag für die geringere Personenzahl belehrt. Nach Ablauf der Frist zur Kostensenkung kann sodann direkt auf den belehrten und neuerdings zutreffenden Höchstbetrag gesenkt werden (= also auf das tatsächlich maximal Angemessene und nicht auf das Eineinhalbfache). Die Dauer der Karenzzeit ist jedoch zwingend bei der Frage, ab wann auf das maximal Angemessene gesenkt wird, vollumfänglich zu berücksichtigen, das heißt eine Absenkung auf das maximal Angemessene darf nicht vor Ablauf der Karenzzeit erfolgen. Wenn die Karenzzeit erst nach dem Fristablauf

der Senkungsaufforderung endet, ist das Ende der Karenzzeit für den Zeitpunkt der Bedarfskürzung zwingend einzuhalten. Daher empfiehlt es sich, hier die regelmäßige sechsmonatige Kostensenkungsfrist auf das Ende der Karenzzeit zu verlängern.

(Beispiel: Die Eheleute A und B beantragen am 14.10.2026 Leistungen nach dem SGB II. Die Bruttokaltmiete beträgt 800,00 €. Die abstrakt angemessenen Unterkunftsaufwendungen für einen 2-Personenhaushalt betragen 600,00 € und damit der 1,5-fache Betrag 900,00 € (= 600,00 € x 1,5). Ab dem 01.10.2026 hat das Jobcenter die tatsächlichen Unterkunftskosten in Höhe von 800,00 € (wegen Unterschreitens des 1,5-fachen Betrages) bis zum Ende der Karenzzeit am 30.09.2027 zu berücksichtigen.

Zum 01.06.2027, also während der laufenden Karenzzeit, trennen sich die Eheleute. B zieht aus dem gemeinsamen Haushalt aus. A bezieht weiterhin Grundsicherungsgeld. Für seinen 1-Personenhaushalt betragen die abstrakt angemessenen Unterkunftsaufwendungen 500,00 € und der 1,5-fache Betrag somit 750,00 € (= 500,00 € x 1,5). Die tatsächlichen Unterkunftskosten belaufen sich jedoch auf 800,00 €. Auch wenn die Unterkunftsaufwendungen damit über dem 1,5-fachen Betrag für einen 1-Personenhaushalt (= 750,00 €) liegen, können diese Kosten nicht sofort auf den eineinhalbfachen Betrag des für einen 1-Personenhaushalt maximal Angemessenen abgesenkt werden. A ist vielmehr nach § 22 Absatz 1 Satz 6 HS. 2 i. V. m. Satz 9 SGB II während der noch bis zum 30.09.2027 laufenden Karenzzeit aufzufordern, die Unterkunftskosten auf das angemessene Maß von 500,00 € zu senken. Das Jobcenter fordert daher mit Schreiben vom 10.06.2027 zur entsprechenden Kostensenkung bis zum 31.12.2027 auf. Kommt A seiner Kostensenkungsobliegenheit nicht nach, sind die Unterkunftsaufwendungen ab dem 01.01.2028 nach § 22 Absatz 1 Satz 9 SGB II auf das angemessene Maß von 500,00 € abzusenken.)

2.7.4.2. Härtefallregelung

Die Regelung des § 22 Absatz 1 Satz 7 SGB II enthält eine sogenannte Härtefallregelung. Die Vorschrift legt fest, in welchen Fällen ausnahmsweise während der Karenzzeit höhere Unterkunftskosten als der eineinhalbfache Betrag des abstrakt Angemessenen anerkennt werden können. Dies ist möglich, wenn die höheren Aufwendungen unabweisbar (= unvermeidbar oder unausweichlich) sind, wie zum Beispiel bei einer unvermeidbaren Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft. Ferner können erhöhte Unterkunftskosten Berücksichtigung finden, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit Kindern anfallen. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung im Einzelfall. Das heißt, in Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern können regelmäßig die tatsächlich erhöhten Unterkunftskosten anerkannt werden. Volljährige zur Bedarfsgemeinschaft zugehörige Kinder begründen hingegen regelmäßig keine notwendige Berücksichtigung der erhöhten tatsächlichen Unterkunftskosten. Lediglich im Einzelfall können auch hier die erhöhten Unterkunftsbedarfe vollumfänglich anerkannt werden, wenn ein Umzug zum Beispiel aufgrund einer Behinderung des unter 25-jährigen Kindes lediglich unter erschwerten Umständen zu realisieren wäre.

Im Rahmen der Ermessensausübung kann in besonders zu begründenden Einzelfallentscheidungen jedoch ebenso trotz Vorliegen eines Härtefalls eine Beschränkung auf den eineinhalbfachen Betrag des maximal Angemessenen erfolgen. Höhere Aufwendungen als der eineinhalbfache Betrag können insbesondere abgelehnt werden, wenn Schonvermögen vorhanden ist.

Diese besondere Ausnahmeregelung der Anerkennung höherer Aufwendungen als des eineinhalbfachen Betrages gilt jedoch lediglich während der Karenzzeit. Das heißt, wurden den eineinhalbfachen Betrag übersteigende unangemessene Unterkunftskosten während der Karenzzeit als unabweisbar in tatsächlicher Höhe anerkannt, werden diese nach Ablauf der Karenzzeit ohne vorherige Kostensenkungsaufforderung direkt auf das eineinhalbfache

des maximal Angemessenen gesenkt. Im Anschluss kann ein regelmäßiges Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden mit dem Ziel, eine Absenkung auf das maximal Angemessene zu erwirken.

(Beispiel: A ist alleinerziehend und bezieht mit seinen beiden minderjährigen Kindern seit dem 01.08.2026 laufend Leistungen nach dem SGB II. Die maximal angemessenen Unterkunftsaufwendungen für einen 3-Personenhaushalt betragen 800,00 Euro. Die tatsächlich fälligen Unterkunftskosten lassen sich auf 1.300,00 Euro beziffern. Obwohl diese Aufwendungen mithin den eineinhalbfachen Betrag des maximal Angemessenen in Höhe von 1.200,00 Euro (= 800,00 Euro x 1,5) übersteigen, werden die erhöhten Aufwendungen im Einzelfall vollumfänglich anerkannt, weil diese in einer Bedarfsgemeinschaft mit Kindern anfallen. Die Karenzzeit endet zum 31.07.2027. Ab dem 01.08.2027 können die unangemessenen Unterkunftsaufwendungen auch ohne Kostensenkungsverfahren direkt auf den eineinhalbfachen Betrag in Höhe von 1.200,00 Euro gesenkt werden. Zudem kann mit Ablauf der Karenzzeit ein Kostensenkungsverfahren zwecks Minderung des anzuerkennenden Bedarfs auf 800,00 Euro ab dem 01.02.2028 (= nach regelmäßiger sechsmonatiger Senkungsfrist) eingeleitet werden.)

2.7.5. Sondervorschrift - § 22 Absatz 1 Satz 8 SGB II

Die zum 01.07.2026 eingeführte Vorschrift des § 22 Absatz 1 Satz 8 SGB II regelt Fälle fingierter Unangemessenheit, in denen die Vorschriften zur Karenzzeit keine Anwendung finden mit der Folge, dass sofort ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden kann. Die rechtlichen Voraussetzungen der beiden Alternativen (Nr. 1 vom kommunalen Träger festgelegte Quadratmeterhöchstmiete; Nr. 2 Verstoß gegen Mietpreisbremse) liegen im räumlichen Bereich des Kreises Lippe derzeit nicht vor, so dass Satz 8 für das Jobcenter Lippe keine Anwendung findet.

3. Bedarfe für Heizung

Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Umfasst sind laufende wie auch einmalige Kosten für das Heizen des Wohnraumes in Form von Abschlagszahlungen an die/den Vermieter/in oder Energielieferanten wie auch das Selbstbeschaffen von Heizmaterial jeweils im Monat der Fälligkeit.

Als unterschiedliche Heizungssysteme gibt es

- Ölheizung
- Gasheizung
- Holzheizung
- Pelletheizung
- Elektroheizung
- Fernwärme
- Wärmepumpen
- Solarthermie

Neben dem Bedarf für das Heizmaterial im engeren Sinn (= reine Brennstoffkosten) umfassen die grundsicherungsrechtlich zu übernehmenden Heizkosten auch Betriebskosten, die mit dem Heizen unmittelbar in Zusammenhang stehen (= Betriebsstrom der Heizungsanlage, gegebenenfalls Kosten der Heizungswartung oder ähnliches), wie auch Kosten für die Warmwassererzeugung.

3.1. Laufende Abschlagszahlungen

Laufende Bedarfe für die Heizung sind die monatlichen Voraus-/Abschlagszahlungen an die/den Vermieter/in oder Energielieferanten. Zu berücksichtigen sind Zahlungen entsprechend der Fälligkeit, das heißt sind im Kalenderjahr 12 Abschläge an die/den Vermieter/in zu zahlen, sind diese 12 Abschläge leistungsrechtlich zu berücksichtigen. Sind hingegen bei einer Direktzahlung an den Energielieferanten regelmäßig lediglich 11 Abschläge im Kalenderjahr zu entrichten, so sind diese 11 Abschläge als Heizkostenbedarf anzuerkennen. Im 12. Monat, in dem kein Abschlag zu zahlen ist sondern die Jahresverbrauchsabrechnung erstellt wird, ist folgerichtig kein Bedarf für Heizung auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu Grunde zu legen.

3.2. Einmalige Brennstoffbeihilfen

Beschafft die/der Leistungsberechtigte das Heizmaterial selbst (etwa durch eine Belieferung von Heizöl, Kauf von Brennholz, etc.), sind der Bedarfsberechnung nach dem SGB II keine monatlichen Abschlagszahlungen zu Grunde zu legen. Heizkosten sind nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte zu übernehmen, wenn und soweit sie tatsächlich benötigt werden. Maßgebend ist der jeweilige Fälligkeitstermin der Brennstoffrechnung *(Beispiel: Am 28.03.2022 wurde Heizöl geliefert. Die Rechnung vom 07.04.2022 ist sofort fällig. Am 20.04.2022 wird ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt. Ab dem 01.04.2022 werden Leistungen sodann laufend bewilligt. Der Rechnungsbetrag ist als tatsächlicher Bedarf im Fälligkeitsmonat April 2022 leistungsrechtlich zu berücksichtigen).*

3.2.1. Laufender Leistungsbezug

Während des laufenden Leistungsbezuges steht es der/dem Leistungsberechtigten frei zu entscheiden, wann sie/er Brennstoffe beschaffen will, das heißt sie/er kann nicht auf die Beschaffung während der Heizperiode (Oktober bis April) verwiesen werden mit der Argumentation, im Sommer sei das Betreiben der Heizungsanlage nicht erforderlich, so dass auch kein Bedarf für eine aktuelle Brennstoffbeschaffung bestehe. Voraussetzung ist jedoch die tatsächliche Notwendigkeit der Bedarfsdeckung. Bestehen beispielsweise hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die zuletzt angeschafften Brennstoffe noch nicht weitreichend aufgebraucht sind, so kann zur Bedarfsfeststellung der Mobile Fachdienst eingeschaltet werden. Begehrt die/der Leistungsberechtigte beispielsweise Heizöl anzuschaffen, weil die derzeitige Marktlage besonders preiswert ist, obwohl sie/er noch über ausreichend Heizöl verfügt, so ist ihr/sein Antrag mangels tatsächlicher Bedarfslage abzulehnen. Eine unverhältnismäßige Brennstoffbevorratung kann nicht zulasten der Allgemeinheit gehen, die die Leistungen nach dem SGB II aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Wird der Bedarf einer einmaligen Brennstoffbeihilfe beansprucht, ist zu prüfen, welcher Heizkostenbetrag in dem aktuellen Bewilligungszeitraum als maximal angemessen übernommen werden könnte. Dieser Betrag ist der/dem Leistungsberechtigten regelmäßig vorab schriftlich zuzusichern. Diese sogenannte Kostenübernahmeerklärung ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X. Eine rechtmäßige Beschränkung des Bewilligungsbetrages auf den maximal angemessenen Höchstbetrag setzt eine vorherige Belehrung über die maßgebenden Werte und die Möglichkeit der/des Leistungsberechtigten voraus, ihr/sein Heizverhalten entsprechend hiernach auszurichten. Das heißt, wurde die/der Leistungsberechtigte in der Vergangenheit nicht über die Angemessenheitsgrenzen informiert und legt sie/er eine Rechnung in unangemessener Höhe vor, so ist dieser Rechnungsbetrag zunächst in voller Höhe zu übernehmen. Im Anschluss ist ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten, wodurch die/der Leistungsberechtigte über den für sie/ihn maßgebenden Höchstbetrag informiert wird. Mit dieser Belehrung ist die/der Leistungsberechtigte sodann in die Lage versetzt, ihr/sein künftiges Heizverhalten entsprechend anzupassen. Nach Ablauf des 6-Monats-Zeitraumes kann bei Vorlage der nächsten Heizölrechnung eine Beschränkung

der anzuerkennenden Beihilfe auf das maximal Angemessene rechtswirksam erfolgen. Daher empfiehlt es sich, im Fall selbst zu beschaffender Brennstoffe mit der Erstbewilligung des Leistungsantrages zugleich ein Hinweisschreiben zu den maximal angemessenen Heizkosten an die/den Leistungsberechtigte/n zu versenden, damit möglichst von Beginn an lediglich Heizkosten in angemessener Höhe übernommen werden müssen.

Der zusicherungsfähige Heizkostenbetrag soll regelmäßig dem maximal anerkennungsfähigen Höchstbetrag für den maßgebenden Bewilligungszeitraum entsprechen. Je nachdem, ob der aktuelle Bewilligungsabschnitt 6 oder 12 Monate beträgt, ist die einmalige Heizkostenbeihilfe der Höhe nach deckungsgleich zu berechnen. Aufgrund des Gebots der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Gelder kann jedoch auch eine abweichende Entscheidung im Einzelfall geboten sein *(Beispiel: Der derzeitige Bewilligungszeitraum läuft vom 01.03.2022 bis zum 31.08.2022. Ein Heizkostenbedarf wurde für diesen Zeitraum noch nicht beansprucht. Am 02.07.2022 wird sodann eine Brennstoffbeihilfe beantragt. Zum Zeitpunkt der Bedarfsprüfung steht schon fest, dass die/der Leistungsberechtigte zum 31.08.2022 aus dem Leistungsbezug wegen ihres/seines Renteneintrittsalters dauerhaft ausscheiden wird. Hier erscheint es sachgerecht, eine Einzelfallentscheidung dahingehend zu begründen, dass eine Brennstoffbeihilfe lediglich in Höhe des maximal angemessenen Höchstbetrages von zwei Monaten (01.07.2022 bis 31.08.2022) erfolgen kann. Eine Bewilligung für sechs Monate scheidet hier aus, da der Bedarf für den zurückliegenden Zeitraum 01.03.2022 bis 30.06.2022 bereits tatsächlich gedeckt wurde und für die Zukunft ein anderer Sozialleistungsträger zuständig ist).* Im umgekehrten Fall kann aus Sachdienlichkeitserwägungen auch eine Bewilligung der Heizkostenbeihilfe über den aktuellen Bewilligungsabschnitt hinaus gerechtfertigt sein. Ist der Bedarf zur Beschaffung von Heizmaterial tatsächlich gegeben und ist ein Leistungsbezug über das Ende des aktuellen Bewilligungsabschnitts hinaus hinreichend wahrscheinlich, kann im Einzelfall die Brennstoffbeihilfe auch für einen Zeitraum über das Ende des Bewilligungsabschnitts hinaus berechnet werden (maximal jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten). Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen.

Eine Empfehlung zur Berechnung der Brennstoffbeihilfe ist als Anlage 2 beigefügt.

3.2.2. Einmalige Hilfebedürftigkeit im Bedarfsmonat

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind ebenso wie laufende Bedarfe auch einmalige Bedarfe als tatsächlicher Bedarf im jeweiligen Fälligkeitsmonat anzuerkennen. Es ist unzulässig, einmalige Bedarfe (etwa analog zur Vorschrift des § 24 Absatz 3 Satz 4 SGB II) auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Sie sind vielmehr als einmaliger Bedarf im Fälligkeitsmonat in voller Höhe leistungsrechtlich zu berücksichtigen *(Beispiel: Ein laufender Leistungsanspruch ist mangels Hilfebedürftigkeit nicht gegeben. Das übersteigende Einkommen beträgt monatlich 120,00 Euro. Die Rechnung der einmaligen Heizölbetankung beträgt 500,00 Euro. Es ist einmalig der ungedeckte Heizkostenbedarf in Höhe von 380,00 Euro zuschussweise zu bewilligen. Der Antrag kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der Bedarf könne innerhalb von 5 Monaten (= Dauer, den Rechnungsbetrag mit dem überschüssigen Einkommen ansparen zu können) angespart und somit selbst gedeckt werden).* Es gilt das im SGB II allgemein gültige Monatsprinzip.

Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklungen ist vermehrt mit einmaligen Anträgen auf Übernahme der Kosten für Brennstoffe von Personen zu rechnen, die keinen laufenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Die Notwendigkeit zur Brennstoffbeschaffung müsste in diesen Leistungsangelegenheiten im Zweifel über den Mobilen Fachdienst des Jobcenters Lippe festgestellt werden. Ein besonderes Augenmerk ist bei diesen Antragsverfahren auf die Fälligkeit der Forderung zu richten. Grundsätzlich gilt, dass der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II rechtzeitig, das heißt im Monat der Fälligkeit der Brennstoffbeschaffung gestellt werden muss. Nur in dem Fall kommt eine zuschussweise Übernahme dieses ungedeckten Heizbedarfs in Betracht. Wurden die Brennstoffe bereits

tatsächlich angeschafft und ist der diesbezügliche Rechnungsbetrag in einem Monat vor der Antragstellung beim Jobcenter Lippe fällig, handelt es sich bei den Kosten grundsätzlich um Schulden, die vom Jobcenter Lippe nicht als Bedarf anerkannt werden können *(Beispiel 1: Der Antrag auf Übernahme der Kosten für Heizöl wird am 05.05.2023 gestellt. 1000 Liter Heizöl wurden bereits am 08.01.2023 geliefert. Die Rechnung über 1.500,00 Euro wird am Liefertermin persönlich übergeben. Die Rechnung ist bis zum 22.01.2023 zu überweisen. Die Fälligkeit liegt im Monat Januar 2023, damit entstand der Bedarf vor der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II und ist abzulehnen. Beispiel 2: Der Antrag auf Übernahme der Kosten für Heizöl wird am 05.02.2023 gestellt. 1000 Liter Heizöl wurden bereits am 08.01.2023 geliefert. Die Rechnung über 1.500,00 Euro geht dem Antragsteller am 20.01.2023 zu und ist bis zum 02.02.2023 zu begleichen. Die Fälligkeit liegt im Monat Februar 2023, damit entsteht der Bedarf im Monat der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II und ist bedarfsseitig zu berücksichtigen).* Der Begriff Fälligkeit bezeichnet den letztmöglichen Zeitpunkt, zu dem ein Schuldner die vereinbarte Leistung erbringen kann ohne in Verzug zu geraten. Eine Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Abweichend von diesem Grundsatz der monatsweise zu berücksichtigenden Fälligkeit der Forderung war für diesbezügliche einmalige Antragstellungen während des Zeitraumes 01.01.2023 bis 31.12.2023 die besondere Regelung des § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB II zu beachten. Hier wirkte der dem Grunde nach verspätet gestellte Antrag auf Übernahme der Kosten aus einer einmaligen Heizmittelbeschaffung ohne laufenden Leistungsbezug ausnahmsweise bis zu drei Monate zurück. Zu den konkreten Einzelheiten dieser Ausnahmevorschrift wird auf die umfassenden Ausführungen unter Punkt 17.8. verwiesen.

Nach der Gewährung einer einmaligen Brennstoffbeihilfe kann die/der Leistungsempfänger/in jedoch im Rahmen ihrer/seiner allgemeinen Selbsthilfepflicht aus § 2 SGB II dahingehend beraten und belehrt werden, dass sie/er künftig derartige Heizmittelbeschaffungen so zu verteilen hat, dass eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird. Auch kann hier auf die vorrangige Selbsthilfemöglichkeit eines Ratenkaufs oder des Anlegens eines sogenannten Wärmekontos verwiesen werden (hierbei erfolgen monatliche Einzahlungen auf ein Konto des Energielieferers und das angesparte Guthaben wird im Fall der Heizöltankung verrechnet). Nach einer derartigen Beratung durch den Grundsicherungsträger kann die/der Leistungsempfänger/in sein zukünftiges Verhalten hiernach ausrichten, so dass ein weiterer Antrag auf eine einmalige Brennstoffbeihilfe regelmäßig abgelehnt werden kann.

3.3. Warmwasseraufbereitung

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB II umfasst der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere …Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile… Diese Bedarfe sind mithin gesondert zu decken. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen der zentralen und der dezentralen Warmwassererzeugung.

Bei der zentralen Heizungsanlage ist die Warmwasseraufbereitung untrennbarer Bestandteil der Heizungsanlage. Die tatsächlichen Kosten der Warmwassererzeugung sind somit in den Heizkosten enthalten *(Beispiel: Über die zentrale Ölheizung erfolgt auch die Warmwasseraufbereitung. Hier sind vom monatlichen Heizkostenabschlag an die/den Vermieter/in sowohl Bedarfe für die Heizung wie auch für das Warmwasser umfasst)*.

Bei der dezentralen Heizungsanlage erfolgt die Warmwasseraufbereitung über ein von der Heizung / der Heizungsanlage getrenntes System, so dass diese Kosten tatsächlich gesondert entstehen und nicht bereits von den Heizkosten umfasst sind *(Beispiel: Über die Gasheizung wird nur die Wohnung beheizt. Zwecks Warmwassererzeugung sind in der Wohnung gesonderte strombetriebene Boiler / Durchlauferhitzer vorhanden. Hier ist in dem*

Gasabschlag an den Energielieferanten lediglich der Heizkostenbedarf umfasst. Die Warmwasseraufbereitung erfolgt über einen gesonderten Stromabschlag an den Versorger). Gemäß § 21 Absatz 7 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 SGB II anerkannt werden. Der Mehrbedarf ist entsprechend der Höhe des Regelbedarfs vom Gesetzgeber pauschal festgesetzt. Höhere Aufwendungen können lediglich dann Berücksichtigung finden, soweit diese durch eine separate Messeinrichtung durch die/den Leistungsberechtigte/n konkret nachgewiesen werden.

Problematisch sind Fälle sogenannter Mischerzeugung, in denen ein Teil der Warmwassererzeugung über die zentrale Heizungsanlage läuft *(beispielsweise in der Küche)* und ein anderer Teil des Warmwassers dezentral aufbereitet wird *(beispielsweise im Badezimmer).* In diesen Fällen ist die zentrale Warmwasseraufbereitung über den Heizkostenabschlag bis zum maximal Angemessenen anerkennungsfähig. Zudem ist ein Mehrbedarf auf der Grundlage des § 21 Absatz 7 SGB II zu gewähren, der anteilig reduziert werden darf, sofern konkrete Anhaltspunkte für die Berechnung vorhanden sind. Im Übrigen ist der Mehrbedarf ungekürzt zu berücksichtigen.

Ist aufgrund der Angaben im Antrag unklar, ob eine zentrale, dezentrale oder gemischte Warmwassererzeugung vorliegt, ist der Mobile Fachdienst zur Feststellung zu beauftragen.

3.4. Betriebsstrom

Aufwendungen, die durch den Betrieb der Heizungsanlage entstehen, sind heizungsspezifische Nebenkosten, die als Bedarf für die Heizung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen sind. Regelmäßig sind Kosten des Betriebsstroms bereits in den Heizkostenabschlägen enthalten. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, ist ein gesonderter Bedarf hierfür zusätzlich in Höhe von 5% des gewährten monatlichen Heizkostenabschlages pauschal anzuerkennen. Ein höherer Bedarf kann nur bei konkretem Nachweis (etwa durch einen gesonderten Stromzähler an der Heizungsanlage) Berücksichtigung finden.

3.5. Besonderheit Elektroheizung

Sofern bei Vorliegen einer Elektroheizung zur Deckung des Heizbedarfs sowie zur Deckung der Haushaltsenergie (Verbrauchstrom) ein einheitlicher Monatsabschlag zu zahlen ist, hat bei der Festsetzung des berücksichtigungsfähigen Heizkostenbedarfs ein entsprechender Abzug der Haushaltsenergie zu erfolgen. Hier ist zunächst zu versuchen, anhand vorgelegter Unterlagen (Abschlagsplan, Jahresverbrauchsabrechnungen etc.) sowie gegebenenfalls durch Nachfragen beim Energieversorger eine Differenzierung des Gesamtabschlages zu erreichen. Ist dies nicht möglich, ist von dem Gesamtabschlag der in den Regelbedarfen enthaltene Anteil für Energiekosten (Abteilung 4, laufende Nr. 15 „Strom") abzusetzen.

Aktuelle Beträge in 2026:

Regelbedarf	abzuziehender regelbedarfsrelevanter Anteil für Haushaltsenergie
563,00 €	45,69 €
506,00 €	41,07 €
451,00 €	36,60 €
471,00 €	23,88 €
390,00 €	17,29 €
357,00 €	10,09 €

Die jeweiligen Beträge der letzten Jahre sind der Anlage 3 zu entnehmen.

3.6. Angemessenheit

Bedarfe für Heizung finden leistungsrechtliche Berücksichtigung, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheitsprüfung hat für die Bedarfe der Heizung getrennt von der Prüfung der Unterkunftskosten zu erfolgen. Bei der Frage der Angemessenheit sind stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei können individuelle, in der Person der/des Leistungsempfängerin/s liegende Umstände einen erhöhten Wärmebedarf rechtfertigen (etwa aus gesundheitlichen Gründen). Auch sind zahlreiche objektive Faktoren denkbar, die den Heizkostenbedarf beeinflussen können (wie beispielsweise der bauliche Zustand der Wohnung in Form einer schlechten Isolierung oder einer nicht mehr standardgemäßen Einfachverglasung), auf die die/der Leistungsempfänger/in selbst keinen direkten Einfluss nehmen kann.

Zur Ermittlung, welche Heizkosten angemessen sind, ist zunächst eine abstrakte Angemessenheit für den jeweiligen Einzelfall festzulegen. Ausgangspunkt ist hierbei die als angemessen zu erachtende Wohnfläche (das heißt bei einem 1-Personen-Haushalt 50 qm, für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft weitere 15 qm) unter Berücksichtigung der konkreten Beheizungsart (Heizöl, Heizgas, etc.). Aufgrund dieser Daten kann auf die Werte des bundesweiten Heizkostenspiegels für zu hohes Heizverhalten (= vierte Spalte) zurückgegriffen werden. Die dort aufgelisteten Werte sind jedoch nicht als feststehende Höchstwerte zu verstehen. Laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die dortige Datensammlung lediglich aus Gründen der Praktikabilität zur Bestimmung der abstrakt angemessenen Heizkosten heranzuziehen. Das heißt, erreichen die tatsächlichen Heizkosten die Werte aus dem bundesweiten Heizkostenspiegel für zu hohes Heizverhalten, so indiziert dies die Unangemessenheit der Heizkosten. Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren. Sind hiernach die tatsächlichen Heizkosten abstrakt unangemessen, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob auch eine konkrete Unangemessenheit der Heizkosten vorliegt. In diesem zweiten Schritt sind dahingehende Feststellungen zu treffen, ob konkrete Umstände des Einzelfalls die Anerkennung höherer Heizbedarfe rechtfertigen (hier sind die zuvor benannten individuellen, in der Person der/des Leistungsberechtigten liegenden, oder die objektiven, durch die/den Leistungsberechtigte/n nicht beeinflussbare Faktoren hinreichend zu würdigen). Ergeben sich aufgrund dieser Prüfung keine überzeugenden Überlegungen, in dem jeweiligen Einzelfall höhere Heizkosten als angemessen zu erachten, so lässt das Erreichen der Werte aus dem bundesweiten Heizkostenspiegel für zu hohes Heizverhalten vermuten, dass ein unwirtschaftliches Heizverhalten vorliegt. In dem Fall tritt eine Beweislastumkehr ein, das heißt die/der Leistungsberechtigte hat darzulegen und zu beweisen, dass ihre/seine Heizkosten nicht unangemessen sind. Kann sie/er dies nicht, darf der Grundsicherungsträger die Unangemessenheit der Heizkosten annehmen und nach Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens auf die Höchstwerte aus dem bundesweiten Heizkostenspiegel für erhöhtes Heizen (= dritte Spalte) als maximal angemessene Bedarfe senken. Insofern führt das Überschreiten des Grenzwertes aus dem bundesweiten Heizkostenspiegel zu einem Anscheinsbeweis zu Lasten der/des hilfebedürftigen Leistungsempfängerin/s dahin, dass von unangemessen hohen Kosten auszugehen ist.

Zum 01.01.2024 hat das Jobcenter Lippe in Abstimmung mit dem Kreis Lippe zwecks Vereinheitlichung des Verfahrens unter den verschiedenen Trägern der Sozialleistungen die Verfahrensweise zur Ermittlung der maximal angemessenen Heizkosten umgestellt. Das bedeutet, dass nicht mehr auf die bundesweit durchschnittlichen Kosten zur Beschaffung des Heizmaterials (= rechte Tabelle des Heizkostenspiegels = Wert in Euro) sondern auf den bundesweit durchschnittlichen Verbrauch (= linke Tabelle des Heizkostenspiegels = Wert in kWh) abgestellt wird:

Verbrauch in kWh je qm und Jahr – Heizkostenspiegel 2025

	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
Erdgas	bis 62	bis 121	bis 207	ab 208
Heizöl	bis 100	bis 165	bis 263	ab 264
Fernwärme	bis 38	bis 89	bis 191	ab 192
Wärmepumpe	bis 20	bis 36	bis 82	ab 83
Holzpellets	bis 74	bis 148	bis 249	ab 250

Mit Erreichen des Wertes für „zu hohes" Heizen darf ein unwirtschaftliches Heizverhalten vermutet und nach Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens auf den Höchstwert für „erhöhtes" Heizen als maximal angemessener Betrag gekürzt werden.

Bei der regelmäßigen Angemessenheitsprüfung der Heizkosten im Rahmen von Erst- und Weiterbewilligungsanträgen erschöpft sich diese im Fall einer vorliegenden Jahresverbrauchsabrechnung auf einen reinen Vergleich des tatsächlichen Jahresverbrauchs zu den Höchstwerten aus dem bundesweiten Heizkostenspiegel aus der zuvor dargestellten Tabelle, sofern der tatsächliche Verbrauch in kWh der Jahresabrechnung entnommen werden kann.

*(Beispiel 1: Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus zwei Personen und bewohnt eine Wohnung mit einer zentralen Gasheizungsanlage. Im Rahmen des Erstantrages vom 04.03.2024 wird der Abschlagsplan an den Energieversorger vorgelegt. Hiernach ist ein monatlicher Heizkostenabschlag in Höhe von 150,00 Euro zu zahlen. Zudem wird die Verbrauchsabrechnung für das Kalenderjahr 2023 vorgelegt. Der Abrechnung ist zu entnehmen, dass die Bedarfsgemeinschaft im Jahr 2023 insgesamt einen Jahresverbrauch von 13.995 kWh hatte. Für einen 2-Personen-Haushalt gilt ein Heizverbrauch ab 15.015 kWh (= 231 kWh * 65 qm / Jahr) als unangemessen. Folglich liegt kein zu hoher Heizverbrauch vor und die auf der Jahresverbrauchsabrechnung zu Grunde liegende monatliche Vorauszahlung in Höhe von 150,00 Euro wird als angemessen bewertet. Der Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens bedarf es hier nicht.*

Beispiel 2: In einem laufenden Fall sind anlässlich eines Weiterbewilligungsantrages im April 2024 die Bedarfe für Heizung auf deren Angemessenheit zu prüfen. Die Wohnung wird mittels einer Zentralheizungsanlage mit Gas erwärmt. Der aktuelle Gasabschlag in Höhe von 150,00 Euro wird in voller Höhe leistungsrechtlich berücksichtigt. Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus zwei Personen. Nachweislich der mit dem Weiterbewilligungsantrag eingereichten Heizkostenabrechnung für das Jahr 2023 betrug der Jahresverbrauch des Haushalts im Vorjahr 1. Alternative: 13.995 kWh / 2. Alternative: 15.752 kWh. In der 1. Alternative ist der Heizverbrauch angemessen (ab 15.015 kWh kann von einem unwirtschaftlichen Verhalten ausgegangen werden). Der Heizkostenabschlag ist unverändert angemessen und in tatsächlicher Höhe als Bedarf zu berücksichtigen. In der 2. Alternative ist der für das Vorjahr nachgewiesene Heizverbrauch unangemessen (15.752 kWh > 15.015 kWh). Der aktuell fällige Heizkostenabschlag in Höhe von 150,00 Euro ist zunächst noch unverändert in tatsächlicher Höhe als Bedarf zu berücksichtigen. Zeitgleich ist die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens zu prüfen, das heißt bei Wirtschaftlichkeit eines Wohnungswechsels ist eine Kostensenkungsaufforderung zu versenden. Hierfür ist wie gewohnt das BUH-Tool zu verwenden.)

Liegen keine konkreten Verbrauchszahlen in kWh vor (es gibt keine Jahresverbrauchsabrechnung des Vorjahres, weil ausnahmsweise Heizkosten lediglich als Pauschale geschuldet sind, weil das Abrechnungsobjekt erst im aktuell laufenden Jahr neu bezogen worden ist oder weil der Abrechnung diese Daten nicht zu entnehmen sind), kann eine derartige Vergleichsberechnung nach dem reinen Heizverbrauch in kWh nicht erfolgen. Fraglich ist, nach welchen Kriterien diese Heizkosten auf deren Angemessenheit zu bewerten sind. Ebenso

ist fraglich, welche Heizkosten im Fall eines geplanten Umzuges oder einer Heizmittelbevorratung als maximal angemessen bewertet und zugesichert werden können.

In derartigen Fällen, in denen keine Verbrauchswerterfahrungen aus der Vergangenheit vorliegen, wird die Angemessenheit der Heizkosten aus einem Produkt aus dem Durchschnittsverbrauch des bundeweiten Heizkostenspiegel, der im Einzelfall maßgebenden angemessenen Wohnfläche und dem Preis/kWh des jeweiligen Heizenergieträgers unter Berücksichtigung der örtlichen Preismarktlage ermittelt. Hierfür werden regelmäßig aktuelle Preisermittlungen für das gesamte Kreisgebiet jeweils in Bezug auf die einzelnen Städte und Gemeinden angestellt. Die sich hieraus ergebenden Angemessenheitsgrenzwerte sind verbrauchs- und ortsbezogen und spiegeln realistisch die tatsächlich einhaltbaren Höchstbeträge wirtschaftlichen Heizverhaltens im jeweiligen Einzelfall wider.

Die Grundformel dieser Berechnung lässt sich wie folgt allgemein darstellen (monatlich):

angemessene Wohnfläche des Einzelfalls (qm)	x	bundesweiter Jahresdurchschnittsverbrauch aus dem Heizkostenspiegel (kWh/qm/Jahr)	x	ortsbezogener Preis des jeweiligen Heizenergieträgers (€/kWh)	./.	12 Monate

Zur ortsbezogenen Preisermittlung wird in der Regel quartalsweise für jeden einzelnen Energieträger der jeweils aktuelle Preis nachgehalten, hieraus der Jahresdurchschnitt berechnet und den berücksichtigungsfähigen Angemessenheitshöchstwerten des Jobcenters Lippe zu Grunde gelegt. Die Preise werden durch Internet- und Tagespresserecherchen wie auch durch telefonisches Erfragen bei den jeweiligen Grundversorgungsanbietern im räumlichen Bereich des Kreises Lippe ermittelt. Hieraus ergeben sich je nach Energieträger und Gemeinde-/Stadtgebiet unterschiedliche Höchstwerte.

Für den nicht im bundesweiten Heizkostenspiegel enthaltenen Energieträger Strom hat eine Einzelfallentscheidung zu erfolgen. Es kann hierbei regelmäßig auf den Höchstwert des kostspieligsten Heizenergieträgers zurückgegriffen werden. Auch kann hier im Einzelfall eine Entscheidung unter Berücksichtigung des Gesamtfallprinzips getroffen werden. Im Fall des Heizens mittels Holz dürfte es sich regelmäßig um einen lediglich ergänzend genutzten Energieträger handeln, so dass sich die Berechnung der maximal angemessenen Heizkosten nach den Werten des primär genutzten Energieträgers (Erdgas, Heizöl, etc.) richtet. Einzig im Fall des ausschließlichen Heizens mittels Holz, welches die wenigsten Fälle betreffen dürfte, wird auf die ermittelten Werte des Heizens mittels Holz abgestellt.

In den Werten des Heizkostenspiegels sind neben den reinen zum Heizen verwendeten Brennstoffkosten auch Kosten einer zentralen Warmwasserversorgung enthalten (aktuell 24 kWh bei Erdgas, Heizöl, Fernwärme und Holzpellets sowie 9,6 kWh bei Wärmepumpe/qm/Jahr). Sofern die Warmwasserbereitung dezentral erfolgt, ist dieser Warmwasseranteil bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze der Heizkosten von den Werten des bundesweiten Heizkostenspiegels somit abzuziehen. In diesen Fällen ist ein Mehrbedarf auf der Rechtsgrundlage des § 21 Absatz 7 SGB II gesondert zu bewilligen.

Hieraus ergeben sich für die Fälle mangelnder Kenntnis des tatsächlichen Heizverbrauch in kWh-Angaben folgende ab dem **01.01.2026** gültige und zu berücksichtigende monatliche Angemessenheitshöchstwerte:

Erdgas	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
Augustdorf	136,01 €	123,39 €	170,45 €	154,06 €	34,45 €	30,67 €
Bad Salzuflen	118,25 €	106,35 €	150,75 €	135,28 €	32,50 €	28,93 €
Barntrup	152,39 €	138,43 €	190,57 €	172,42 €	38,18 €	33,99 €
Blomberg	135,25 €	121,47 €	173,04 €	155,12 €	37,79 €	33,65 €
Detmold	115,44 €	103,98 €	146,74 €	131,84 €	31,30 €	27,87 €
Dörentrup	136,01 €	123,39 €	170,45 €	154,06 €	34,45 €	30,67 €
Extertal	136,01 €	123,39 €	170,45 €	154,06 €	34,45 €	30,67 €
Horn-Bad Meinberg	152,39 €	138,43 €	190,57 €	172,42 €	38,18 €	33,99 €
Kalletal	136,01 €	123,39 €	170,45 €	154,06 €	34,45 €	30,67 €
Lage	126,86 €	114,63 €	160,39 €	144,49 €	33,53 €	29,86 €
Lemgo	118,37 €	106,78 €	150,05 €	134,98 €	31,68 €	28,20 €
Leopoldshöhe	152,39 €	138,43 €	190,57 €	172,42 €	38,18 €	33,99 €
Lügde	136,01 €	123,39 €	170,45 €	154,06 €	34,45 €	30,67 €
Oerlinghau-sen	136,91 €	122,78 €	175,51 €	157,14 €	38,61 €	34,37 €
Schieder-Schwalenberg	152,39 €	138,43 €	190,57 €	172,42 €	38,18 €	33,99 €
Schlangen	136,01 €	123,39 €	170,45 €	154,06 €	34,45 €	30,67 €
Schlangen Bungalowpark	115,44 €	103,98 €	146,74 €	131,84 €	31,30 €	27,87 €

Heizöl	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
gesamtes Kreisgebiet	98,68 €	89,10 €	128,28 €	115,82 €	29,61 €	26,73 €

Fernwärme	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
Bad Salzuflen	130,47 €	116,67 €	163,93 €	145,99 €	33,47 €	29,33 €
Detmold	117,96 €	103,37 €	153,35 €	134,38 €	35,39 €	31,01 €
Lage	159,01 €	142,59 €	198,83 €	177,48 €	39,82 €	34,90 €
Lemgo	133,43 €	119,98 €	166,02 €	148,54 €	32,59 €	28,56 €
Oerlinghau-sen	128,74 €	112,82 €	167,37 €	146,66 €	38,63 €	33,85 €

Wärme-pumpe	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
Augustdorf	145,92 €	130,58 €	189,70 €	169,75 €	43,78 €	39,17 €
Bad Salzuflen	141,10 €	126,30 €	183,44 €	164,19 €	42,34 €	37,89 €
Barntrup	138,48 €	123,92 €	180,02 €	161,09 €	41,55 €	37,18 €
Blomberg	137,18 €	122,84 €	178,34 €	159,68 €	41,15 €	36,85 €

Detmold	131,11 €	117,36 €	170,45 €	152,57 €	39,34 €	35,21 €
Dörentrup	145,92 €	130,58 €	189,70 €	169,75 €	43,78 €	39,17 €
Extertal	138,46 €	123,92 €	180,02 €	161,09 €	41,55 €	37,18 €
Horn-Bad Meinberg	138,48 €	123,92 €	180,02 €	161,09 €	41,55 €	37,18 €
Kalletal	145,92 €	130,58 €	189,70 €	169,75 €	43,78 €	39,17 €
Lage	138,48 €	123,92 €	180,02 €	161,09 €	41,55 €	37,18 €
Lemgo	144,23 €	129,10 €	187,49 €	167,82 €	43,27 €	38,73 €
Leopoldshöhe	145,92 €	130,58 €	189,70 €	169,75 €	43,78 €	39,17 €
Lügde	138,48 €	123,92 €	180,02 €	161,09 €	41,55 €	37,18 €
Oerlinghausen	139,39 €	124,75 €	181,21 €	162,18 €	41,82 €	37,43 €
Schieder-Schwalenberg	138,48 €	123,92 €	180,02 €	161,09 €	41,55 €	37,18 €
Schlangen	138,48 €	123,92 €	180,02 €	161,09 €	41,55 €	37,18 €
Schlangen-Bungalowpark	138,48 €	123,92 €	180,02 €	161,09 €	41,55 €	37,18 €

Holzpellets	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
gesamtes Kreisgebiet	73,98 €	66,40 €	96,17 €	86,32 €	22,19 €	19,92 €

Holz zentrales Warmwasser	1-Pers-BG (50qm)	2-Pers-BG (65qm)	3-Pers-BG (80qm)	4-Pers-BG (95qm)	5-Pers-BG (110qm)	6-Pers-BG (125qm)	jede weitere Person (+15qm)
Rm	72,50€	93,65€	114,79€	132,92€	154,07€	178,23€	24,17€
Srm	82,50€	105,00€	132,50€	155,00€	180,00€	202,50€	27,50€
gesamtes Kreisgebiet – Kaufpreis abhängig von Mengengröße (Kauf von Holz in Raum- und Schüttraummeter)							

Holz dezentrales Warmwasser	1-Pers-BG (50qm)	2-Pers-BG (65qm)	3-Pers-BG (80qm)	4-Pers-BG (95qm)	5-Pers-BG (110qm)	6-Pers-BG (125qm)	jede weitere Person (+15qm)
Rm	63,44€	84,59€	102,71€	120,84€	138,96€	157,09€	21,15€
Srm	75,00€	95,00€	117,50€	137,50€	160,00€	180,00€	25,00€
gesamtes Kreisgebiet – Kaufpreis abhängig von Mengengröße (Kauf von Holz in Raum- und Schüttraummeter)							

Diese tabellarisch dargestellten maximal angemessenen Höchstwerte sind im BUH-Tool eingepflegt und finden somit bei der regelmäßigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Rahmen eines Kostensenkungsverfahrens Anwendung. Zudem wird auf diese Angemessenheitshöchstwerte nach Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens sodann auch abschließend gesenkt.

Bei der Frage, ob die Aufwendungen für Heizung angemessen sind oder welche Bedarfe für Heizung im Fall eines Umzuges oder einer Brennstoffbeihilfe als angemessen zugesichert

werden können, ist stets das BUH-Tool zu verwenden. Die zuvor benannten Tabellen können bei Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften aus Darstellungsgesichtspunkten zu geringfügigen Rundungsabweichungen führen.

Die Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der anerkennungsfähigen Heizkosten unter Berücksichtigung dieser Angemessenheitshöchstwerte erfolgt bei Erstanträgen ab dem 01.01.2026 mit Beginn des Leistungsbezuges sowie bei bereits laufenden Leistungsbezügen in der Regel zukünftig mit Bearbeitung eines Weiterbewilligungsantrages. Sind die neuen Werte für die/den Leistungsberechtigte/n günstiger, hat anlassbezogen eine rückwirkende Berücksichtigung im Rahmen der laufenden Leistungssachbearbeitung ab dem 01.01.2026 mit Erlass eines Änderungsbescheides zu erfolgen. Zudem sind diese Werte maßgebend für zu bearbeitende Heizkostenabrechnungen, die das Kalenderjahr 2025 betreffen, sowie diesbezüglichen Überprüfungsanträgen. Sind die neuen Werte für die/den Leistungsberechtige/n ungünstiger, ist die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens nach den allgemeinen Vorgaben zu prüfen.

In der Anlage 4 sind die maßgebenden Werte der letzten Jahre tabellarisch dargestellt.

4. Nachzahlungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Nachzahlungsforderungen von Vermietern oder Versorgungsunternehmen gehören zum tatsächlichen Bedarf für Unterkunft und Heizung und sind daher regelmäßig auf Grund der Vorschrift des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu übernehmen. Die Forderung stellt im Monat der Fälligkeit einen einmaligen Bedarf dar. Örtlich zuständig ist der Grundsicherungsträger, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit Leistungen nach dem SGB II erbringt. Übernahmefähig ist der Anteil, der auf zu niedrig veranschlagten Vorauszahlungen oder gestiegenen Preisen beruht.

Die/der Mieter/in hat regelmäßig einen Anspruch gegen seine/n Vermieter/in auf Erstellung einer jährlichen Nebenkostenabrechnung. Daher ist die/der Leistungsberechtigte im Rahmen ihrer/seiner allgemeinen Mitwirkungspflichten in der Regel aufzufordern, eine detaillierte Jahresendabrechnung zu verlangen.

4.1. Voraussetzungen für die Übernahme

Nachforderungen für Heiz- oder Betriebskosten, die sich auf die aktuell bewohnte Wohnung beziehen und auf zu niedrig veranschlagten Vorauszahlungen oder gestiegenen Preisen beruhen, sind im Monat der Fälligkeit als einmalige Bedarfe gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu übernehmen.

Voraussetzung für eine Bedarfsanerkennung ist,

- eine formell ordnungsgemäße Abrechnung,
- die der/dem Leistungsberechtigten innerhalb der Frist des § 556 Absatz 3 Satz 2 BGB zugegangen ist,
- dass diese/r keine inhaltlichen Einwendungen gegen die Abrechnung erhoben hat und
- die Nachforderung der Höhe nach angemessen ist.

An die formellen Mindestanforderungen der Abrechnung sind keine überzogenen Ansprüche zu stellen. Die Abrechnung soll nicht mit unwesentlichen Details überfrachtet sein sondern vielmehr der/dem Mieter/in die Möglichkeit eröffnen, übersichtlich prüfen zu können, ob sie/er inhaltliche Einwendungen gegen die Abrechnung erheben möchte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt eine formell ordnungsgemäße Abrechnung voraus, dass sie als Mindestangaben

- den Abrechnungszeitraum,
- die Angabe der abzurechnenden Wohnung,
- Angaben zur/m Vermieter/in / = Aussteller/in der Abrechnung,
- eine Zusammenstellung der Gesamtkosten,
- die Angabe und Erläuterung der zu Grunde gelegten Verteilerschlüssel,
- die Berechnung des Anteils der/des Mieterin/s sowie
- den Abzug der geleisteten Vorauszahlungen enthält.

Nach der Vorschrift des § 556 Absatz 3 Satz 2 BGB ist die Abrechnung der/dem Mieter/in spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen *(Beispiel 1: Abrechnungszeitraum ist der 01.01.2021 bis 31.12.2021. Die Abrechnung muss der/dem Mieter/in bis spätestens zum 31.12.2022 zugegangen sein. Beispiel 2: Abrechnungszeitraum ist aufgrund Auszuges aus der Wohnung kein volles Kalenderjahr sondern vom 01.01.2021 bis zum 31.07.2021. Die Abrechnung muss der/dem Mieter/in bis spätestens zum 31.07.2022 zugegangen sein).*

Inhaltliche (= materielle) Einwendungen gegen eine formell korrekte Abrechnung muss die/der Mieter/in spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung geltend machen, § 556 Absatz 3 Satz 5 BGB. Macht die/der Mieter/in gegenüber seiner/m Vermieter/in beispielsweise geltend, dass Kosten umgelegt wurden, die nicht umlagefähig sind, so ist die Nachzahlungsforderung (noch) nicht fällig und vom Grundsicherungsträger bis zu einer endgültigen Klärung der Sachlage nicht zu übernehmen. Die/der Vermieter/in hat in dem Fall die Möglichkeit, die Abrechnung zu korrigieren oder an ihr festzuhalten und der/m Leistungsberechtigten gegenüber genauer zu erläutern, warum die Abrechnung ihrer/seiner Auffassung nach inhaltlich korrekt ist. Materielle Einwendungen können beispielsweise sein

- Abrechnung kraft Gesetz oder laut Mietvertrag nicht umlagefähiger Positionen
- Abrechnung einzelner Betriebskosten, für die im Mietvertrag eine Pauschale vereinbart worden ist
- nach Einsicht in die Belege wird festgestellt, dass abgerechnete Positionen nicht in korrekter Höhe einbezogen worden sind
- der verwendete Umlageschlüssel stimmt nicht mit dem im Mietvertrag vereinbarten Umlageschlüssel überein
- die der Kostenverteilung zu Grunde gelegten Wohnflächenangaben stimmen nicht mit den tatsächlichen Wohnflächen überein
- tatsächlich geleistete Vorauszahlungen wurden nicht vollumfänglich berücksichtigt

Grundsätzlicher Unterschied zwischen formellem und materiellem Fehler ist, dass ein formeller Fehler zu einer unwirksamen Abrechnung führt, der materielle oder inhaltliche Fehler hingegen nicht. Nicht fristgemäß erstellte Abrechnungen führen zu einer endgültigen Unwirksamkeit. Ist eine Abrechnung formell fehlerhaft oder erst nach Ablauf der Frist erstellt, entsteht kein zu deckender Bedarf. Der Antrag auf Übernahme der Nachzahlungsforderung ist in diesem Fall abzulehnen. Inhaltliche Fehler führen nicht zu einer unwirksamen Abrechnung. Hier hat eine Prüfung der Kostenübernahme stattzufinden. Eine materiell falsche Abrechnung liegt vor bei inhaltlichen Fehlern in der Berechnungshöhe oder dem fehlerhaften Ansatz einzelner Kostenpositionen, die beispielsweise nicht umlagefähig sind. Betroffen ist hier der Umfang der Forderung. Die materiell fehlerhafte Abrechnung muss im Gegensatz zu einer formell fehlerhaften Abrechnung gegenüber der/dem Vermieter/in beanstandet werden. Zur Erläuterung, welche Positionen als umlagefähige Betriebskosten zu bewerten sind, wird auf § 2 der Betriebskostenverordnung verwiesen.

Da es sich bei Nachzahlungsforderungen von Vermietern oder Versorgungsunternehmen um Bedarfe auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II handelt, steht die Anerkennung dieser Aufwendungen unter dem Vorbehalt der Angemessenheit, das heißt eine Kostenübernahme kommt nur in Betracht, wenn die Bedarfe insgesamt nicht die Grenzen

der Angemessenheit überschreiten. Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind hierbei wie regelmäßig getrennt voneinander zu prüfen. Sind die laufenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen und werden die Angemessenheitshöchstgrenzen durch die weitere Anerkennung dieses einmaligen Bedarfs nicht überschritten, sind die Bedarfe vollumfänglich zu berücksichtigen. Sind die laufenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen und überschreiten die Bedarfe durch die nunmehr fällige Nachzahlungsforderung erstmals die Grenze der Angemessenheit, so ist die Nachzahlungsforderung (zunächst noch einmal) in voller Höhe zu berücksichtigen. Im Anschluss hat ein ordnungsgemäßes Kostensenkungsverfahren stattzufinden, damit zukünftig (gegebenenfalls bei der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung) eine Absenkung der tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten auf das maximal Angemessene erfolgen kann. Eine sofortige Kostensenkung in Form der (teilweisen) Ablehnung der Nachzahlungsforderung ist unzulässig. Die Absenkung kann immer nur für die Zukunft erklärt werden, da die/der Leistungsberechtigte erst nach Kenntnis der Unangemessenheit der Bedarfe ihr/sein Verbrauchsverhalten anpassen oder sich um anderweitigen angemessenen Wohnraum bemühen kann. Für die besondere Konstellation, dass die laufenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung bereits auf das maximal Angemessene gesenkt waren, wird auf den gesonderten Unterpunkt 4.4. verwiesen.

Maßstab für die sozialrechtliche Prüfung der Kostenübernahme ist die mietrechtliche Fälligkeit der Forderung. Mietrechtlich wird die Forderung mit Zugang einer formell ordnungsgemäßen Abrechnung fällig (= das heißt in der Regel sofort mit Bekanntgabe). Weist die Abrechnung somit keine offenkundigen Fehler aus, wurde sie innerhalb der Jahresfrist des § 556 Absatz 3 BGB erstellt und hat die/der Mieter/in keine Einwendungen gegen die Abrechnung erhoben, ist der letztmögliche Zahltag, mit dem ohne Verzug geleistet werden kann, für die Bedarfsanerkennung auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II maßgebend. Wurde die Abrechnung dem Grundsicherungsträger erst nach deren Fälligkeit vorgelegt, ist sie dennoch im Monat der Fälligkeit als Bedarf anzuerkennen und gegebenenfalls nachzuzahlen. Dies gilt auch für Nachforderungen, die zwar aus Zeiträumen vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit stammen, aber erst im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II fällig werden *(Beispiel: Nachzahlungsforderung erstreckt sich auf das Verbrauchsjahr 2021. Leistungsbeginn nach dem SGB II ist der 01.02.2022. Die Abrechnung vom 13.03.2022 beinhaltet eine 14-tägige Zahlungsfrist. Die Forderung ist im Monat März 2022 als einmaliger Bedarf auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen).* Alte Nachzahlungsforderungen, die zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns noch nicht beglichen aber bereits zuvor fällig waren, stellen hingegen Schulden im Sinne des § 22 Absatz 8 SGB II dar *(Beispiel: Nachzahlungsforderung erstreckt sich auf das Verbrauchsjahr 2021. Leistungsbeginn nach dem SGB II ist der 01.02.2022. Die Abrechnung vom 10.01.2022 beinhaltet eine 14tägige Zahlungsfrist. Die Forderung war im Monat Januar 2022 und somit vor dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit fällig. Eine Bedarfsanerkennung auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II scheidet aus).*

Bei der Prüfung einer Kostenübernahme sind den tatsächlichen Betriebs- und Heizkosten die vom Grundsicherungsträger für den Verbrauchszeitraum berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft und Heizung gegenüberzustellen. Resultiert die Nachzahlungsforderung allein auf dem Umstand, dass die/der Leistungsberechtigte die auf der Grundlage des SGB II erhaltenen Leistungen nicht entsprechend an die/den Vermieter/in weitergeleitet hat, so kommt eine Übernahme dieser Nachforderung nicht in Betracht. Es handelt sich hierbei vielmehr um Schulden im Sinne des § 22 Absatz 8 SGB II.

Nachforderungen für Haushaltsenergie gehören zum Regelbedarf nach § 20 SGB II und können daher nicht auf Grundlage der Vorschrift des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II Anerkennung finden.

Eine Hilfebedürftigkeit aufgrund des SGB II kann auch allein durch die Nachzahlungsforderung im Monat der Fälligkeit vorliegen, wenn beispielsweise die vorhandenen Einkommen einen laufenden Leistungsbezug ausschließen, jedoch der Höhe nach nicht ausreichen, um

diesen einmaligen Bedarf ebenfalls vollumfänglich zu decken. In dem Fall ist die besondere Konstellation möglich, dass allein aufgrund der Jahresverbrauchsabrechnung für einen Monat Leistungen nach dem SGB II bezogen werden können. Der Antrag auf Leistungen muss grundsätzlich rechtzeitig, das heißt im Monat der Fälligkeit der Nachzahlungsforderung gestellt werden. Abweichend von diesem Grundsatz der monatsweise zu berücksichtigenden Fälligkeit der Forderung war für diesbezügliche einmalige Antragstellungen während des Zeitraumes 01.01.2023 bis 31.12.2023 die besondere Regelung des § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB II zu beachten. Hier wirkte der dem Grunde nach verspätet gestellte Antrag auf einmalige Übernahme der Kosten aus einer Jahresverbrauchsabrechnung ohne laufenden Leistungsbezug ausnahmsweise bis zu drei Monate zurück. Zu den konkreten Einzelheiten dieser Ausnahmevorschrift wird auf die umfassenden Ausführungen unter Punkt 17.8. verwiesen.

Bei einem laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II braucht die Nachzahlungsforderung als Teil der Unterkunfts- und Heizkosten im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II nicht gesondert beantragt zu werden. Sie ist vielmehr bereits vom regelmäßigen (Weiterbewilligungs-) Leistungsantrag umfasst. Durch Vorlage der Abrechnung beansprucht die/der Antragsteller/in eine zu berücksichtigende wesentliche Änderung im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X.

4.2. Abrechnung für eine nicht mehr bewohnte Wohnung

Durch die existenzsichernden Leistungen soll der aktuelle räumliche Lebensmittelpunkt beibehalten werden können und so der persönliche Lebensbereich "Wohnung" sowie das Grundbedürfnis "Wohnen" geschützt werden. Grundsätzlich sind daher Unterkunfts- und Heizkosten lediglich für die aktuell bewohnte Wohnung als Bedarf auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II berücksichtigungsfähig. Entsprechend kommt die Übernahme einer Nachzahlungsforderung für eine nicht mehr bewohnte Wohnung dem Grunde nach nicht in Betracht. Die Sozialgerichte haben jedoch unter Annahme einer „existenzsicherungsrechtlich relevanten Verknüpfung der Nebenkostennachforderung für die in der Vergangenheit bewohnten Wohnung mit dem aktuellen unterkunftsbezogenen Bedarf" bereits Fälle entschieden, in denen Ausnahmen hiervon anzuerkennen sind. Hiernach sind Nachzahlungsforderungen für eine nicht mehr bewohnte Wohnung als Bedarf für Unterkunft und Heizung anzuerkennen, wenn

- für den gesamten Zeitraum der Entstehung der Forderung (= Abrechnungszeitraum) ein Leistungsbezug nach dem SGB II bestand und seit dem durchgehend bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachzahlungsforderung ein Leistungsbezug nach dem SGB II besteht und
- der Umzug in die aktuelle Wohnung aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung durch den Grundsicherungsträger erfolgte oder mit Zustimmung des Grundsicherungsträgers stattfand oder eine Zusicherung zum Umzug hätte erteilt werden müssen und
- der Bedarf nicht bereits anderweitig gedeckt wurde.

4.3. Kopfteilprinzip / zwischenzeitlicher Ein- / Auszug von Personen

Für die Verteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II gilt das Kopfteilprinzip, auf die mietrechtliche Verpflichtung zur Zahlung kommt es mithin nicht an. Das heiβt, stimmt die Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht mit der der Haushaltsgemeinschaft überein, kann eine Übernahme der Nachzahlungsforderung nur anteilig erfolgen *(Beispiel: Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus 3 Personen und die Haushaltsgemeinschaft insgesamt aus 4 Personen. Ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft ist vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Die Nachzahlungsforderung kann lediglich zu ¾ übernommen werden).*

Maßgebend für die Beurteilung der Kostenübernahme ist stets die Wohn- und Lebenssituation zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachzahlungsforderung. Auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung kommt es nicht an. Dies ist besonders in Fallkonstellationen eines zwischenzeitlichen Ein- oder Auszuges von Personen zu berücksichtigen *(Beispiel 1: Abgerechnet wird das Verbrauchsjahr 2021, zu dem die Bedarfsgemeinschaft aus 4 Personen bestand. Die Nachzahlungsforderung ist am 17.04.2022 fällig. Zu diesem Zeitpunkt besteht die Bedarfsgemeinschaft lediglich noch aus drei Personen, da der volljährige Sohn aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen ist. Die Nachzahlungsforderung ist im April 2022 in voller Höhe als Bedarf der noch aus 3 Personen bestehenden Bedarfsgemeinschaft anzuerkennen. Es erfolgt kein anteiliger Abzug des auf den ausgezogenen Sohnes tatsächlich entfallenden Verbrauchsanteils. Beispiel 2: Abgerechnet wird das Verbrauchsjahr 2021, zu dem die Bedarfsgemeinschaft aus 1 Person bestand. Die Nachzahlungsforderung ist am 17.04.2022 fällig. Zu diesem Zeitpunkt besteht die Bedarfsgemeinschaft aus 2 Personen, da die Lebensgefährtin des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eingezogen ist. Die Nachzahlungsforderung ist im April 2022 als Bedarf bei beiden Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft je zu ½ zu berücksichtigen. Die Nachzahlung wird mithin als Bedarf auch der Lebensgefährtin zugeordnet, obwohl sie an der Entstehung der Forderung tatsächlich nicht beteiligt war).*

4.4. Nebenkostennachzahlungen nach Absenkung unangemessener Bedarfe

Soweit die Nachforderung aus Zeiträumen stammt, in denen die laufenden Betriebs- und Heizkosten nach § 22 Absatz 1 Satz 7 SGB II lediglich in Höhe des maximal Angemessenen Berücksichtigung fanden, kann die Nachforderung als weiterer Bedarf folgerichtig ebenfalls nicht übernommen werden.

Zu unterscheiden sind hierbei folgende abweichende Fallvarianten:

Beispiel 1: Abgerechnet wird das Verbrauchsjahr 2021. Vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wurden durchgehend die Unterkunfts- und Heizkosten auf das maximal angemessene Maß gesenkt. Die Abrechnung weist eine Nachzahlung aus. Die Übernahme ist vollumfänglich abzulehnen.

Beispiel 2: Abgerechnet wird das Verbrauchsjahr 2021. Vom 01.01.2021 bis 31.05.2021 fanden die Unterkunfts- und Heizkosten in tatsächlicher Höhe leistungsrechtliche Berücksichtigung. Ab dem 01.06.2021 wurden die unangemessenen Kosten auf das maximal Angemessene gesenkt. Die Abrechnung weist eine Nachzahlung aus. Diese ist in Höhe von 5/12 zu übernehmen, in Höhe von 7/12 ist eine Übernahme abzulehnen.

Wichtig hierbei ist, dass zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachzahlungsforderung rückwirkend zu prüfen ist, ob in den jeweiligen Abschlagsmonaten auch der zutreffende Maximalbetrag Berücksichtigung gefunden hat. Hier können sich im Nachhinein Abweichungen ergeben, die trotz Bedarfssenkung eine (Teil-)Nachzahlung rechtfertigen. Durch Erhöhung des Heizkostenspiegels beispielsweise können sich im Einzelfall Nachzahlungen berechnen lassen *(Beispiel: Im Abrechnungsjahr 2020 wurden die Heizkosten entsprechend des Wertes aus dem bundesweiten Heizkostenspiegel 2019 ganzjährig auf das maximal Angemessene gesenkt. Die Abrechnung der/des Vermieterin/s weist am 10.11.2021 eine Nachzahlung aus. Der zwischenzeitlich veröffentlichte bundesweite Heizkostenspiegel 2020 umfasst nunmehr tatsächlich höhere Werte. Im Rahmen der Prüfung einer Kostenübernahme der Nachzahlungsforderung ist nun für das Kalenderjahr 2020 der höhere Wert zu Grunde zu legen. Es ergibt sich eine anteilige Nachzahlung).* Auch im Rahmen der Fortschreibung des schlüssigen Konzepts können sich Wertsteigerungen ergeben, die sich erst bei Fälligkeit der Nachzahlungsforderung auswirken *(Beispiel: Am 20.12.2021 erfolgte eine Jahresbewilligung für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Berücksichtigung der damals maßgebenden Höchstwerte des schlüssigen Konzepts. Im Abrechnungsjahr 2022 wurden*

mithin Unterkunftskosten unter Berücksichtigung der Werte aufgrund des schlüssigen Konzepts für die Gültigkeit 01.01.2020 bis 31.12.2021 berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Vorlage der Jahresabrechnung am 23.01.2023 sind die ab dem 01.01.2022 gültigen und höher ausfallenden Höchstwerte veröffentlicht, so dass von der Nachzahlungsforderung der/des Vermieterin/s unter Berücksichtigung des höheren Wertes nunmehr ein Teil nachgezahlt werden kann).

5. Mietanpassungsmöglichkeiten

Bei Vorliegen eines Mietvertrages gibt es verschiedene Möglichkeiten, sowohl von Vermieter- wie auch von Mieterseite, eine Erhöhung oder auch eine Verringerung der monatlichen Mietzahlungen zu erwirken. Zu differenzieren ist hierbei zwischen Erhöhungen der Kaltmiete (Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete oder Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen), Erhöhung oder Reduzierung der Vorauszahlungen an Heiz- oder Betriebsnebenkosten nach einer Jahresverbrauchsabrechnung sowie Erhöhung oder Reduzierung von Pauschalen (kann die Kaltmiete, kalte Betriebsnebenkosten und/oder Heizkosten betreffen). Sämtliche Mietanpassungsmöglichkeiten stehen kumulativ zur Verfügung, das heißt erhöht die/der Vermieter/in nach Modernisierungsmaßnahmen die Kaltmiete, ist sie/er beispielsweise nicht gehindert, nach Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung zusätzlich auch noch die Vorauszahlungen an Betriebskosten angemessen zu erhöhen.

5.1. Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

Die/der Vermieter/in kann aufgrund der Vorschrift des § 558 BGB die Zustimmung der/des Mieters/in zu einer Erhöhung der Kaltmiete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen, wenn

- die Miete zum Zeitpunkt, zu dem die Mieterhöhung eintreten soll, seit mindestens 15 Monaten unverändert ist (= ein Jahr unveränderte Kaltmiethöhe + ein Monat, in dem das Mieterhöhungsschreiben zugestellt wird + zwei Monate für die Zustimmungseinholung),
- das Mieterhöhungsverlangen schriftlich erklärt worden ist und eine Begründung enthält, § 558a BGB (in der Regel Bezugnahme auf gültigen Mietspiegel, aber auch aufgrund eines in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens oder durch Bezugnahme auf drei Vergleichsmieten (Art, Ausstattung, Größe, Beschaffenheit und Lage in etwa vergleichbar) denkbar) und
- die allgemein gültige Kappungsgrenze beachtet worden ist (bei Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete dürfen die Erhöhungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren einen Betrag von mehr als 20% nicht überschreiten).

Stimmt die/der Mieter/in dem Mieterhöhungsverlangen zu, so ist die neue Miete mit Beginn des dritten Kalendermonats nach dem Zugang des Mieterhöhungsverlangens zu zahlen. Stimmt die/der Mieter/in nicht zu, hat die/der Vermieter/in auf Zustimmungserklärung zu klagen, § 558b BGB.

5.2. Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen

Aufgrund der Vorschrift des § 559 BGB ist die/der Vermieter/in nach Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen grundsätzlich berechtigt, die Kaltmiete zu erhöhen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- es sich um eine (echte) Modernisierungsmaßnahme im Sinne des § 555b Nr. 1, 3, 4, (4a), 5 oder 6 BGB handelt (≠ reine Erhaltungsmaßnahme im Sinne des § 555a BGB),
- die/der Vermieter/in die Modernisierungsmaßnahme vorher rechtzeitig (= mindestens drei Monate) angekündigt hat, § 555c BGB (welche Maßnahme, Beginn und voraussichtliche Dauer der Maßnahme, voraussichtliche Kosten => geplante Mieterhöhung),
- die Modernisierungsmaßnahme tatsächlich durchgeführt wurde (hier grundsätzliche Duldungspflicht der/des Mieters/in, außer bei Vorliegen eines Härtefalls, § 555d BGB) und
- nach Abschluss der Maßnahme die/der Vermieter/in das Mieterhöhungsverlangen schriftlich gegenüber der/dem Mieter/in erklärt hat (aus der Erklärung muss die Berechnung der Mieterhöhung nachvollziehbar sein, das heißt tatsächlich entstandene Kosten abzüglich etwaiger erhaltener Zuschüsse / Förderungen sowie gegebenenfalls abzüglich der Kosten, die für reine Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 555a BGB erforderlich gewesen wären; die Mieterhöhung darf die Höchstgrenze nicht überschreiten = maximal 8% der aufgewendeten Kosten (ohne Zuschüsse / Anteile für Erhaltungsmaßnahmen); Beispiel: neue Heizungsanlage für 10.000,00 Euro => hiervon 8% = 800,00 Euro ./. 12 Monate = 66,67 Euro monatlich; zudem ist eine allgemeine Kappungsgrenze zu beachten (die monatliche Miete darf in einem Zeitraum von sechs Jahren durch Mieterhöhungen nach Modernisierungsmaßnahmen insgesamt um nicht mehr als 2,00 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden).

Liegt ein wirksames Mieterhöhungsverlangen vor, ist die neue Miete mit Beginn des dritten Monats nach Zugang der Mieterhöhungserklärung zu zahlen.

5.3. Mietanpassung nach Betriebskostenabrechnung

Sind mietvertraglich Betriebskostenvorauszahlungen vereinbart, das heißt werden für Heiz- und kalte Betriebsnebenkosten prognostizierte Abschlagszahlungen geleistet, so kann gemäß § 560 Absatz 4 BGB jede Vertragspartei (= Vermieter/in und auch Mieter/in) nach einer Abrechnung (= Jahresverbrauchsabrechnung) eine Anpassung der künftigen Vorauszahlungen vornehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- mietrechtlich Betriebskostenvorauszahlungen vereinbart sind,
- eine Jahresverbrauchsabrechnung erstellt wurde,
- eine Mietpartei gegenüber der anderen Mietpartei schriftlich die Anpassung erklärt hat und
- die Anpassung der Höhe nach angemessen ist (regelmäßig ist 1/12 des geschuldeten Jahresbetrages an Betriebskosten als monatlicher Vorauszahlungsbetrag für das Folgejahr angemessen, das heißt die/der Vermieter/in kann die monatlichen Vorauszahlungen in der Regel um 1/12 der Nachzahlung erhöhen; spiegelbildlich kommt von Mieterseite die Reduzierung der monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 des Guthabens aus der Jahresabrechnung in Betracht; darüber hinaus können bei hinreichend sicherer Prognose auch zu erwartende Kostensteigerungen berücksichtigt werden; ein pauschaler Sicherheitszuschlag mit dem Hinweis auf eine allgemeine Kostensteigerung genügt hingegen nicht).

5.4. Veränderungen von Betriebskostenpauschalen

Kalte Betriebsnebenkosten können grundsätzlich, Heizkosten können ausnahmsweise im Mietvertrag als Pauschale vereinbart werden mit der Folge, dass die/der Vermieter/in die tatsächlichen Betriebskosten nicht jährlich abzurechnen hat (s. hierzu unter 17.6.). Auch im Fall einer zulässigen Betriebskostenpauschale besteht die Möglichkeit der/des Vermieters/in, diese zu erhöhen. Auf der anderen Seite besteht zudem eine Verpflichtung der/des Vermieters/in, diese gegebenenfalls ermäßigen zu müssen.

5.4.1. Erhöhung einer Betriebskostenpauschale

Gemäß § 560 Absatz 1 BGB ist die/der Vermieter/in bei einer Betriebskostenpauschale berechtigt, Erhöhungen der Betriebskosten auf die/den Mieter/in anteilig umzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- dies im Mietvertrag vereinbart worden ist (das heißt die grundsätzliche Möglichkeit der Erhöhung der Betriebskostenpauschale muss vertraglich zwischen den Parteien konkret vereinbart worden sein),
- die Erhöhung in Textform gegenüber der/dem Mieter/in erklärt wird und
- der Grund für die Erhöhung in der Erklärung bezeichnet und erläutert wird.

Als Begründung einer Erhöhung der Betriebskostenpauschale genügt nicht der allgemeine Hinweis auf gestiegene Preise, die Energiekrise oder sonstige Verallgemeinerungen. Es ist eine konkrete Kostengegenüberstellung der/des Vermieters/in erforderlich, in der sie/er eine Liste der tatsächlichen Betriebskosten erstellt und diese den Pauschalzahlungen gegenüberstellt. Die/der Vermieter/in ist mithin verpflichtet, quasi eine Jahresabrechnung zu erstellen und konkret zu erläutern, dass die Pauschale der Höhe nach nicht (weiter) ausreicht, um damit die Betriebskosten auch tatsächlich zu decken. Erst wenn die Erhöhung der Pauschale derart begründet und erläutert worden ist, ist die Mieterhöhung wirksam und als Bedarf auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen.

5.4.2. Verringerung einer Betriebskostenpauschale

Auf der anderen Seite besteht auch die Möglichkeit, eine Betriebskostenpauschale zu ermäßigen, § 560 Absatz 3 BGB. Hier besteht sogar eine Pflicht der/des Vermieters/in, die Pauschale vom Zeitpunkt der Ermäßigung an tatsächlich herabzusetzen. Dies hat die/der Vermieter/in der/m Mieter/in unverzüglich mitzuteilen. Sollte die/der Mieter/in den Eindruck gewinnen, dass die Betriebskostenpauschale zwischenzeitlich nicht mehr angemessen sondern überhöht ist, kann sie/er eine Kostengegenüberstellung von der/dem Vermieter/in verlangen, um dies kontrollieren zu können. Auch hierbei handelt es sich quasi wieder um eine Jahresabrechnung der/des Vermieters/in.

6. Kostensenkungsverfahren

Soweit die Aufwendungen für Heizung und, nach Ablauf der Karenzzeit, die Aufwendungen der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate, § 22 Absatz 1 Satz 9 SGB II. Eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre, § 22 Absatz 1 Satz 12 SGB II.

6.1. Voraussetzungen

Voraussetzung für ein rechtmäßiges Absenken der anzuerkennenden Bedarfe wegen Unangemessenheit ist,

- dass die Aufwendungen für Unterkunft und/oder Heizung im Einzelfall tatsächlich unangemessen sind,
- eine Kostensenkung (objektiv) möglich wie auch
- (subjektiv) zumutbar ist,
- eine wirksame Aufforderung zur Kostensenkung erklärt worden ist und
- dass eine Kostensenkung durch Wohnungswechsel nicht unwirtschaftlich wäre.

Die tatsächlich fälligen Aufwendungen für Unterkunft und/oder Heizung müssen unangemessen sein. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Angemessenheit der Unterkunftskosten unter Punkt 2.7.ff sowie zur Angemessenheit der Heizkosten unter Punkt 3.6. verwiesen.

Der/dem Leistungsberechtigten muss es (objektiv) tatsächlich möglich sein, ihre/seine unangemessenen Bedarfe zu senken. Dies kann unter anderem durch Neuanmieten einer anderen Wohnung geschehen. Die Alternative der Kostensenkung durch Wohnungswechsel setzt voraus, dass Wohnungen zu den als angemessen bewerteten Mietpreisen in nennenswerter Zahl tatsächlich zur Verfügung stehen und für den Leistungsberechtigten zugänglich sind. Zu denken ist aber auch an die weiteren Alternativen einer (Unter-)Vermietung eines Teils der Wohnfläche, einer Neuverhandlung mit der/dem Vermieter/in zwecks Mietpreissenkung oder bei Eigenheimen beispielsweise eine Verringerung der Zinsbelastung durch Umschuldung oder eine Minderung der Bedarfe durch sonstige Einsparmöglichkeiten (Herabsenken des individuellen Heizniveaus, Herabsetzen der Versicherungsbeiträge durch Wechsel der Wohngebäudeversicherung, etc.).

Darüber hinaus muss der/dem Leistungsberechtigten die Kostensenkung auch (subjektiv) zumutbar sein. Hierbei können besondere Umstände des Einzelfalls ein (gegebenenfalls zeitweises) Absehen von der Kostensenkung rechtfertigen *(Beispiel: Steht bereits sicher fest, dass die/der Leistungsberechtigte in Kürze dauerhaft aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II ausscheiden wird, kann von ihr/ihm nicht gefordert werden, dass sie/er ihre/seine aktuelle Wohnung, die sie/er vielleicht bereits seit zahlreichen Jahren bewohnt, nunmehr dauerhaft aufgibt, um für wenige Monate finanzielle Einsparungen zugunsten des Grundsicherungsträgers zu ermöglichen)*. Umstände, die eine Unzumutbarkeit rechtfertigen können, sind von der/von dem Leistungsberechtigten konkret darzulegen und zu beweisen.

Die zum 01.01.2023 eingeführte Vorschrift des § 22 Absatz 1 Satz 11 SGB II normiert eine konkrete Fallkonstellation der subjektiven Unzumutbarkeit eines Umzuges. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar. Die verlängerte Anerkennung unangemessener Bedarfe nach dieser Sonderregelung hat somit folgende Voraussetzungen:

- laufender Leistungsbezug nach dem SGB II
- sowohl die Aufwendungen für Unterkunft wie auch die Aufwendungen für Heizung waren angemessen
- ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft verstirbt
- die restliche Bedarfs- beziehungsweise Haushaltsgemeinschaft wohnt weiterhin unverändert in der Unterkunft
- die Aufwendungen für Unterkunft und/oder Heizung sind nunmehr unangemessen und

- es besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Todesfall und der Unangemessenheit der Aufwendungen *(Beispiel: laufender Leistungsbezug einer 3-Personen-Bedarfsgemeinschaft; die laufenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind angemessen; ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft verstirbt; die Bedarfsgemeinschaft verbleibt in der Wohnung; die laufenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wären für die 2-Personen-Bedarfsgemeinschaft weiterhin angemessen; der Vermieter erhöht jedoch aufgrund einer Jahresverbrauchsabrechnung die laufenden Abschlagszahlungen und aufgrund dieser Mieterhöhung sind die laufenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nunmehr unangemessen; hierbei handelt es sich um eine unabhängig vom Todesfall eingetretene Änderung der Sach- und Rechtslage, aufgrund dessen nach den allgemeinen Regelungen zu verfahren ist).*
- (Klarstellend erklärt die Vorschrift des § 22 Absatz 1 Satz 11 HS. 2 SGB II die Regelung des § 22 Absatz 1 Satz 6 SGB II für nicht anwendbar, das heißt würden die Unterkunftskosten durch einen eingetretenen Todesfall erstmalig den eineinhalbfachen Betrag des abstrakt Angemessenen überschreiten, können die Aufwendungen nicht auf den eineinhalbfachen Betrag gedeckelt werden.)

Die Aufforderung zur Kostensenkung muss der/m Betroffenen gegenüber wirksam erklärt worden sein. Sie hat als Informationsschreiben reine Aufklärungs- und Warnfunktion, das heißt die/er Leistungsberechtigte muss durch die Kostensenkungsaufforderung darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass ihre/seine aktuellen Bedarfe für Unterkunft und/oder Heizung unangemessen sind und diese nicht auf Dauer in tatsächlicher Höhe leistungsrechtlich berücksichtigt werden können. Sie/Er muss durch die Aufforderung zur Kostensenkung unter Festsetzung einer angemessenen Frist darüber informiert werden, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt lediglich noch konkret benannte, als maximal angemessen angesehene Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen ihres/seines Leistungsanspruchs anerkannt werden, sofern sie/er nicht substantiiert vorträgt, dass eine Kostensenkung unmöglich oder unzumutbar war. Der/dem Leistungsberechtigten trifft eine Obliegenheit zur Senkung unangemessener Bedarfe erst ab tatsächlicher Kenntnis dieser Unangemessenheit.

Vor Erteilung einer Kostensenkungsaufforderung ist zu prüfen, ob ein Umzug aufgrund von Folgekosten (Umzugskosten) unwirtschaftlich wäre. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 12 SGB II hat eine Wirtschaftlichkeitsprüfung stattzufinden. Ein Umzug ist immer dann wirtschaftlich, wenn die durch einen Umzug erzielten Einsparungen innerhalb eines Kalenderjahres höher sind als die zu erwartenden umzugsbedingten Folgekosten. Im Rahmen dieser Wirtschaftlichkeitsprüfung wird vom Regelfall abweichend ausnahmsweise eine Gesamtangemessenheitsgrenze berücksichtigt, das heißt es wird geprüft, ob die umzugsbedingten Einsparungen aus der Summe von Unterkunfts- und Heizkosten höher sind als die prognostizierten Folgekosten des Umzuges.

6.2. Sechsmonatige Suchfrist

Bei der in § 22 Absatz 1 Satz 9 SGB II vom Gesetzgeber normierten sechs-Monats-Frist handelt es sich um eine „Sollfrist", das heißt die unangemessenen Bedarfe müssen nicht stets für die Dauer von sechs Monaten in tatsächlicher Höhe leistungsrechtlich berücksichtigt werden. Es darf vielmehr in begründeten atypischen Einzelfällen sowohl eine kürzere wie auch eine längere Übergangszeit festgelegt werden. Liegen keine besonderen Umstände vor, beträgt die angemessene Suchfrist jedoch in der Regel sechs Monate.

Nur in dem besonderen Ausnahmefall, dass jemand bösgläubig, also zurechenbar sowohl in Kenntnis des zu erwartenden SGB-II-Leistungsbezuges als auch in Kenntnis der Unan-

gemessenheit der Unterkunfts- und/oder Heizkosten einen Mietvertrag über eine sogenannte Luxuswohnung abschließt, muss der Grundsicherungsträger die unangemessenen Kosten nicht für sechs Monate übernehmen. Hier kommt eine Senkung auf das maximal Angemessene bereits von Beginn an in Betracht.

Die Übernahme unangemessener Bedarfe hat einen absolut exzeptionellen Charakter. Der Gesetzgeber hat mit der Vorschrift des § 22 Absatz 1 Satz 9 SGB II festgelegt, dass selbst bei Vorliegen einer objektiven Unmöglichkeit oder auch subjektiven Unzumutbarkeit einer Kostensenkung dennoch in der Regel höchstens für die Dauer von sechs Monaten die unangemessenen Bedarfe leistungsrechtlich zu berücksichtigen sind. Die Erstattung nicht angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung bleibt der durch sachliche Umstände begründungspflichtige Ausnahmefall und die Obliegenheit zur Kostensenkung bleibt auch bei objektiver Unmöglichkeit oder subjektiver Unzumutbarkeit bestehen.

Zeiträume der Karenzzeit sind gemäß § 22 Absatz 1 Satz 10 SGB II nicht auf die Suchfrist im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 9 SGB II anzurechnen.

6.3. Rechtsfolge

Senkt die/der Leistungsberechtigte aufgrund der erhaltenen Kostensenkungsaufforderung ihre/seine unangemessenen Bedarfe, finden ab dem Eintritt dieser leistungsrelevanten Änderung lediglich die gesenkten Bedarfe Berücksichtigung.

Läuft die angemessene Suchfrist ab, ohne dass die/der Leistungsberechtigte ihre/seine unangemessenen Bedarfe auf ein maximal angemessenes Maß gesenkt hat, werden mit Ablauf der Suchfrist lediglich die belehrten angemessenen Bedarfe im Rahmen des Leistungsanspruchs berücksichtigt. Das heißt die/der Leistungsberechtigte kann sich auch ohne weiteres dafür entscheiden, in ihrer/seiner nicht angemessenen Unterkunft zu bleiben und die Erstattung der Kosten eben nur in Höhe der angemessenen Referenzmiete zu verlangen.

6.4. Besonderheit Kostensenkungsverfahren bei Bedarfen für Heizung

Ab dem 01.01.2024 wird bei der Angemessenheitsprüfung der Heizkosten auf den Verbrauch abgestellt. Das heißt in Fällen, in denen eine Jahresverbrauchsabrechnung des Vorjahres vorliegt, wird dieser Verbrauch mit den Höchstwerten aus dem bundesweiten Heizkostenspiegel verglichen und gegebenenfalls eine Unangemessenheit der Aufwendungen festgestellt. Hierüber wird die/der Leistungsberechtigte durch die Kostensenkungsaufforderung belehrt. Nach Ablauf der sechs-monatigen Frist zur Änderung des unwirtschaftlichen Heizverhaltens wird sodann auf den maximal angemessenen Wert aus den jeweiligen ortsgebundenen Preistabellen der verschiedenen Energieträgern gesenkt. Das heißt in der Kostensenkungsaufforderung wird im Hinblick auf die Feststellung der Unangemessenheit der Heizkosten auf den tatsächlichen Verbrauch in kWh abgestellt, die Belehrung über die im Raum stehende und in der Folgezeit gegebenenfalls eintretende Senkung der unangemessenen Aufwendungen stellt sodann auf den maximal ermittelten Wert in Euro ab.

Liegt dem Jobcenter Lippe keine Jahresverbrauchsabrechnung des Vorjahres vor, wird bei der Angemessenheitsprüfung der Heizkosten der tatsächliche Heizkostenabschlag direkt mit den Höchstwerten aus den jeweiligen ortsgebundenen Preistabellen der verschiedenen Energieträgern verglichen und auf diese Werte in der Kostensenkungsaufforderung zunächst belehrt und im Folgenden gesenkt.

Die differenzierte Verfahrensweise ist in den unterschiedlichen Alternativen der Kostensenkungsaufforderung berücksichtigt.

6.5. Besonderheit bei zwischenzeitlichem Entfallen des Leistungsbezuges

Die Warn- und Hinweisfunktion einer Kostensenkungsaufforderung bleibt bei einem lediglich kurzzeitigen Ausscheiden aus dem SGB II-Leistungsbezug weiterhin wirksam, soweit die zur Unangemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung führenden Umstände im Wesentlichen unverändert geblieben sind.

Werden nach einer nennenswerten Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezuges entsprechende Leistungen erneut beantragt, ist anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob eine neue Frist zur Senkung der Unterkunfts- und/oder Heizkosten einzuräumen ist. Zu berücksichtigen ist hierbei unter anderem auch, ob für die/den Leistungsberechtigte/n der Wiedereintritt in den Leistungsbezug absehbar oder unvorhersehbar war *(Beispiel: Im 10/21 wird zur Senkung der unangemessenen Unterkunftskosten aufgefordert. Damals bestand die Bedarfsgemeinschaft aus zwei Mitgliedern (Ehepaar). Im 02/22 scheidet die Bedarfsgemeinschaft aus dem Leistungsbezug wegen bedarfsübersteigendem Einkommen aus. Zu diesem Zeitpunkt findet leistungsrechtlich noch keine Senkung der anerkannten Bedarfe statt. Im 03/22 zieht der 23jährige Sohn nach Beenden seines Studiums wieder bei den Eltern ein. Aufgrund dieser wesentlichen Änderung in den Lebensverhältnissen werden im 05/22 erneut Leistungen nach dem SGB II beantragt. Der Umstand, dass die Bedarfsgemeinschaft nunmehr aus drei Mitgliedern besteht, führt zu einer geänderten Angemessenheitsprüfung, da sich die Umstände wesentlich geändert haben. Für die Betroffenen drängte sich gegebenenfalls nicht zwingend auf, dass die Wohnkosten auch für einen drei-Personen-Haushalt unangemessen sind. In einem derartigen Fall ist eine aktualisierte Kostensenkungsaufforderung zu prüfen und bei Bedarf in korrigierter Form zu versenden).* Fällt die Hilfebedürftigkeit beispielsweise aufgrund einer unselbstständigen oder auch selbstständigen Arbeitsaufnahme vorübergehend weg, ist bei Wiedereintritt im Einzelfall zu prüfen, ob eine erneute Kostensenkungsaufforderung zu erklären ist. Hierbei ist unter anderem die Dauer der Unterbrechung des Leistungsbezuges zu berücksichtigen wie auch der Umstand, ob es sich um eine kurzzeitig befristete oder unbefristete Anstellung handelt *(Beispiel: Im 01/22 wurde unter Fristsetzung bis zum 31.07.2022 zur Kostensenkung aufgefordert. Im 03/22 fällt die Hilfebedürftigkeit aufgrund einer Arbeitsaufnahme weg. Die/der Leistungsberechtigte wird jedoch innerhalb der Probezeit umgehend wieder gekündigt, so dass ab 04/22 der Leistungsbezug wieder aufzunehmen ist. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs durfte die/der Leistungsberechtigte nicht mit einer gesicherten Überwindung ihrer/seiner Hilfebedürftigkeit rechnen, so dass hier keine erneute Kostensenkungsaufforderung zu erklären ist, sondern die im 01/22 ausgesprochene Senkungsaufforderung unveränderte Wirkung entfaltet. Hier könnte allenfalls daran gedacht werden, die Suchfrist um den einen Monat der überwundenen Hilfebedürftigkeit zu verlängern).*

7. Informationsschreiben bei unangemessenen Unterkunftsaufwendungen

Zum 01.07.2026 wurde der § 22 Absatz 1a SGB II neu eingeführt. Hiernach ist die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung zu Beginn eines jeden Bewilligungszeitraumes und somit nicht nur anlässlich des Erstantrages, sondern auch anlässlich eines jeden Folgeantrages zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung sind sämtliche bereits bekannten Sachverhaltsumstände und somit auch gegebenenfalls eintretende Änderungen während des betroffenen Bewilligungszeitraumes zu berücksichtigen. Sofern die Prüfung ergibt, dass die Aufwendungen abstrakt unangemessen sind, hat der Grundsicherungsträger der/dem Leistungsberechtigten dies mitzuteilen. Die/der Leistungsberechtigte soll möglichst frühzeitig über die Unangemessenheit ihrer/seiner Aufwendungen sowie die Dauer und die Voraussetzungen für die Anerkennung unangemessener Unterkunfts- und Heizkosten informiert werden. Dies betrifft auch die frühzeitige Aufklärung über den konkreten Beginn gegebenenfalls zu fordernder Kostensenkungsbemühungen und dass diese erst nach Ablauf der Karenzzeit erforderlich sind. Es handelt sich bei diesem Schreiben um ein reines Informations- und Hinweisschreiben und keinen Verwaltungsakt.

Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ist dieses Informationsschreiben nicht pauschal bei jedem (Weiter-)Bewilligungsbescheid als Anlage beizufügen. In Fällen, in denen ein Kostensenkungsverfahren vollumfänglich durchgeführt und bereits tatsächlich auf das maximal Angemessene gesenkt wird oder das Verfahren durch Versenden einer konkreten Kostensenkungsaufforderung bereits eingeleitet worden ist, braucht das Schreiben nicht verschickt zu werden. Zudem wird es im Fall unangemessener Heizkosten ebenfalls keiner Versendung dieses Informationsschreibens bedürfen, da hier sofort eine konkretere und verbindlichere Kostensenkungsaufforderung verschickt werden darf. Schließlich ist dieses Informationsschreiben auch nicht in Fällen unangemessener Unterkunfts- und/oder Heizkosten zu versenden, in denen die Wirtschaftlichkeitsprüfung ergibt, dass von einer Aufforderung zum Umzug abzusehen und folglich nicht beabsichtigt ist, die unangemessenen Aufwendungen zukünftig tatsächlich zu senken. Daher verbleiben für das Versenden des Informationsschreibens auf der Rechtsgrundlage des § 22 Absatz 1a SGB II lediglich Fälle, in denen die Unterkunftskosten unangemessen sind und aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Karenzzeit noch kein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden darf, dieses aber zukünftig beabsichtigt ist (= ein Umzug mithin als wirtschaftlich angesehen wird).

Treten während des laufenden Bewilligungszeitraumes unvorhersehbare Änderungen ein, die Anlass für eine abweichende Angemessenheitsprüfung geben, so ist diese neue Sachlage rechtlich zu bewerten und entsprechend zu überprüfen. Das heißt, die Vorschrift des § 22 Absatz 1a SGB II untersagt keine erneute Angemessenheitsprüfung während des Bewilligungszeitraumes. Der Grundsicherungsträger ist mithin bei eintretenden Änderungen nicht an das zu Beginn des Bewilligungsabschnitts festgestellte Ergebnis der Angemessenheitsprüfung gebunden.

8. Unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei Wohneigentum

Als Bedarf für die Unterkunft werden gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 SGB II auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind.

8.1. Zuschuss

Angemessene Erhaltungsaufwendungen gehören bei vermögensgeschütztem Wohneigentum zu den berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten, die regelmäßig zuschussweise zu leisten sind. Voraussetzung ist,

- dass es sich um ein vermögensrechtlich geschütztes Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II handelt,
- dieses selbst bewohnt ist,
- dass es sich um Aufwendungen für Instandhaltung oder Reparatur des Wohneigentums handelt,
- diese unabweisbar sind und
- die Aufwendungen der Höhe nach angemessen sind.

Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen sind Maßnahmen, die zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung oder Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Abzugrenzen sind diese Aufwendungen von solchen, die der Verbesserung oder baulichen Veränderungen beziehungsweise reinen Wertsteigerungen der Immobilie dienen. Derartige Maßnahmen sind im Grundsicherungsrecht nicht berück-

sichtigungsfähig. Übernahmefähige Aufwendungen stellen mithin sogenannte Schönheitsreparaturen dar, mit denen Abnutzungsspuren ohne substantielle Bau- oder Reparaturmaßnahmen beseitigt werden. Darüber hinaus können auch Maßnahmen zur Beseitigung substantieller Mängel umfasst sein. Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen können oftmals mit einer Wertsteigerung verbunden sein. Abgrenzungskriterium ist hierbei die Frage, ob die Aufwendung allein der Wertsteigerung oder ob sie in erster Linie der Wiederherstellung beziehungsweise dem Erhalt des bestimmungsgemäßen Gebrauchs dienen soll. Es muss sich um notwendige und unaufschiebbare Aufwendungen handeln, die die Bewohnbarkeit und den Substanzerhalt des Wohneigentums sicherstellen. Eine Übernahme reiner Modernisierungsmaßnahmen scheiden folglich aus.

Unabweisbar ist eine Maßnahme, die zur Aufrechterhaltung oder Instandsetzung der regulären Funktion (= Wohnen) nötig ist. Umfasst sind mithin nicht nur akut fällige Reparaturen sondern auch Aufwendungen zur Vermeidung hinreichend sicher drohender oder auch weiterfressender Schäden.

Angemessen sind Aufwendungen maximal in Höhe des Differenzbetrages zwischen den laufenden Unterkunftskosten und der für die Immobilie höchstmöglich zu übernehmenden Unterkunftskosten im Zeitraum eines Kalenderjahres (= Antragsmonat plus elf Folgemonate). Sind die laufenden Bedarfe für die Unterkunft (ohne Heizung) bereits ohne Berücksichtigung der beanspruchten Instandhaltungs-und Reparaturkosten der Höhe nach unangemessen, so kommt eine zuschussweise Anerkennung weiterer Bedarfe bereits von vornherein nicht in Betracht. Steht sicher fest, dass der Leistungsbezug nach dem SGB II vor Ablauf des Kalenderjahres enden wird, ist der berücksichtigungsfähige Aufwand entsprechend zu kürzen. Allgemein trifft die/den Leistungsempfänger/in eine Kostenminimierungspflicht, das heißt es ist stets zu prüfen, welche Maßnahmen in Eigenleistung vollzogen werden können. Zudem geht eine kostengünstigere Reparatur in der Regel einer kostspieligeren Erneuerung vor, wenn hiermit die Bewohnbarkeit ausreichend wiederhergestellt oder gesichert werden kann.

§ 22 Absatz 2 Satz 3 SGB II bestimmt, dass die ab dem 01.01.2023 gültigen Regelungen zur sogenannten Karenzzeit nicht für unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei vermögensrechtlich geschütztem selbstbewohntem Wohneigentum gelten. Das heißt für die Übernahme von Aufwendungen in Form von Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei Wohneigentum gelten unverändert die allgemeinen Regelungen zur Beschränkung dieser Kosten auf das Angemessene. Wohneigentümer sollen nicht auf Kosten des Grundsicherungsträgers Ihre Immobilien in unangemessener Weise Instand setzen können.

Die Höhe der beanspruchten Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen ist von der/von dem Leistungsberechtigten konkret darzulegen und nachzuweisen, gegebenenfalls sind Kostenvoranschläge vorzulegen, damit von Seiten des Jobcenters Lippe die kostengünstigste Alternative ausgewählt werden kann. Gegebenenfalls ist der Mobile Fachdienst zur Klärung der Sachlage einzuschalten. Ab einem Betrag von über 500,00 Euro ist vor Bewilligung der Leistung stets die Fachgebietsleitung in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Übernahmefähig sind in der Regel lediglich tatsächlich entstehende Aufwendungen. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen Eigentümer einer Eigentumswohnung aufgrund eines Beschlusses der Eigentümerversammlung zur Zahlung eine Hausgeldes einschließlich einer Instandhaltungsrücklage verpflichtet sind. Hier zählen diese pauschalen Abschlagszahlungen bereits zu den laufend zu berücksichtigenden Unterkunftskosten auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II.

8.2. Darlehen

Überschreiten die unabweisbaren Aufwendungen den zuschussweise übernahmefähigen Betrag (Jahresberechnung), so können diese Kosten aufgrund der Vorschrift des § 22 Absatz 2 Satz 2 SGB II darlehensweise übernommen werden. Die Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens ist eine Ermessensentscheidung. Es hat mithin eine Entscheidung im Einzelfall zu erfolgen. Sofern ein Darlehen gewährt wird, soll dieses dinglich gesichert werden (= vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgeschriebener Regelfall). Das Darlehen wird gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II ab sofort in Höhe von 5% des Regelbedarfs mit der laufenden Leistung aufgerechnet. Als Darlehensnehmer kommen lediglich die (Mit-)Eigentümer der Immobilie in Betracht.

9. Rückzahlungen und Guthaben

Gemäß § 22 Absatz 3 SGB II mindern Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift. Rückzahlungen, die sich auf die Kosten der Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben auβer Betracht.

Rückzahlungen und Guthaben im Sinne dieser Vorschrift sind Einnahmen, die auf den Leistungsanspruch nach dem SGB II bedarfsmindernd zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift des § 22 Absatz 3 SGB II ist eine spezielle Sondervorschrift, die folgende Abweichungen von den allgemeinen einkommensrechtlichen Vorgaben festlegt:

- Die Anrechnung findet nicht im Monat des Zuflusses sondern zwingend im Folgemonat statt.
- Das Einkommen mindert entgegen der allgemeinen Regelung nicht zuerst die Regel- und Mehrbedarfe sondern ausschließlich die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.
- Es findet keine allgemeine Einkommensbereinigung statt.

9.1. Mindernde Berücksichtigung

Bedarfsmindernd berücksichtigt werden Rückzahlungen und Guthaben, die sich auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II beziehen. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Guthaben aus Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen der/des Vermieterin/s oder Jahresendabrechnungen der Versorgungsunternehmen.

Bei der Frage, ob beziehungsweise in welcher Höhe eine bedarfsmindernde Berücksichtigung zu erfolgen hat, sind immer die tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Zuflusses maßgebend. Das heiβt, während des Leistungsbezuges nach dem SGB II sind auch Guthaben anzurechnen, die vor dem Leistungsbezug tatsächlich erwirtschaftet worden sind (*Beispiel: Nebenkostenguthaben wurde für das Jahr 2021 errechnet. Beginn des Leistungsbezuges nach dem SGB II ist der 01.04.2022. Zufluss des Guthabens am 11.11.2022. Anrechnung auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 SGB II im Dezember 2022).* Ebenso bedarfsmindernd zu berücksichtigen sind Guthaben aus einer Nebenkostenabrechnung für eine nicht mehr bewohnte Wohnung.

Es ist die Personenzahl der Bedarfs- beziehungsweise Haushaltsgemeinschaft allein zum Zeitpunkt des Zuflusses des Guthabens ausschlaggebend (*Beispiel: Zum Zeitpunkt der Guthabenauszahlung befinden sich drei Personen in der Haushaltsgemeinschaft. Hiervon sind lediglich zwei Personen in Bedarfsgemeinschaft, da eine Person vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen ist. Es erfolgt eine Anrechnung des Guthabens in Höhe von 2/3).* Irrelevant ist der Umstand, wer das Guthaben tatsächlich erwirtschaftet hat (*Bei-*

spiel: Das Guthaben wurde für das Jahr 2021 errechnet. Im Jahr 2021 bestand die Bedarfsgemeinschaft aus drei Mitgliedern. Im Januar 2022 zieht die volljährige Tochter aus dem elterlichen Haushalt aus. Im Februar 2022 erhalten die Eltern das Guthaben aus der Nebenkostenabrechnung 2021 ausgezahlt. Es erfolgt eine Anrechnung im März 2022 in voller Höhe, also auch in Höhe des dem Grunde nach auf die Tochter entfallenen Guthabenanteils).

Stromguthaben, die aus Zeiten stammen, in denen Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bestanden hat, sind anrechnungsfrei, da diese von der/von dem Leistungsberechtigten mittels ihres/seines Regelbedarfs selbst erwirtschaftet worden sind *(Beispiel: Abgerechnet wird das Kalenderjahr 2021. Die/der Leistungsberechtigte steht seit dem 01.10.2020 bis heute laufend im Leistungsbezug nach dem SGB II. Am 30.03.2022 erhält sie/er ein Guthaben ihres/seines Stromanbieters ausgezahlt. Dieses ist nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen).* Stromguthaben, die aus Zeiten stammen, in denen Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht bestanden hat, sind hingegen bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Allerdings ist hier nicht die besondere Vorschrift des § 22 Absatz 3 SGB II anzuwenden. Es finden die allgemeinen Einkommensvorschriften der §§ 11ff. SGB II Anwendung *(Beispiel: Abgerechnet wird das Kalenderjahr 2021. Die/der Leistungsberechtigte steht seit dem 01.02.2022 im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II. Das am 03.03.2022 auf ihr/sein Konto eingehende Stromguthaben ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensbereinigung als einmalige Einnahme im Sinne des § 11 Absatz 3 SGB II bedarfsmindernd anzurechnen).*

Bei der Berechnung, ob beziehungsweise in welcher Höhe ein Guthaben bedarfsmindernd anzurechnen ist, sind die sich aus der Verbrauchsabrechnung ergebenden tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten den von Seiten des Jobcenters Lippe leistungsrechtlich berücksichtigten Abschlagszahlungen gegenüberzustellen. Hieraus kann sich die Fallkonstellation ergeben, dass ein tatsächlich an die/den Leistungsberechtigte/n ausgezahltes Guthaben nicht oder gegebenenfalls nur anteilig auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 SGB II angerechnet werden darf. Zu denken ist an die Fallkonstellation gekürzter unangemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung *(Beispiel: Die/der Leistungsberechtigte zahlt einen monatlichen Abschlag für Heiz- und Nebenkosten in Höhe von 100,00 Euro. Das Jobcenter Lippe erkennt jedoch unter Berücksichtigung der maximal angemessenen Höchstwerte lediglich Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 90,00 Euro an und senkt die berücksichtigungsfähigen Bedarfe aufgrund Unangemessenheit in Höhe von 10,00 Euro monatlich. Die Jahresendabrechnung weist nunmehr ein Guthaben in Höhe von 30,00 Euro aus. In dieser Höhe erfolgt eine Gutschrift auf dem Konto der/s Leistungsberechtigten. Eine leistungsrechtliche Anrechnung dieses tatsächlich zugeflossenen Guthabens hat von Seiten des Jobcenters Lippe nicht zu erfolgen, da dieses Guthaben aus gesonderten Zahlungen der/s Leistungsberechtigten selbst erwirtschaftet worden ist).* Wurden die unangemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Laufe des Abrechnungsjahres erstmals gesenkt, so hat eine monatsweise Berechnung zu erfolgen (*Beispiel: Die/der Leistungsberechtigte ist im gesamten Kalenderjahr 2021 im Leistungsbezug nach dem SGB II. Im Zeitraum Januar bis Juli 2021 werden die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vollumfänglich leistungsrechtlich berücksichtigt. Nach Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens werden die Bedarfe ab August 2021 auf das maximal Angemessene reduziert. Die Jahresendabrechnung weist nunmehr ein Guthaben in Höhe von insgesamt 75,00 Euro aus. Dieses kann auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 SGB II in Höhe von 7/12 bedarfsmindernd berücksichtigt werden. In Höhe von 5/12 (= Zeitraum August bis Dezember 2021) ist das Guthaben aufgrund gesonderter Zahlungen durch die/den Leistungsberechtigte/n entstanden).*

Ergibt sich hieraus, dass Rückzahlungen (gegebenenfalls anteilig) aufgrund der Vorschrift des § 22 Absatz 3 Satz 1 SGB II leistungsrechtlich zu berücksichtigen sind, mindern diese die „Aufwendungen" für Unterkunft und Heizung. Gemeint sind hierbei die tatsächlich zu zahlenden (= gegebenenfalls unangemessenen) Unterkunfts- und Heizkosten und nicht die

von Seiten des Jobcenters Lippe leistungsrechtlich anerkannten (= angemessenen) Bedarfe *(Beispiel: Die tatsächlich an die/den Vermieter/in zu zahlenden laufenden Unterkunfts- und Heizkosten betragen seit Mietbeginn unverändert monatlich 350,00 Euro. Das Jobcenter Lippe mindert seit dem 01.07.2021 nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Kostensenkungsverfahrens die unangemessenen Aufwendungen auf das maximal Angemessene von monatlich 320,00 Euro. Am 20.05.2022 erhält die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte von der/von dem Vermieter/in ein Guthaben in Höhe von 250,00 Euro auf ihr/sein Konto gutgeschrieben. Dieses ist in Höhe von 180,00 Euro (= 6 * 30,00 Euro) durch Zahlungen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entstanden und somit bereits dem Grunde nach nicht aufgrund der Vorschrift des § 22 Absatz 3 Satz 1 SGB II abzusetzen. Das verbleibende, auf den Leistungen des Jobcenters Lippe zurückzuführende Guthaben in Höhe von 70,00 Euro ist folglich gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 SGB II von den Aufwendungen (= tatsächlich fällige unangemessene Unterkunfts- und Heizkosten) in Höhe von 350,00 Euro in Abzug zu bringen. Im Juni 2022 sind mithin Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 280,00 Euro (= 350,00 Euro – 70,00 Euro) leistungsrechtlich zu berücksichtigen).* Sollte für das darauf folgende Verbrauchsabrechnungsjahr 2022 wiederum ein Guthaben zu Stande kommen, so wäre hierbei besonders zu berücksichtigen, dass den tatsächlich verbrauchten Unterkunfts- und Heizkosten sodann nicht 12 * die auf das maximal Angemessene geminderten Bedarfe sondern 1 * die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten sowie 11 * die auf das maximal Angemessene geminderten Bedarfe als Abschlagszahlungen durch das Jobcenter Lippe gegenüberzustellen wären.

Ist das zu berücksichtigende Guthaben höher als die laufenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Anrechnungsmonat, so können von der Anrechnung auch mehrere Monate betroffen sein. Eine bedarfsmindernde Berücksichtigung auf die Regel- oder Mehrbedarfe ist unzulässig *(Beispiel: Die laufenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung betragen 250,00 Euro. Das entstandene tatsächlich zugeflossene Guthaben beträgt jedoch 280,00 Euro. Hier hat eine Anrechnung in Höhe von 250,00 Euro im Folgemonat des Zuflusses zu erfolgen. Der Restbetrag in Höhe von 30,00 Euro ist im darauffolgenden Monat bedarfsmindernd zu berücksichtigen).*

Bei der bedarfsmindernden Berücksichtigung auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 SGB II und der Frage, ob mehrere Monate von der Anrechnung betroffen sind, ist es irrelevant, ob es sich um ein Guthaben aus Bedarfen für Unterkunft oder aus Bedarfen für Heizung handelt. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, dass die aus finanziellen Mitteln der Kommunen erwirtschafteten Guthaben auch die aus finanziellen Mitteln der Kommunen gezahlten laufenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung mindern *(Beispiel: Die Heizkostenabrechnung der Stadtwerke ergibt ein Guthaben in Höhe von 85,00 Euro. Der monatlich berücksichtigte Heizkostenabschlag im Folgemonat des Zuflusses beträgt hingegen lediglich 70,00 Euro. Hier hat eine Anrechnung des gesamten Guthabens in Höhe von 85,00 Euro im Folgemonat des Zuflusses in einer Summe zu erfolgen, das heißt in Höhe von 15,00 Euro werden mit dem Heizkostenguthaben Bedarfe für Unterkunft gemindert).*

Die Nebenkostenabrechnung, die ein Guthaben ausweist, stellt eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen dar, die die/der Leistungsberechtigte umgehend dem Grundsicherungsträger gegenüber bekannt zu machen hat. Geht die Abrechnung dem Jobcenter Lippe somit vor der Auszahlung des Anrechnungsmonats zu und waren die Leistungen nach dem SGB II noch nicht bewilligt, ergeht ein Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung des Guthabens im Folgemonat. Waren die Leistungen bereits bewilligt, ist der Anrechnungsmonat jedoch ebenfalls noch nicht ausgezahlt, ergeht ein Änderungsbescheid für die Zukunft unter Berücksichtigung des Guthabens im Folgemonat. Ist der Anrechnungsmonat bereits ausgezahlt, als das zu berücksichtigende Guthaben dem Jobcenter Lippe bekannt gemacht wird oder die Bearbeitung durch das Jobcenter Lippe erfolgt, so ergeht ein rückwirkender Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für den Anrechnungsmonat (verschuldensunabhängige Einkommensanrechnung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X). Waren die Leistungen nach dem SGB II nach § 41a SGB II vorläufig bewilligt, soll das Guthaben

nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit der abschließenden Festsetzung angerechnet werden und mit in die Saldierung nach § 41a Absatz 6 SGB II einfließen.

Es ist unzulässig, die Vorläufigkeit einer Bewilligung auf der Grundlage des § 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II allein auf die zu erwartende Nebenkostenabrechnung zu stützen. Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind aufgrund der noch nicht erfolgten Jahresverbrauchsabrechnung nicht ungewiss.

9.2. Guthaben als bereite Mittel

Da Betriebs- und Heizkostenguthaben Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 SGB II darstellen, ist für die mindernde Berücksichtigung aufgrund der Vorschrift des § 22 Absatz 3 SGB II erforderlich, dass diese Guthaben als bereite Mittel zur Verfügung stehen und die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Lage ist, hieraus ihren/seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Grundsätzlich ist mithin ein tatsächlicher Zufluss bei der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Voraussetzung für die leistungsrechtliche Absetzung einer Rückzahlung. Von diesem Grundsatz sind ein paar wenige Ausnahmen anerkannt:

Aufwendungen für Haushaltsenergie sind vom Regelbedarf umfasst und können nicht (doppelt) als Bedarfe für Unterkunft berücksichtigt werden. Da die Haushaltsenergie gegebenenfalls im Rahmen der Betriebskostenabrechnung von Seiten der/des Vermieterin/s mit abgerechnet wird, hat in diesen Fällen ein Herausrechnen dieses Anteils zu erfolgen. In Folge dessen kann sich die Fallkonstellation ergeben, dass ausnahmsweise rechnerische Guthaben aufgrund der Vorschrift des § 22 Absatz 3 SGB II zu berücksichtigen sind, das heißt hier wird der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein Guthaben faktisch nicht ausgezahlt. Ein Zufluss ist hierbei jedoch in Form der Verrechnung mit einer anderen Forderung festzustellen *(Beispiel: Die Abrechnung weist ein Guthaben für Heizkosten in Höhe von 50,00 Euro aus. Dieses Guthaben wird an die/den Leistungsberechtigte/n jedoch tatsächlich nicht ausgezahlt, da die Abrechnung ihrer/seiner Stromkosten eine Nachzahlung in Höhe von 70,00 Euro ergab. Die/der Leistungsberechtigte hat mithin insgesamt eine Nachzahlungsforderung in Höhe von 20,00 Euro zu begleichen. Dennoch erfolgt im Rahmen ihres/seines Leistungsanspruchs nach dem SGB II eine Anrechnung des rechnerischen Guthabens aus der Abrechnung ihrer/seiner Heizkosten in Höhe von 50,00 Euro. In dieser Höhe hat sich die Nachzahlungsforderung verringert = wertmäßiger Zufluss).*

Eine weitere Fallkonstellation eines auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 SGB II zu berücksichtigenden, jedoch lediglich rechnerisch ermittelten und nicht tatsächlich ausgezahlten Guthabens liegt vor, wenn die/der Vermieter/in ein errechnetes Guthaben mit einer laufenden Mietzahlung verrechnet. Hier stellt die Verrechnung ebenfalls einen wertmäßigen Zufluss bei der/bei dem Leistungsberechtigten dar, der entsprechend bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist, da die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte aufgrund der Verrechnung lediglich eine geringere Mietzahlung schuldet.

Im Übrigen gilt der Grundsatz, wird ein Guthaben von der/ von dem Vermieter/in oder Energieversorger nicht ausgezahlt, hat die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte keine Verfügungsgewalt über diese Forderung und somit kommt eine Einkommensberücksichtigung nicht in Betracht. Hält die/der Vermieter/in beispielsweise die Auszahlung eines berechneten Guthabens zurück, da sie/er dieses mit aufgelaufenen Mietschulden verrechnet, oder steht das Guthaben aufgrund einer Kontenpfändung der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht zur Bestreitung ihres/seines Lebensunterhalts zur Verfügung, ist die Anwendbarkeit des § 22 Absatz 3 SGB II dem Grunde nach abzulehnen. Die Guthaben sind in diesen Fallkonstellationen keine bereiten Mittel, so dass eine mindernde Absetzung nicht möglich ist. Die Sozialgerichte haben jedoch in derartigen Fällen entschieden, dass eine tatsächliche Verfügungsgewalt der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nur dann nicht anzunehmen ist, wenn diese/r die Auszahlung des Guthabens nicht oder nicht ohne weiteres, das heißt nur mit erheblichem Zeitaufwand, von der/von dem Vermieter/in

oder Energieversorger durchsetzen kann. Da bedarfsmindernd zu berücksichtigende Einkommen auf der Grundlage des SGB II nicht der Pfändung unterliegen, darf mit Ihnen auch nicht gegenüber aufgelaufenen Miet-/Energieschulden aufgerechnet werden (§ 394 Satz 1 BGB). Der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist es mithin möglich, die Auszahlung des Guthabens zu realisieren. In diesem Zusammenhang ist von Seiten des Jobcenters Lippe auf eine Inanspruchnahme des Mieterbundes OWL (s. unter 16.9.) hinzuwirken. Wird der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens auf diese Weise realisiert, findet die Vorschrift des § 22 Absatz 3 SGB II Anwendung.

9.3. Fiktive Guthaben

Nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden dürfen hingegen sogenannte fiktive Guthaben. Hierbei handelt es sich um rein rechnerisch ermittelte Guthaben, die der/dem Leistungsberechtigten nicht, auch nicht wertmäßig zugeflossen sind *(Beispiel 1: Die vom Jobcenter Lippe leistungsrechtlich anerkannten laufenden Abschlagszahlungen für Unterkunfts- und Heizkosten übersteigen die im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung aufgeführten tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten, so dass dem Grunde nach ein Guthaben entstanden sein müsste. Die/der Vermieter/in errechnet jedoch eine Nachzahlung, da die/der Leistungsberechtigte vom Jobcenter Lippe erhaltene Abschlagszahlungen nicht ordnungsgemäß an diese/n weitergeleitet hat. Dieses fiktiv berechnete Guthaben kann nicht gemäß § 22 Absatz 3 SGB II bedarfsmindernd berücksichtigt werden. Hier ist vielmehr ein Widerruf aufgrund der Vorschrift des § 47 Absatz 2 Nr. 1 SGB X zu prüfen (= nicht zweckentsprechende Verwendung der Leistung). Die Bewilligungs-/Änderungsbescheide können rückwirkend für die jeweiligen Monate der nicht zweckentsprechenden Verwendung aufgehoben werden. Erforderlich ist hierfür, dass konkret ermittelt wurde, in welchem Monat welcher Abschlag von Seiten des Leistungsberechtigten tatsächlich weitergeleitet worden ist. Beispiel 2: Die/der Vermieter/in hat die Abschlagszahlungen für Betriebskosten gegenüber der/dem Leistungsberechtigten gesenkt. Die/der Leistungsberechtigte teilt diese Änderung der Sachlage dem Jobcenter Lippe jedoch nicht mit, so dass leistungsrechtlich auf der Grundlage des SGB II höhere Bedarfe für Unterkunft und Heizung Berücksichtigung finden als tatsächlich an die/den Vermieter/in abschlagsweise gezahlt werden. Nach Vorlage der Jahresendabrechnung wird von Seiten des Jobcenters Lippe ein Guthaben festgestellt. Die/der Vermieter/in errechnet hingegen eine Nachzahlungsforderung gegenüber der/dem Leistungsberechtigten. Das ermittelte fiktive Guthaben kann nicht nach der Vorschrift des § 22 Absatz 3 SGB II bedarfsmindernd berücksichtigt werden. Hier ist vielmehr die rechtswidrige Leistungsbewilligung rückwirkend in den jeweils maßgebenden einzelnen Monaten nach den Vorschriften der §§ 48 oder 45 SGB X (einschlägig je nach Einzelfall) aufzuheben und die zu Unrecht an die/den Leistungsberechtigten bewilligten Unterkunfts- und Heizkosten sind gemäß § 50 SGB X zu erstatten).*

9.4. Anpassung künftiger Abschlagszahlungen

Sind Betriebskostenvorauszahlungen vereinbart worden, kann gemäß § 560 Absatz 4 BGB von beiden Mietvertragsparteien nach einer Abrechnung durch Erklärung in Textform eine Anpassung auf eine angemessene Höhe vorgenommen werden. Das heißt, ergab die Jahresverbrauchsabrechnung ein Guthaben in wesentlicher Höhe, kann die/der Leistungsberechtigte von der/von dem Vermieter/in eine Anpassung = Senkung der künftigen Abschlagszahlungen verlangen. Ein entsprechendes Aufforderungsschreiben von Seiten des Jobcenters Lippe hierzu an die/den Leistungsberechtigten ist in den Vordrucken zu § 22 SGB II vorhanden.

10. Zusicherung zum Umzug

Die vorherige Zusicherung zum Umzug auf der Grundlage des § 22 Absatz 4 SGB II ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 SGB X, mit dem der örtlich zuständige kommunale Träger für den Fall der Anmietung einer neuen Wohnung verspricht, die künftigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Höhe nach leistungsrechtlich anzuerkennen. Sie dient mithin der Rechtsklarheit der/des Leistungsberechtigten, sich sicher zu sein, dass sie/er die Wohnung anmieten kann, ohne Gefahr zu laufen, durch den Wohnungswechsel auf Kosten sitzen zu bleiben. Das Zusicherungsverfahren hat allein Aufklärungs- und Warnfunktion für die/den Leistungsberechtigten.

Für die Erteilung der Zusicherung zuständig ist der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger.

Die Zusicherung muss sich immer auf ein konkretes Wohnungsangebot beziehen. Die Erteilung einer abstrakten (Blanko-)Zusicherung mit dem pauschalen Inhalt, dass eine neue Miete ohne Bezug auf eine konkrete Wohnung bis zu einem bestimmten Höchstwert anerkannt wird, kommt nicht in Betracht.

Die Zusicherung umfasst neben den Unterkunftskosten als Summe von Kaltmiete und kalte Betriebsnebenkosten auch die Heizkosten.

§ 22 Absatz 4 SGB II bezieht sich nach Sinn und Zweck der Regelung regelmäßig auf den Abschluss eines neuen Mietvertrages bei beabsichtigtem Wohnungswechsel (= Umzug). Nicht von der Vorschrift umfasst sind Mieterhöhungen aus sonstigem Grund, wie beispielsweise im Fall eines Vermieterwechsels oder einer vertraglichen Mietpreiserhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen. Die Vorschrift betrifft den Schutz der/des Leistungsberechtigten vor finanziellen Belastungen im Fall der von ihr/ihm vertraglich neu eingegangenen Mietzahlungsverpflichtung.

Die Regelung des § 22 Absatz 4 SGB II ist an Leistungsberechtigte nach dem SGB II gerichtet und setzt damit Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II voraus. Bezieht ein/e noch nicht im Leistungsbezug Stehende/r eine unangemessen teure Wohnung und beantragt kurz darauf Leistungen nach dem SGB II, kann ihr/ihm nicht vorgehalten werden, sie/er hätte sich die vorherige Zusicherung zum Umzug beim Grundsicherungsträger einholen müssen, da für sie/ihn absehbar gewesen sei, dass sie/er die Aufwendungen für die neue Wohnung nicht selbst aufbringen kann. Dies gilt selbst dann, wenn sie/er allein durch die Anmietung der neuen Wohnung hilfebedürftig wird. Hier sind zunächst die tatsächlichen Bedarfe zu berücksichtigen und ein Kostensenkungsverfahren nach den allgemeinen Regelungen einzuleiten. Laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist für die Obliegenheit zur Zusicherungseinholung eine Hilfebedürftigkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages erforderlich. Das heißt, selbst im Rahmen einer Erstantragstellung hat ein/e Antragsteller/in noch keine vorherige Zusicherung zum Umzug einzuholen *(Beispiel: Erstantragstellung am 18.02.2022; Unterzeichnung des Mietvertrages am 15.03.2022; Leistungsbezug beginnt erst am 01.04.2022, weil Hilfebedürftigkeit erst ab dem 01.04.2022 tatsächlich gegeben ist (Trennung von der/von dem Ehepartner/in mit Umzug zum 01.04.2022 oder Wegfall des bedarfsdeckenden Einkommens zum 31.03.2022); hier sind ab Leistungsbeginn zunächst die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen, auch wenn diese der Höhe nach unangemessen sind; die/der Antragsteller/in hatte zum Zeitpunkt der Mietvertragsunterzeichnung im März 2022 noch nicht die Kostenübernahme mit dem Grundsicherungsträger abzustimmen; im Anschluss ist ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten).*

Rechtsfolge eines Umzuges ohne vorherige Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers ist nicht, dass keine Unterkunfts- und Heizkosten übernommen werden, sondern allein, dass unangemessene Kosten nicht übernommen werden. Die/der Leistungsberechtigte hat mithin im Fall eines Wohnungswechsels auch ohne Umzugszusicherung Anspruch

auf die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die neue Wohnung bis zur Angemessenheitsgrenze (einzige Ausnahme – nicht erforderlicher Umzug innerhalb des örtlichen Vergleichsraumes – s. unter Punkt 11.). Eine Anerkennung unangemessener Aufwendungen nach einem Umzug kommt nur bei vorheriger Zusicherung des für die neue Unterkunft zuständigen Leistungsträgers in Betracht. Dies gilt sowohl während wie auch nach der Karenzzeit.

Eine nachträgliche Erteilung der Zusicherung zum Umzug nach bereits erfolgtem Umzug kommt nicht in Betracht.

10.1. Einholungsobliegenheit

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen, § 22 Absatz 4 Satz 1 SGB II. Die vorherige Zusicherung ist damit keine Tatbestandsvoraussetzung für eine anschließende Kostenübernahme der angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten. Sie dient lediglich der Sicherheit der/des Leistungsberechtigten, sich vor Mietvertragsunterzeichnung verdeutlichen zu können, welche Kosten vom Grundsicherungsträger künftig übernommen werden und welche nicht. Die Folge einer Obliegenheitsverletzung (Verzicht auf Einholung einer Zusicherung vor dem Umzug) ist, dass die/der Leistungsberechtigte das Risiko trägt, im Falle der Unangemessenheit der neuen Wohnung nicht den gesamten neuen Wohnkostenbedarf im Rahmen ihres/seines Leistungsanspruchs berücksichtigt zu bekommen.

Die Umzugszusicherung ist lediglich eine echte Tatbestandsvoraussetzung für die Anerkennung unangemessener Aufwendungen nach erfolgtem Umzug, § 22 Absatz 4 Satz 3 SGB II. Eine Zusicherung für die Anmietung einer unangemessenen Wohnung ist grundsätzlich denkbar (= Ermessensentscheidung). Hierbei sind sämtliche Umstände des Einzelfalles zu würdigen. In der Regel kommt eine derartige Zusicherung jedoch nicht in Betracht, da im räumlichen Bereich des Kreises Lippe angemessener Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht.

10.2. Verpflichtung zur Zusicherung

Bei einem Umzug in ein anderes für die Prüfung der Angemessenheit maßgebliches Gebiet sichert der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger die Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft zu, wenn diese angemessen sind, § 22 Absatz 4 Satz 2 SGB II. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zusicherung. Die Vorschrift erlaubt es dem Grundsicherungsträger aber auch, bei Fehlen der Voraussetzungen dennoch eine Zusicherung im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Ein derartiger Einzelfall ist besonders zu begründen und zu dokumentieren.

Aus gesetzessystematischen Gründen ist hierbei von einem Gleichklang der in § 22 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 SGB II verwandten Angemessenheitsbegriffe auszugehen. Im Hinblick auf die Angemessenheit der zusicherungsfähigen Bedarfe für Unterkunft wird mithin auf die Ausführungen unter Punkt 2.7. ff. verwiesen. Der Gesetzeswortlaut spricht zwar ausdrücklich nur von Aufwendungen der Unterkunft. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift müssen jedoch für einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Zusicherung auf der Grundlage des § 22 Absatz 4 Satz 2 SGB II sowohl die Unterkunfts- wie auch die Heizkosten der Höhe nach angemessen sein. Es wird somit auch auf die Ausführungen unter Punkt 3.6. Bezug genommen. Hierbei sind Unterkunfts- und Heizkosten getrennt voneinander auf deren Angemessenheit hin zu prüfen. Die Anwendung eines Gesamtfallprinzips kommt im Rahmen der Zusicherungsprüfung grundsätzlich nicht in Betracht.

Jedoch kann zugunsten der/des Leistungsberechtigten eine abweichende Entscheidung im konkreten Einzelfall aus Wirtschaftlichkeitserwägungen geboten erscheinen. Sind die neuen Unterkunftsbedarfe beispielsweise unangemessen hoch, so besteht keine Verpflichtung des Grundsicherungsträgers auf Erteilung einer Zusicherung. Dennoch steht es ihm im Rahmen seines Ermessens frei, eine Zusicherung zur Übernahme der künftigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung ausnahmsweise zu erteilen. Diese Ermessensentscheidung ist im Einzelfall zu treffen und nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren *(Beispiel: Die Unterkunftskosten sind nur geringfügig unangemessen hoch. Die Heizkosten liegen jedoch in begründeter Weise weit unter dem maximal angemessenen Höchstbetrag (es handelt sich um einen Neubau oder um eine energetisch sanierte Wohnung (hierzu können aussagekräftige Rückschlüsse aus dem vorgelegten Energieausweis gezogen werden), so dass der künftige besonders geringe Heizkostenabschlag realitätsnah prognostiziert worden ist), oder die/der Leistungsberechtigte trägt sonstige plausible Maßnahmen zum künftigen Heizkostensparen vor). Aufgrund dieser besonderen Sachlage ist aller Wahrscheinlichkeit nach keine besonders hohe Heizkostennachzahlung zu erwarten).* In einem derartigen Ausnahmefall kann im Rahmen der Ermessensausübung aus Wirtschaftlichkeitserwägungen auch eine Entscheidung zugunsten der Zusicherungserteilung erfolgen. Bei Bedarf kann hierzu Rücksprache mit der zuständigen Fachgebietsleitung erfolgen.

Maßgebend für die Prüfung der Zusicherungserteilung sind neben der regelmäßig feststehenden Kaltmiete die vom Vermieter geschätzten voraussichtlichen Abschlagszahlungen. Diese können auf ihre Plausibilität hin überprüft und die Zusicherung gegebenenfalls wegen Unschlüssigkeit abgelehnt werden *(Beispiel: Für die Anmietung einer 100 qm großen Wohnung beziffert der Vermieter im Wohnungsangebot Betriebsnebenkosten- und Heizkostenabschlagszahlungen in Höhe von jeweils lediglich 50,00 Euro. Bei der Summe der monatlichen Abschläge in Höhe von 100,00 Euro ist eine extrem hohe Nebenkostennachzahlung nach Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung hinreichend sicher. Die Abschlagszahlungen sind daher nicht realistisch geschätzt und somit unschlüssig, so dass eine Zusicherung zum Umzug abgelehnt werden kann. Sollte im Einzelfall trotz unglaubwürdiger Nebenkosten dennoch eine Zusicherung erteilt werden, muss gleichzeitig mit der Zusicherung zum Umzug eine Kostensenkungsaufforderung versendet werden, in welcher die/der Leistungsberechtigte ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Abschläge für zu gering gehalten werden und sie/er im Fall der Nebenkostenverbrauchsabrechnung lediglich mit einer Nachzahlung bis zum maximal Angemessenen rechnen kann. Mit dem Hinweis, welche Werte als maximal angemessen anerkannt werden, ist es der/dem Leistungsberechtigen sodann möglich, ihr/sein künftiges Verbrauchsverhalten von Beginn an entsprechend anzupassen und danach auszurichten, so dass hier eine Ablehnung der Nachzahlungsforderung ergehen kann).*

10.3. Verfahren

Beantragt ein/e Leistungsberechtigte/r die Zusicherung zum Umzug auf der Grundlage des § 22 Absatz 4 SGB II, ist zu prüfen, ob die konkreten Bedarfe für Unterkunft und Heizung für eine konkrete Wohnung der Höhe nach angemessen sind. Bei Angemessenheit ist eine Zusicherung zu erteilten. Sind die neuen Aufwendungen für Unterkunft und/oder Heizung der Höhe nach nicht angemessen, ist die Zusicherung zur Übernahme der künftigen Kosten bei Anmietung dieser Wohnung regelmäßig abzulehnen. Eine Teilzusicherung mit dem Inhalt, dass die/der Leistungsempfänger/in über die Unangemessenheit der Bedarfe informiert wird in Verbindung mit der Zusicherung, von Beginn an lediglich die konkret bezifferten maximal angemessenen Bedarfe zu übernehmen, kommt nicht in Betracht. Wird der Mietvertrag trotz Unangemessenheit der Bedarfe und fehlender Zusicherung dennoch unterzeichnet, werden ohnehin von Beginn an die maximal angemessenen Bedarfe berücksichtigt. Für eine derartige Teilzusicherung besteht keine Notwendigkeit.

11. Bedarfserhöhung nach einem nicht erforderlichen Umzug

Erhöhen sich bei einem Umzug innerhalb des für die Prüfung der Angemessenheit maßgeblichen Gebiets nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt, § 22 Absatz 4 Satz 4 SGB II. Das heißt, die/der Leistungsberechtigte darf aufgrund ihres/seines Grundrechts auf Freizügigkeit zwar ihren/seinen Wohnsitz frei wählen, zieht sie/er jedoch von einer angemessenen in eine teurere Wohnung, ohne dass der Umzug erforderlich war, ist der Grundsicherungsträger lediglich zur Übernahme der früheren Kosten verpflichtet. Die/der Leistungsberechtigte hat folglich die Mehrkosten des nicht erforderlichen Umzuges selbst zu tragen. Ein Ermessen zur Übernahme der neuen Miet- und Heizkosten, auch wenn diese trotz der Erhöhung weiterhin angemessen sind, steht der Behörde nicht zu.

Voraussetzung einer Deckelung der Unterkunfts- und Heizkosten aufgrund der Vorschrift des § 22 Absatz 4 Satz 4 SGB II ist,

- dass die/der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses hilfebedürftig im Sinne des SGB II war (es kommt nicht auf den Zeitpunkt des Umzuges an),
- der Umzug innerhalb des räumlichen Vergleichsraumes stattfand,
- sich die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der Summe erhöht haben und
- der Umzug nicht erforderlich war.

11.1. Innerhalb eines Vergleichsraumes

Der Umzug muss innerhalb des sozialen Umfeldes stattgefunden haben. Die Regelung des § 22 Absatz 4 Satz 4 SGB II dient der Vermeidung eines Leistungsmissbrauchs in Form von unnötig verursachten Kostensteigerungen innerhalb der kommunalen Grenzen zu Lasten der öffentlichen Mittel. Das heißt, es soll unterbunden werden, dass sich Leistungsberechtigte, die bereits in einer angemessenen Unterkunft wohnen, über die maximal angemessenen Höchstgrenzen informieren und ohne entsprechender Notwendigkeit eine neue und teurere Wohnung unter Ausschöpfung dieser Höchstgrenzen anmieten. Abzustellen ist hierbei stets auf einen örtlich vergleichbaren Wohnungsmarkt. Dieser Vergleichsraum erstreckt sich räumlich auf die durch den kommunalen Träger festgelegten Angemessenheitsgrenzen für Wohnraum. Im räumlichen Gebiet des Kreises Lippe sind die Angemessenheitswerte für die jeweiligen Städte und Gemeinden gesondert festgelegt, so dass die Stadt- und Gemeindegrenzen den Vergleichsraum im Sinne des § 22 Absatz 4 Satz 4 SGB II begrenzen. Im Fall eines ortsübergreifenden, über den räumlichen Vergleichsraum hinausgehenden Umzuges sind die Unterkunfts- und Heizkosten hingegen bis zum maximal Angemessenen am Zuzugsort zu übernehmen, selbst wenn der Umzug nicht erforderlich war.

11.2. Erforderlichkeit

Im Fall eines erforderlichen Umzuges kommt eine Deckelung der anzuerkennenden Bedarfe der Höhe nach auf die anerkannten Bedarfe der früheren Wohnung nicht in Betracht. Es sind folglich dahingehende Feststellungen zu treffen, ob der Umzug von einem vernünftigen Grund gedeckt ist, von dem sich auch ein/e Nichtleistungsberechtigte/r leiten lassen würde. Es sind stets die besonderen Umstände des Einzelfalls zu würdigen.

Die Erforderlichkeit eines Umzuges kann sich beispielsweise in folgenden Konstellationen rechtfertigen lassen:

- Kündigung des Mietverhältnisses
- gesundheitliche Gründe

- Schwangerschaft (in der Regel erst ab der 21. Schwangerschaftswoche)
- berufliche / schulische Gründe
- Zusammenzug mit Ehe- / Lebenspartner
- Trennung / Scheidung
- Auszug Ü25-Jähriger aus der elterlichen Wohnung
- Ausübung des elterlichen Umgangsrechts
- Pflege von Angehörigen
- bauliche oder sanitäre Mängel der Wohnung
- Umzug in Umsetzung einer Kostensenkungsaufforderung

Unter Umständen kann es hilfreich sein, den Mobilen Fachdienst zur Tatsachenfeststellung bezüglich der Gegebenheiten vor Ort zu beauftragen.

11.3. Deckelung auf bisherigen Bedarf

Maßstab für die Höhe der Unterkunfts- und Heizkosten der neuen Wohnung ist die Höhe der Aufwendungen für die alte Wohnung zum Zeitpunkt des Umzuges. Für den Mehrkostenvergleich ist auf die wohnungsbezogenen Leistungen insgesamt, mithin die Summe von Kaltmiete, Betriebskosten und Heizung, nicht auf Veränderungen bei den Teilbeträgen abzustellen.

11.4. Dynamisierung

Allgemeine Preissteigerungen, die zu einer Erhöhung der früheren Unterkunfts- und Heizkosten geführt hätten, müssen auch im Rahmen der Mietdeckelung aufgrund der Vorschrift des § 22 Absatz 4 Satz 4 SGB II Berücksichtigung finden. Daher sind die gedeckelten Bedarfe zu dynamisieren, das heißt ergeben sich regelmäßige Anhebungen der maximal angemessenen Unterkunfts- und Heizbedarfe, so sind diese Entwicklungen parallel auch im Rahmen der Deckelung bedarfserhöhend zu berücksichtigen. Abzustellen ist hierbei auf die Werte des schlüssigen Konzepts betreffend der Frage allgemeiner Preissteigerungen der Unterkunftskosten sowie auf die Werte des bundesweiten Heizkostenspiegels betreffend der Frage allgemeiner Preissteigerungen der Heizkosten.

(Beispiel 1: Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung betragen für eine 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft in Augustdorf monatlich 590,00 Euro. In der Leistungsangelegenheit werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit dem 01.02.2022 aufgrund der Vorschrift des § 22 Absatz 1 Satz 6 SGB II n.F. um einen Betrag in Höhe von 105,00 Euro auf insgesamt 485,00 Euro gedeckelt. Nach dem schlüssigen Konzept war 2022 und 2023 im räumlichen Vergleichsraum Augustdorf ein monatlicher Höchstwert von 400,00 Euro als angemessen anerkennungsfähig. Seit dem 01.01.2024 hat sich dieser Wert nunmehr um 90,00 Euro auf 490,00 Euro erhöht. Entsprechend sind seit dem 01.01.2024 Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von 575,00 Euro leistungsrechtlich anzuerkennen. Die Deckelung von 105,00 Euro ist auf 15,00 Euro zu reduzieren. In dieser Höhe (= 490,00 Euro – 400,00 Euro) sind allgemeine Kostensteigerungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt festzustellen, von denen Personen im Anwendungsbereich des § 22 Absatz 1 Satz 6 SGB II nicht ausgeschlossen werden dürfen.

*Beispiel 2: Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung betragen für eine 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft monatlich 570,00 Euro. In der Leistungsangelegenheit werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit dem 01.02.2022 aufgrund der Vorschrift des § 22 Absatz 1 Satz 6 SGB II n.F. um einen Betrag in Höhe von 85,00 Euro auf insgesamt 485,00 Euro gedeckelt. Unter Berücksichtigung der Werte aus dem bundesweiten Heizkostenspiegel 2022 war bei einem 1-Personen-Haushalt für die zentrale Versorgung mit Erdgas ein monatlicher Betrag in Höhe von 83,79 Euro (= 20,11 Euro * 50 qm ./. 12 Monate) als maximal angemessen anzuerkennen. Dieser Betrag hat sich im Jahr*

*2023 auf monatlich 149,21 Euro (= 35,81 Euro * 50 qm ./. 12 Monate) erhöht. Mit Veröffentlichung des bundesweiten Heizkostenspiegels 2023 waren die gedeckelten Bedarfe ab dem 01.01.2023 somit um einen Betrag in Höhe von 65,42 Euro monatlich (= 149,21 Euro – 83,79 Euro) zu erhöhen. In dieser Höhe waren allgemeine Preissteigerungen festzustellen, von denen der Personenkreis im Anwendungsbereich des § 22 Absatz 1 Satz 6 SGB II nicht ausgeschlossen werden darf. Ab dem 01.01.2023 betragen die anzuerkennenden gedeckelten Bedarfe für Unterkunft und Heizung somit insgesamt 550,42 Euro.)*

11.5. Ende der Deckelung

Bedarfe für Unterkunft und Heizung können nicht länger aufgrund der Vorschrift des § 22 Absatz 4 Satz 4 SGB II auf die bisherigen Bedarfe gedeckelt werden, wenn Lebensumstände eintreten, die einen Auszug aus der früheren Wohnung erforderlich gemacht hätten, wie zum Beispiel im Fall der Geburt eines Kindes, dem Einzug der/des Partnerin/s oder dergleichen. Derartige Sachverhaltsänderungen hätten auch bei einem Verbleib in der früheren Wohnung aktuell zu einer Überprüfung der maßgebenden Angemessenheitskriterien geführt.

Ferner endet die Deckelung der anzuerkennenden Bedarfe aufgrund der Vorschrift des § 22 Absatz 4 Satz 4 SGB II, wenn der laufende Leistungsbezug durch eine mindestens einmonatige Überwindung der Hilfebedürftigkeit aufgrund bedarfsdeckenden Einkommens unterbrochen wurde.

12. Umzug unter 25-Jähriger

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat, § 22 Absatz 5 Satz 1 SGB II. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist von der Vorschrift lediglich der Erstauszug umfasst. Der Gesetzgeber wollte einen unkontrollierten Anstieg von Bedarfsgemeinschaften verhindern. Wurde der erstmalige Auszug aus dem elterlichen Haushalt in der Vergangenheit anerkannt und die notwendige Zustimmung vom Grundsicherungsträger erteilt, gelten die verschärften Anforderungen zur Umzugszusicherung nach § 22 Absatz 5 SGB II bei einem weiteren Umzug nicht mehr. Folgeumzüge benötigen mithin keine besondere Umzugszusicherung im Sinne des § 22 Absatz 5 Satz 1 SGB II.

Ein Rückzug in den elterlichen Haushalt kann nicht gefordert werden *(Beispiel: Ein/e U25-Jährige/r zieht aus der elterlichen Wohnung aus und bestreitet ihren/seinen Lebensunterhalt zunächst vollumfänglich selbst. Sie/er bezieht mithin keine laufenden Leistungen nach dem SGB II. Sodann treten wesentliche Änderungen ein, aufgrund dessen sie/er seinen Bedarf nicht mehr vollständig decken kann. Es wird ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt. Nun kann sie/er von Seiten des Grundsicherungsträgers nicht aufgefordert werden, wieder bei ihren/seinen Eltern einzuziehen, um eine Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Bedarfe für Unterkunft und Heizung finden vielmehr in tatsächlicher Höhe Berücksichtigung).*

12.1. Allgemeines

Die Vorschrift will verhindern, dass junge Erwachsene durch den Auszug aus dem Elternhaus hilfebedürftig werden. Bei verständiger Auslegung gilt das Zusicherungserfordernis somit nur bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Zeitpunkt des Auszuges Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft gewesen sind und Leistungen nach dem SGB II erhalten

haben. Die Vorschrift betrifft in den Sätzen 1–3 nur unter 25-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte, somit muss zumindest die Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II bereits vor dem Umzug erfolgt sein. Das Zusicherungserfordernis greift deshalb nicht ein, wenn die/er Betroffene im Umzugsmonat weder Leistungen nach dem SGB II beantragt noch solche erhalten hat, in dem Fall kommt gegebenenfalls Satz 4 (absichtliches Herbeiführen von Hilfebedürftigkeit) in Betracht.

Gegenstand der Zusicherung (= Verwaltungsakt) ist die zukünftige Berücksichtigung von Leistungen für Unterkunft und Heizung dem Grunde nach, das heißt die Zusicherung ist nicht auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung in bestimmter Höhe bezogen. Die Zusicherung nach § 22 Absatz 5 SGB II kann somit neben eine Zusicherung nach § 22 Absatz 4 SGB II treten.

12.2. Zusicherungspflicht

Der Grundsicherungsträger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteiles verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt, § 22 Absatz 5 Satz 2 SGB II.

Schwerwiegende soziale Gründe können aus Sicht der/des Jugendlichen oder der Eltern/des Elternteils vorliegen. Auf ein Verschulden der/des Jugendlichen kommt es nicht an. Allgemein übliche Generationskonflikte genügen jedoch nicht. Schwerwiegende soziale Gründe sind anzunehmen, wenn ein weiteres Zusammenleben nicht zumutbar ist, wie beispielsweise bei einem unüberbrückbaren Zerwürfnis zwischen Eltern und Kind, bei der Annahme schwerer Störungen in der Beziehung durch Drogenabhängigkeit oder psychische Erkrankungen der/des Jugendlichen oder eines Elternteils, im Fall körperlicher Züchtigung sowie familiärer Gewalt oder auch bei einer Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der/des Jugendlichen oder eines Elternteils. Es sind stets sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Der Bezug einer eigenen Unterkunft kann zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich sein, wenn die/der Jugendliche eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle aufnimmt, die vom Elternhaus nicht in zumutbarer Zeit zu erreichen ist. Die Zusicherung darf hierbei nicht an die Bedingung geknüpft werden, dass mit dem Ausbildungs-/Arbeitsgehalt der Lebensunterhalt vollumfänglich selbst sichergestellt werden kann.

Die dritte Alternative der sonstigen ähnlich schwerwiegenden Gründe dient als Auffangtatbestand. Hier kommt beispielsweise eine in Kürze stattfindende Heirat oder ein aufgrund einer Schwangerschaft gewünschter Zusammenzug mit der künftigen Kindesmutter/dem künftigen Kindesvater in Betracht.

Liegen die Tatbestandvoraussetzungen vor, ist die Zusicherung zwingend zu erteilen, das heißt die Entscheidung steht nicht im Ermessen der Behörde. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vor, ist die beantragte Zusicherung folglich zwingend abzulehnen. Die Entscheidung soll immer im Einvernehmen mit der zuständigen beschäftigungsorientierten Beratung erfolgen.

12.3. Absehen von dem Zusicherungserfordernis

Es kann vom Erfordernis der (vorherigen) Zusicherung abgesehen werden, wenn es der/dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung (rechtzeitig) einzuholen, § 22 Absatz 5 Satz 3 SGB II. Dies ist der Fall, wenn eine Zusicherung hätte

erteilt werden müssen (= Voraussetzungen einer Auszugszusicherung liegen vor) und es der/dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, sie tatsächlich einzuholen (= das behördliche Verfahren konnte aufgrund besonderer Dringlichkeitsgesichtspunkte zeitlich nicht abgewartet werden).

12.4. Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit durch Umzug (= Missbrauchsklausel)

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen, § 22 Absatz 5 Satz 4 SGB II. Absicht erfordert hierbei ein finales, auf den Erfolg gerichtetes Verhalten, das heißt die/der Jugendliche muss mit ihrem/seinem Auszug gerade bezweckt haben, für sich Leistungen nach dem SGB II zu beanspruchen. Dies ist unter anderem nicht der Fall, wenn die grundsicherungsrechtliche Hilfebedürftigkeit erst nach dem Auszug aus der elterlichen Wohnung eintritt oder andere Gründe den Umzug wesentlich bestimmen, das heißt wenn der Leistungsbezug anderen Umzugszwecken untergeordnet und in diesem Sinne nur billigend in Kauf genommen wird.

13. Wohnungsbeschaffungs- / Umzugskosten / Mietkaution

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden, § 22 Absatz 6 Satz 1 SGB II. Die Entscheidung über die Erteilung der Zusicherung und die anschließende Kostenübernahme erfolgt durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger. Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden, § 22 Absatz 6 Satz 2 SGB II.

13.1. Wohnungsbeschaffungskosten

Wohnungsbeschaffungskosten sind Aufwendungen, die mit dem Finden oder Anmieten einer Wohnung verbunden sind.

13.1.1. Zeitungskäufe, -inserate, Telefon- und Internetkosten

Aufwendungen zum Finden einer neuen Mietwohnung, die durch das Kaufen von Zeitungen, Inserieren in Zeitungen, durch Telefongespräche mit potenziellen Vermietern sowie durch Internetrecherche entstehen, können nicht als Wohnungsbeschaffungskosten geltend gemacht werden. Derartige Aufwendungen sind von der Regelleistung umfasst. Ein Anspruch auf Übernahme als Unterkunftskosten besteht grundsätzlich nur, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt, insbesondere nicht von der Regelleistung umfasst ist. Eine Übernahme der Aufwendungen als Wohnungsbeschaffungskosten kommt mithin nicht in Betracht.

13.1.2. Fahrkosten zu Besichtigungsterminen

Zwar entstehen Fahrkosten zu Besichtigungsterminen unmittelbar im Zusammenhang mit der Wohnungssuche, sie zählen jedoch dennoch nicht zu den Wohnungsbeschaffungskosten. Derartige Aufwendungen sind ebenfalls vom Regelbedarf umfasst. Ein Anspruch auf Übernahme als Unterkunftskosten besteht grundsätzlich nur, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt, insbesondere nicht von der Regelleistung umfasst ist. Eine Übernahme der Aufwendungen als Wohnungsbeschaffungskosten kommt folglich nicht in Betracht.

13.1.3. Maklerprovision

Dem Grunde nach kommt eine Übernahme von Maklergebühren als Wohnungsbeschaffungskosten in Betracht. Jedoch gibt es für diese Aufwendungen aufgrund der aktuellen Situation auf dem Wohnungsmarkt im räumlichen Gebiet des Kreises Lippe keine Notwendigkeit. Die Leistungsberechtigten sind in der Regel auf eine mögliche und zumutbare Eigeninitiative zu verweisen. Entsprechende Anträge sind regelmäßig abzulehnen.

13.1.4. Doppelmiete

Ist umzugsbedingt für einen Monat die Miete sowohl für die alte wie auch für die neue Wohnung fällig, kommt eine Kostenübernahme auf der Grundlage des § 22 Absatz 6 Satz 1 SGB II in Form von Wohnungsbeschaffungskosten in Betracht. Hierbei ist die weitere Möglichkeit einer Kostenübernahme aufgrund der Vorschrift des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II abzugrenzen, siehe hierzu unter Punkt 2.6. Wenn sowohl für die alte wie für die neue Wohnung im Überschneidungsmonat eine Mietzahlung vertraglich geschuldet ist, jedoch lediglich eine der beiden Wohnungen tatsächlich genutzt wird, so kann die zu zahlende Miete für die noch nicht oder nicht mehr genutzte Wohnung dem Grunde nach über die Vorschrift des § 22 Absatz 6 Satz 1 SGB II beansprucht werden. In dem Fall ist eine vorherige Zusicherung zur Übernahme dieser Kosten beim Leistungsträger einzuholen. Mangels hinreichender Erforderlichkeit dieser Kosten kommt eine Erteilung der Zusicherung regelmäßig jedoch nicht in Frage. Die/der Leistungsberechtigte hat sich zu bemühen, möglichst nahtlos zum Ablauf der Kündigungsfrist des bisherigen Mietverhältnisses eine andere angemessene Unterkunft zu finden beziehungsweise anzumieten und eine Doppelmiete zu vermeiden. Ihr/ihm ist zuzumuten, sich eigenständig um einen Nachmieter zu bemühen, um vorzeitig aus dem alten Mietverhältnis herauszukommen, beziehungsweise mit der/dem alten Vermieter/in über eine vorzeitige Entlassung aus dem Mietverhältnis zu verhandeln. Eine Übernahme dieser Kosten wird in der Regel entsprechend abzulehnen sein. Es verbleibt im Einzelfall zu entscheiden.

13.2. Umzugskosten

Umzugskosten sind Aufwendungen, die üblicherweise mit und durch den Umzug veranlasst sind.

13.2.1. Umzugskartons / Verpackungsmaterial

Kosten für die Anmietung von Umzugskartons sowie Verpackungsmaterial können als Umzugskosten geltend gemacht werden. Die Kosten sind von der/von dem Leistungsberechtigten konkret darzulegen, das heißt es ist die Anzahl der benötigten Umzugskartons zu benennen. Da die Höhe des erforderlichen tatsächlichen Bedarfs von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängt (wie viele Personen zählen zur Bedarfsgemeinschaft, wie groß ist der Haushalt), kann die Zusicherung beziehungsweise die anschließende Bewilligung nicht unter Berücksichtigung eines Pauschalbetrages erfolgen. Als Ausgangsformel kann der Entscheidung im Einzelfall folgender Wert zu Grunde gelegt werden:

- ➔ Singlehaushalt:
  - WG-Zimmer: 10-15 Kartons
  - Ein-/Zwei-Zimmer-Wohnung: 30 Kartons
- ➔ Mehr-Personen-Haushalt:
  - pro Erwachsener: 20-25 Kartons
  - pro Baby/Kleinkind: 10 Kartons

Pro Karton inklusive entsprechendem Verpackungsmaterial kann ein Betrag in Höhe von maximal 0,50 Euro übernommen werden. Beanspruchte Umzugskosten werden nur in Höhe des tatsächlich nachgewiesenen Bedarfs bewilligt, das heißt die leistungsberechtigte Person hat eine Rechnung über die tatsächlich angeschafften Umzugsmaterialen vorzulegen. Ohne entsprechendem Nachweis gilt der Bedarf als nicht nachgewiesen und es hat eine Ablehnung zu erfolgen.

13.2.2. Umzugstransporter

Zu den übernahmefähigen Umzugskosten zählen Aufwendungen, die durch die Notwendigkeit eines Umzugstransporters entstehen (Anmietung eines Leihwagens inklusive Versicherungsbeitrag sowie Benzinkosten). Sofern kein geeignetes Fahrzeug zum Transport der Möbel und des Hausrats zur Verfügung steht, können mithin Kosten für einen Leihwagen übernommen werden. Um den tatsächlich benötigten geringsten Bedarf konkret zu beziffern, ist die leistungsberechtigte Person aufzufordern, im Rahmen des Antragsverfahrens drei Kostenangebote vorzulegen. Für das kostengünstigste Angebot kann sodann eine Zusicherung erteilt werden. Nach Eingang der endgültigen Rechnung für den Mietwagen sind diese Kosten direkt an die Mietwagenfirma zu zahlen. Selbst getragene Benzinkosten sind auf entsprechendem Nachweis der/dem Leistungsberechtigten zu erstatten.

13.2.3. Umzugsunternehmen

Die leistungsberechtigte Person ist grundsätzlich dazu gehalten, den Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen, um die Kosten im Wege der Selbsthilfe zu minimieren. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ausnahmsweise die Beauftragung eines gewerblich organisierten Umzugsunternehmens zugesichert werden. Hier ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Lediglich dann, wenn die/der Leistungsberechtigte den Umzug etwa wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder sonstiger persönlicher Gründe (wie beispielsweise wegen der Betreuung von Kleinstkindern) nicht selbst vornehmen oder durchführen kann, kommt die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht. In dem Fall hat die/der Leistungsberechtigte vorab drei Festpreisangebote einzureichen, die entsprechend auf deren Angemessenheit hin zu überprüfen sind. In der Regel ist es der erwerbsfähigen Person objektiv möglich wie auch subjektiv zumutbar, die Möbel eigenständig auf- und abzubauen wie auch den Hausrat selbstständig ein- und auszupacken. Vor der Erteilung einer Kostenzusicherung für die Beauftragung eines Umzugsunternehmens ist auch die vorrangige Selbsthilfemöglichkeit durch die kostengünstigere Beauftragung studentischer Umzugshelfer in Betracht zu ziehen. Da die Zusicherung den Ausnahmefall darstellt, ist vorab eine Genehmigung durch die jeweilige Fachgebietsleitung einzuholen. Die zugesicherten Kosten sind nach Eingang der Rechnung direkt an die Umzugsfirma zu überweisen.

13.2.4. Umzugshelferpauschale

Für die Versorgung mithelfender Verwandter, Bekannter oder Freunde mit Essen und Trinken kann eine angemessene Helferpauschale in Höhe von maximal 30,00 Euro übernommen werden (10,00 Euro pro Helfer – drei Helfer werden als ausreichend angesehen).

13.2.5. Nachsendeantrag / Umstellung des Telefon- und Internetanschlusses

Kosten für einen Nachsendeantrag sind unmittelbar durch den Umzug verursacht und daher auf der Grundlage des § 22 Absatz 6 Satz 1 SGB II übernahmefähig. Ebenso zählen die Kosten für die Umstellung eines Telefon- und Internetanschlusses dem Grunde nach zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen.

13.2.6. Renovierungskosten

Ein- und Auszugsrenovierungen können als einmalige Bedarfe der Unterkunft auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II geltend gemacht werden. Auch wenn sie begrifflich mit einem Umzug in Zusammenhang stehen, scheidet eine Kostenübernahme auf der Grundlage des § 22 Absatz 6 Satz 1 SGB II aus.

13.2.7. Umzugsbedingter Verlust von Mobiliar

Wird ein Möbelstück unmittelbar bei Durchführung des Umzuges vollständig zerstört, zählen die Kosten einer Ersatzbeschaffung, auch wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst war, nicht zu den Umzugskosten im Sinne des § 22 Absatz 6 SGB II. Gegebenenfalls kommt ein Anspruch auf der Rechtsgrundlage des § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II in Betracht.

13.2.8. Sperrmüllentsorgung

Die Übernahme von Kosten der Sperrmüllentsorgung als Umzugskosten kommt dem Grunde nach in Betracht, wenn einzelne Möbel nicht in die neue Wohnung mitgenommen werden können. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass im räumlichen Bereich des Kreises Lippe jährlich 2m³ Sperrmüll kostenlos abgeholt beziehungsweise abgegeben werden können, so dass die Erforderlichkeit einer darüber hinausgehenden Kostentragung zulasten des Leistungsträgers regelmäßig abzulehnen ist.

13.3. Mietkaution

Eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden, § 22 Absatz 6 Satz 2 SGB II. Die Entscheidung über die Erteilung der Zusicherung und die anschließende Kostenübernahme erfolgt hier durch den am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger. Anstelle der Kostenübernahme in Form einer Mietkaution kommt auch der Erwerb von Genossenschaftsanteilen in Betracht.

13.3.1. Darlehen / Darlehensnehmer

Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteilen sollen als Darlehen erbracht werden, § 22 Absatz 6 Satz 4 SGB II. Das heißt das Ermessen des Leistungsträgers ist dahingehend intendiert, als dass in der Regel keine Gewährung als Beihilfe in Betracht kommt. Das Darlehen wird spiegelbildlich zum Mietvertrag regelmäßig nur den mietvertraglich verpflichteten leistungsberechtigten Personen gegenüber gewährt. Vor Darlehensbewilligung sind leistungsberechtigte Personen vorrangig auf den Verbrauch tatsächlich vorhandenen Schonvermögens zu verweisen, § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB II. Da die Mietkaution lediglich bei der/bei dem Vermieter/in hinterlegt wird und somit unverändert im Vermögen der/des Mieterin/s verbleibt, ist eine Verpflichtung zur vorrangigen Verwendung von vorhandenem Schonvermögen zumutbar. Im Fall der Kautionsübernahme erfolgt die Auszahlung der Kaution regelmäßig direkt an die/den Vermieter/in. Unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf eine darlehensweise Gewährung einer Mietkaution" tritt die/der Leistungsberechtigte seinen Rückerstattungsanspruch gegenüber der/dem Vermieter/in in Höhe des noch nicht erstatteten Darlehensbetrages zugunsten des Jobcenters Lippe ab. Sollte die/der Darlehensnehmer/in vor der vollständigen Tilgung des Darlehens aus der Mietwohnung ausziehen oder aus dem Leistungsbezug ausscheiden und noch eine Restschuld aus dem gewährten Darlehen bestehen, so darf sich das Jobcenter Lippe mit der/dem Vermieter/in in Verbindung setzen und diese Abtretung offenlegen. Eine Privatin-

solvenz der/des Darlehensnehmerin/s steht der Gewährung eines Darlehens zur Sicherstellung einer Mietkaution auf der Grundlage des SGB II in der Regel nicht entgegen, da hierdurch die Obliegenheiten der/des Schuldnerin/s in der Wohlverhaltensphase nicht verletzt werden.

13.3.2. Rückzahlung des Mietkautionsdarlehens

Solange Darlehensnehmer/innen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt, § 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II. Entsprechend der spiegelbildlichen Darlehensgewährung zur mietvertraglichen Verpflichtung wird folgerichtig lediglich den Personen gegenüber aufgerechnet, die Mietvertragspartei geworden sind (das heißt beispielsweise es erfolgt regelmäßig keine Aufrechnung gegenüber den minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft). Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern/innen schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären, § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB II. Rückzahlungsansprüche werden bei Rückerstattung durch die/den Vermieter/in in Höhe des zu diesem Zeitpunkt noch nicht getilgten (= aufgerechneten) Betrages sofort in einer Summe fällig, § 42a Absatz 3 Satz 1 SGB II. Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig, § 42a Absatz 4 Satz 1 SGB II.

13.4. Vorherige Zusicherung

§ 22 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 SGB II fungieren als Auffangnorm und sind für jeden (auch den nicht notwendigen beziehungsweise nicht veranlassten) Umzug einschlägig. Die Übernahme von Kosten, die im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel entstehen (Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkaution), liegt demnach im freien Ermessen des jeweiligen Leistungsträgers und betrifft sowohl das „ob" der Kostenübernahme als auch das „wie" im Hinblick auf deren Höhe. Die Übernahme der Kosten setzt grundsätzlich eine vorherige schriftliche Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X voraus. Im Gegensatz zu der Zusicherung auf der Grundlage des § 22 Absatz 4 SGB II ist die Zusicherung nach § 22 Absatz 6 SGB II Tatbestandsvoraussetzung für die Kostenübernahme. Das heißt, die Zusicherung muss regelmäßig vor Mietvertragsunterzeichnung beziehungsweise vor dem kostenauslösenden Ereignis (wie zum Beispiel der Beauftragung eines Umzugsunternehmens) beim zuständigen Leistungsträger eingeholt worden sein. Die Zusicherung muss sich immer auf konkrete Bedarfe beziehen, sogenannte Blanko-Zusicherungen sind unzulässig. Ermessenserwägungen können eine Ablehnung von beantragten Kosten unter anderem dann begründen, wenn die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen unangemessen ist und sich nicht in den Leistungsrahmen des SGB II einpasst. Leistungsberechtigte sind diesbezüglich allgemein auf eine Kostenminimierungspflicht und günstigere Selbsthilfemöglichkeiten zu verweisen. Eine Übernahme kommt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur für unabweisbare und notwendige Kosten in Betracht.

13.4.1. Intendiertes Ermessen

Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann, § 22 Absatz 6 Satz 2 SGB II. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Zusicherung regelmäßig zu erteilen und eine Versagung kann nur aus einem besonders begründeten Ausnahmefall gerechtfertigt werden. Das Ermessen ist hier reduziert. Der Begriff der Notwendigkeit ist dem der Erforderlichkeit im Sinne des § 22 Absatz 4 Satz 4 SGB II gleichzusetzen, s. hierzu Aus-

führungen unter 11.2. Zu beachten ist hierbei, dass ein Umzug in eine kostenunangemessene Unterkunft weder vom kommunalen Träger veranlasst noch aus anderen Gründen notwendig sein kann, daher betrifft die Vorschrift des § 22 Absatz 6 Satz 2 SGB II stets den Umzug in eine kostenangemessene Wohnung.

13.4.2. Ausnahmen vom vorherigen Zusicherungserfordernis

Grundsätzlich gilt, dass auch im Fall eines notwendigen Umzuges die erforderlichen Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten nicht übernommen werden müssen, wenn die Zusicherung zur Kostenübernahme nicht vorher eingeholt worden ist. Das heiβt, grundsätzlich bedarf es vor der vertraglichen Begründung der zu übernehmenden Aufwendungen einer positiven Übernahmeentscheidung des Grundsicherungsträgers. Die Sozialgerichte haben jedoch in der Vergangenheit immer mehr Ausnahmen zugelassen, in denen eine Ablehnung der Kostenübernahme nicht allein mit dem Umstand begründet werden konnte, dass die vorherige Zusicherung nicht rechtzeitig eingeholt worden ist. Hiernach sind Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen auch ohne vorherige Kostenübernahmeerklärung leistungsrechtlich anzuerkennen, wenn

- die rechtzeitig beantragte und fristgerecht mögliche Entscheidung vom Verwaltungsträger treuwidrig verzögert wurde,
- die Zusicherung rechtswidrig verweigert worden ist sowie
- dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Unzumutbarkeit als geboten erscheint.

  ⇨ Die dritte Alternative kann eine Vielzahl von Fallkonstellationen betreffen, um den Umständen des Einzelfalls umfassend gerecht werden zu können. Ist der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen anzuerkennenden Gründen notwendig (= erforderlich), sind die beanspruchten Aufwendungen unvermeidbar und der Höhe nach angemessen, so ist der Leistungsträger zur Erteilung der Zusicherung verpflichtet (Ermessensreduzierung auf null). Entsprechend hat der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Erteilung der Zusicherung beziehungsweise auf spätere Kostenerstattung, auch wenn der diesbezügliche Antrag verspätet beim Grundsicherungsträger eingegangen ist.

14. Direktzahlung an Dritte

Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung werden in der Regel an die/den Leistungsberechtigte/n ausgezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt jedoch auch eine Direktzahlung der Miete an die/den Vermieter/in oder der Abschlagsforderungen an ein Versorgungsunternehmen in Betracht. Hierüber ist die leistungsberechtigte Person stets schriftlich zu informieren, § 22 Absatz 7 Satz 5 SGB II. Werden Leistungen an die/den Vermieter/in oder das Versorgungsunternehmen direkt überwiesen, so gelten diese Leistungen mit Zahlung an die/den Dritte/n gegenüber der leistungsberechtigten Person als erfüllt. Der Leistungsträger wird hingegen nicht Vertragspartei mit dem Dritten.

14.1. Auf Antrag

Soweit Grundsicherungsgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es gemäß § 22 Absatz 7 Satz 1 SGB II auf Antrag der leistungsberechtigten Person an die/den Vermieter/in oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. In diesem Fall ist der Grundsicherungsträger zur Direktzahlung verpflichtet. Es besteht kein Ermessen auf Seiten der Behörde. Diese auf Wunsch der/des Leistungsberechtigten erfolgte Direktzahlung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden. Die Höhe der Di-

rektzahlung kann auch Teile des Regelbedarfs betreffen, wenn beispielsweise eine Überweisung der Gesamtmiete gewünscht wird, von Seiten des Grundsicherungsträgers jedoch nicht die volle Miete leistungsrechtlich berücksichtigt wird (Senkung wegen Unangemessenheit, Verbrauchsstrom enthalten).

14.2. Ohne Antragstellung

Gemäß § 22 Absatz 7 Satz 2 SGB II soll das Grundsicherungsgeld für Bedarfe der Unterkunft und Heizung an die/den Vermieter/in oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Dies ist der Fall, wenn die/der Leistungsberechtigte durch wiederholtes Handeln in der Vergangenheit zu erkennen gegeben hat, die Leistungen zu anderen Zwecken als zur Sicherung ihrer/seiner Unterkunft und Heizung zu verwenden. Die Direktzahlung ohne gegebenenfalls auch gegen den Willen der/des Leistungsberechtigten ist nur in der Höhe zulässig, in der Bedarfe für Unterkunft und Heizung leistungsrechtlich Berücksichtigung gefunden haben („soweit"). Die Entscheidung ist ein belastender Verwaltungsakt, so dass die/der Leistungsberechtigte vor dem Erlass der Entscheidung anzuhören ist, § 24 Absatz 1 Satz 1 SGB X. Ein Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt hat aufschiebende Wirkung, vgl. § 39 SGB II. Um die Miete an die/den Vermieter/in beziehungsweise die Abschlagszahlungen an den Energielieferanten dennoch mit befreiender Wirkung leisten zu können, ist mit der Entscheidung der Direktüberweisung zugleich eine Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu treffen.

14.2.1. Ermessensentscheidung

Die Direktzahlung ohne Antrag der/des Leistungsberechtigten ist eine Ermessensentscheidung des Grundsicherungsträgers. Es sind stets sämtliche Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Der Gesetzgeber hat hierzu festgelegt, dass im Fall einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel eine Leistungsauszahlung an die/den Dritte/n die Regel ist, das heißt hat die/der Leistungsberechtigte durch ein Verhalten in der Vergangenheit bereits gezeigt, dass sie/er Leistungen zweckwidrig verbraucht hat, so soll regelmäßig eine Direktzahlung an die/den Vermieter/in beziehungsweise Empfangsberechtigte/n erfolgen. In diesen Fällen dürfen Leistungen nur bei Vorliegen eines besonders begründeten atypischen Falls an die/den Leistungsberechtigte/n selbst ausgezahlt werden. Auf Grundlage der allgemeinen Vorschrift des § 22 Absatz 7 Satz 2 SGB II kommt eine Direktüberweisung beispielsweise in Betracht, wenn der/dem Leistungsberechtigten die zuvor bewohnte Mietwohnung bereits wegen verschuldeten Mietrückständen tatsächlich gekündigt worden ist oder in der Vergangenheit Miet- oder Energieschulden auf der Grundlage des § 22 Absatz 8 SGB II zur Abwendung einer Vertragskündigung übernommen worden sind.

14.2.2. Regelbeispiele

Die Vorschrift des § 22 Absatz 7 Satz 3 SGB II normiert besondere Regelbeispiele. Bei Vorliegen eines Tatbestandes kann angenommen werden, dass die zweckentsprechende Verwendung des Grundsicherungsgeldes für Bedarfe der Unterkunft und Heizung durch die/den Leistungsberechtigte/n nicht sichergestellt ist. Eine zweckwidrige Verwendung wird hiernach vermutet, wenn

- Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
- Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,

- konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden,
- konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, oder
- in den Fällen des § 7b Absatz 4 SGB II eine nicht erreichbare Person Leistungen erhält oder mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. In dem Fall ist der auf die nicht erreichbare Person entfallende Anteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen, um zu verhindern, dass es aufgrund der Nichterreichbarkeit einer Person zu Mietrückständen bei anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft und infolge dessen möglicherweise zu Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit kommt.

Das in der Praxis am Häufigsten vorkommende erste Regelbeispiel knüpft an die Berechtigung zur Kündigung des Mietverhältnisses und somit an die abstrakte Prüfung der zivilrechtlichen Mietangelegenheit. Es ist mithin nicht erforderlich, dass die/der Vermieter/in die Kündigung bereits angedroht oder tatsächlich ausgesprochen hat. Die/der Vermieter/in ist wegen erheblichen Mietrückständen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- die/der Mieter/in für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der vollen Miete in Verzug ist oder
- für zwei aufeinander folgende Termine jeweils teilweise in Verzug ist und die rückständige Summe die Miete eines Monats übersteigt oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht, oder
- mit einer Sicherheitsleistung (Kaution) in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der der zweifachen Monatsmiete entspricht.

Energiekostenrückstände im Sinne des zweiten Regelbeispiels beziehen sich auf Bedarfe der Heizung sowie der Warmwasseraufbereitung, nicht hingegen auf die in dem Regelbedarf enthaltene Haushaltsenergie.

Für die Annahme konkreter Anhaltspunkte im Sinne des dritten und vierten Regelbeispiels ist erforderlich, dass es auch hier bereits in der Vergangenheit zu Mietrückständen tatsächlich gekommen ist.

15. Übernahme von Miet- und Stromschulden

Ist die/der Leistungsberechtigte mit ihren/seinen Mietzahlungen in Verzug geraten, kann (= Ermessen) der Grundsicherungsträger auf der Grundlage des § 22 Absatz 8 SGB II durch Übernahme der Schulden die Unterkunft und somit das Grundbedürfnis Wohnen sichern. Schulden in diesem Sinne (Übernahme als Darlehen) sind von ausstehenden Bedarfen auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 SGB II (Nachzahlung als Zuschuss) abzugrenzen. Dies hat unabhängig von der mietrechtlichen Einordnung zu erfolgen. Ausgehend von dem Zweck der Leistung nach dem SGB II ist laut Bundessozialgericht danach zu unterscheiden, ob es sich um einen nach Antragstellung tatsächlich eingetretenen (abzustellen ist auf die Fälligkeit der Forderung) und bisher noch nicht vom Grundsicherungsträger gedeckten Bedarf handelt (= § 22 Absatz 1 SGB II) oder nicht (= § 22 Absatz 8 SGB II).

- *Beispiel 1: Die/der Leistungsberechtigte hat ihre/seine Miete für den Zeitraum 01.02.2022 bis 31.03.2022 nicht gezahlt. Ab dem 01.04.2022 steht sie/er im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II. Die aufgelaufenen Mietrückstände für*

Februar und März 2022 sind vor Antragstellung eingetreten und somit Schulden im Sinne des § 22 Absatz 8 SGB II.

- *Beispiel 2: Nach Antragstellung werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II bewilligt. Die/der Leistungsberechtigte leitet diese jedoch nicht an seine/n Vermieter/in weiter. Die hierdurch entstehenden Rückstände sind zwar nach Antragstellung und somit während des Leistungsbezuges nach dem SGB II entstanden, der Grundsicherungsträger hat diese jedoch bereits in tatsächlicher Höhe erbracht (= Erfüllung). Begehrt die/der Leistungsberechtigte die nochmalige Übernahme dieser Rückstände, handelt es sich um Schulden im Sinne des § 22 Absatz 8 SGB II.*
- *Beispiel 3: Die/der Leistungsberechtigte mindert wegen Mietmängeln seit Februar 2022 die Miete. Die Mietminderung ist nicht offensichtlich unwirksam, so dass die Miete in Höhe des Minderungsbetrages im jeweiligen Monat der Minderung tatsächlich nicht entstanden (= nicht fällig) und somit nicht als Bedarf im Sinne des § 22 Absatz 1 SGB II anzuerkennen ist. Im Mai 2022 einigt sich die/der Leistungsberechtigte mit der/dem Vermieter/in zivilgerichtlich dahingehend, dass ein Teil der geminderten Miete im Juni 2022 nachzuzahlen ist, um den Rechtsstreit abschließend zu erledigen. Dieser Nachzahlungsbetrag ist im Monat der Fälligkeit Juni 2022 als einmaliger Bedarf auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen, da er zu diesem Zeitpunkt neu entstanden und somit erstmals fällig ist, auch wenn die Zahlung dem Grunde nach einen zurückliegenden Zeitraum betrifft.*
- *Beispiel 4: Die tatsächlich fälligen Bedarfe für Unterkunft werden nicht in voller Höhe leistungsrechtlich berücksichtigt. Aufgrund Unangemessenheit der Bedarfe werden diese auf das maximal Angemessene reduziert. Bezüglich der ausbleibenden Teilmietzahlung erhält die/der Leistungsberechtigte ein Schreiben der/des Vermieterin/s, womit diese/r die aufgelaufenen Mietschulden einfordert. Die grundsicherungsrechtliche Prüfung einer Kostenübernahme ergibt, dass die Senkung der Unterkunftskosten wegen Unangemessenheit rechtswidriger Weise erfolgte. Die Bedarfe sind mithin nach Antragstellung entstanden und noch nicht vom Grundsicherungsträger gedeckt. Hier sind rückwirkend in den jeweiligen Monaten die Kürzungsbeträge zuschussweise nachzuzahlen, § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II.*

15.1. Ermessensentscheidung

Sofern Grundsicherungsgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können gemäß § 22 Absatz 8 Satz 1 SGB II auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Neben Mietrückständen gegenüber der/dem Vermieter/in sind vom Anwendungsbereich der Vorschrift auch Schulden bei Versorgungsunternehmen für Heizenergie, Wasser oder auch Haushaltsenergie (Verbrauchsstrom) umfasst. Eine Unterbrechung der Versorgung führt vergleichbar zu einer Unbewohnbarkeit der Wohnung.

Voraussetzung für eine Übernahme ist,

- dass Leistungen für Unterkunft und Heizung tatsächlich erbracht werden,
- die Schuldenübernahme eine angemessene Unterkunft sichert und
- die Schuldenübernahme gerechtfertigt ist.

Für das „Erbringen" von Leistungen für Unterkunft und Heizung genügt es, wenn der Anspruch dem Grunde nach besteht und lediglich zeitlich noch nicht bewilligt worden ist oder auch wenn Leistungen nicht zuschussweise sondern darlehensweise oder vorläufig gewährt werden. Auch ein/e sanktionierte/r Leistungsberechtigte/r ist ein/e Leistungsempfänger/in

in diesem Sinn. Für Nicht-Grundsicherungsgeld-Bezieher *(Beispiel in einer gemischten Bedarfsgemeinschaft: der Ehemann bezieht Sozialgeld nach dem SGB XII, die Ehefrau Grundsicherungsgeld)* ist hingegen das Sozialamt zuständig. Für U25-Jährige, die ohne Zusicherung des Grundsicherungsträgers umgezogen sind und somit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung erhalten, § 22 Absatz 5 SGB II, ist ebenfalls das Sozialamt zuständig. Gleiches gilt für Bezieher/innen, die lediglich einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten, § 26 SGB II.

Mit der Darlehensmöglichkeit auf Grundlage des § 22 Absatz 8 SGB II wird der langfristige Erhalt der Wohnung bezweckt. Die Vorschrift dient hingegen nicht der allgemeinen Entschuldung Leistungsberechtigter. Voraussetzung für die darlehensweise Übernahme aufgelaufener Mietschulden ist daher die Sicherung einer angemessenen Unterkunft. Die laufenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung der betroffenen Wohnung müssen der Höhe nach somit angemessen sein. Nur in dem Fall kann durch die Darlehensgewährung die Unterkunft langfristig erhalten bleiben. Bei einer unangemessenen Unterkunft würden regelmäßig weitere Mietrückstände auflaufen, so dass sich in kurzer Zeit die Notwendigkeit weiterer Darlehen ergeben würde. Daher ist der Antrag auf Übernahme von Schulden abzulehnen, wenn die Bedarfe der Unterkunft und Heizung die maßgebenden Angemessenheitsgrenzen überschreiten. Darüber hinaus muss durch die Schuldenübernahme die Unterkunft tatsächlich gesichert werden, das heißt es muss gewährleistet sein, dass die/der Leistungsberechtigte im Fall der Darlehensbewilligung auch weiterhin in der Wohnung bleiben darf. Der Verlust der Wohnung muss somit durch das Darlehen abgewendet werden. Dies ist nicht der Fall, wenn die/er Vermieter/in trotz einer Übernahme der Mietschulden weiterhin an der ausgesprochenen Kündigung festhalten würde, etwa weil die Kündigung nicht nur wegen Mietrückständen sondern auch aus einem anderem Grund erfolgt ist. Müsste die/der Leistungsberechtigte somit selbst bei einer Darlehensgewährung durch den Grundsicherungsträger die Wohnung räumen, kommt eine Bewilligung auf der Grundlage des § 22 Absatz 8 SGB II nicht in Betracht. Im Rahmen der Darlehensprüfung ist daher stets nachzuhalten, ob der Verlust der Wohnung im Fall einer Schuldenübernahme durch den Grundsicherungsträger tatsächlich abgewendet werden würde. Dies ist gegebenenfalls bei der/dem Vermieter/in konkret nachzuhalten. Steht ohnehin ein Wohnungswechsel an (*Beispiel: die/der Leistungsberechtigte wird in Kürze aus der Wohnung ausziehen, da sie/er wegen einer Arbeitsaufnahme tatsächlich verziehen wird*), dient die Schuldenübernahme nicht dem langfristigen Erhalt dieser Wohnung und ein Antrag auf darlehensweise Übernahme aufgelaufener Mietschulden ist abzulehnen. Das Darlehen kann sich lediglich auf die aktuell bewohnte Wohnung beziehen. Eine Schuldenübernahme für eine nicht mehr bewohnte Wohnung kommt zweifelsfrei nicht in Betracht.

Schließlich muss die Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft beziehungsweise zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt sein. Dies setzt voraus, dass die/der Leistungsberechtigte zuvor sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Selbsthilfemöglichkeiten vergebens versucht hat auszuschöpfen. So muss vorrangig abgeklärt werden, ob zur Tilgung der Schulden eine einvernehmliche Ratenzahlung zwischen den Beteiligten vereinbart werden kann (gegebenenfalls in Verbindung mit der zukünftigen Direktzahlung der Abschläge durch den Grundsicherungsträger zur Vermeidung neu aufkommender Schulden). Ist es bei Abwägung aller Umstände kostengünstiger, einen Wohnungswechsel durch die Übernahme sämtlicher Umzugskosten finanziell zu unterstützen statt übermäßig hohe Mietschulden für den Erhalt einer bereits am oberen Ende der Angemessenheitsgrenze liegenden Wohnung zu übernehmen, kann die Schuldenübernahme als nicht gerechtfertigt abgelehnt werden. Das Interesse der/des Mietschuldnerin/s am Erhalt ihrer/seiner Wohnung hat dann grundsätzlich geringeres Gewicht.

15.2. Intendiertes Ermessen

Ist die Schuldenübernahme gerechtfertigt und notwendig und droht sonst Wohnungslosigkeit einzutreten, „sollen" die Schulden übernommen werden, § 22 Absatz 8 Satz 2 SGB II

(= intendiertes Ermessen). Steht der Verlust der aktuell bewohnten angemessenen Wohnung somit unmittelbar bevor und fehlt die Möglichkeit, angemessenen Ersatzwohnraum zu finden, so ist das Ermessen der Behörde dahingehend eingeschränkt, als dass die Schulden im Regelfall zu übernehmen sind. Lediglich in besonders zu begründeten Ausnahmefällen kann eine Ablehnung auf der Grundlage des § 22 Absatz 8 Satz 2 SGB II ergehen. Die drohende Wohnungslosigkeit kann hierbei nicht mit einem allgemeinen Hinweis auf die Wohnungsmarktsituation verneint werden, angemessener Wohnraum stünde tatsächlich und in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Hier muss vielmehr ein konkretes und individuelles Wohnungsangebot für den Einzelfall vorliegen. In der Regel kann bei Vorliegen der Kündigung des Mietverhältnisses auch die drohende Wohnungslosigkeit angenommen werden.

Anstelle der drohenden Wohnungslosigkeit tritt für die Fallkonstellation zur Behebung einer vergleichbaren Notlage die drohende Versorgungssperre.

15.3. Vorrangiger Einsatz von geschütztem Vermögen

Vor der Schuldenübernahme durch den Grundsicherungsträger „ist" Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 SGB II vorrangig einzusetzen. Der Behörde ist diesbezüglich kein Ermessensspielraum eingeräumt. Ist Schonvermögen vorhanden, mit dem die Mietschulden gedeckt werden können, so ist der Antrag auf Schuldenübernahme zwingend abzulehnen. Berücksichtigt werden können jedoch lediglich Vermögenswerte der Mietvertragsparteien, das heißt tatsächlich vorhandene und leistungsrechtlich nicht anrechenbare Vermögenswerte minderjähriger Kinder als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können im Ergebnis nicht zu einer rechtmäßigen Ablehnung einer Schuldenübernahme führen. Kinder haften nicht für die Mietschulden ihrer Eltern.

15.4. Darlehensgewährung

Das Mietschulddarlehen muss nicht gesondert beantragt werden, sondern ist vom Hauptantrag auf Leistungen nach dem SGB II umfasst. Es „soll" als Darlehen erbracht werden, § 22 Absatz 8 Satz 4 SGB II, das heißt auch insoweit ist das Ermessen der Behörde dahingehend eingeschränkt, dass in der Regel eine Schuldenübernahme nicht als Zuschuss sondern als Darlehen erfolgen kann. Lediglich bei Vorliegen eines atypischen Falls kann unter besonderer Begründung die Schuldenübernahme als Zuschuss gerechtfertigt sein.

Das Darlehen wird spiegelbildlich zur Mietschuld, die sich allein für die Mietvertragsparteien ergeben kann, gewährt. Das Kopfteilprinzip gilt hier mithin ausnahmsweise nicht *(Beispiel: Mietvertragspartei ist das leistungsberechtigte verheiratete Ehepaar. Sie beantragen das Darlehen, welches nur Ihnen gegenüber als Schuldner der Mietrückstände bewilligt werden kann. Die minderjährigen Kinder bleiben trotz Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft außen vor).*

Das Darlehen wird in Höhe von 5% des Regelbedarfs mit dem laufenden Leistungsanspruch nach dem SGB II getilgt, § 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II.

15.5. Prüfschaubild – Energierückstände

Antrag auf Übernahme entstandener Energierückstände

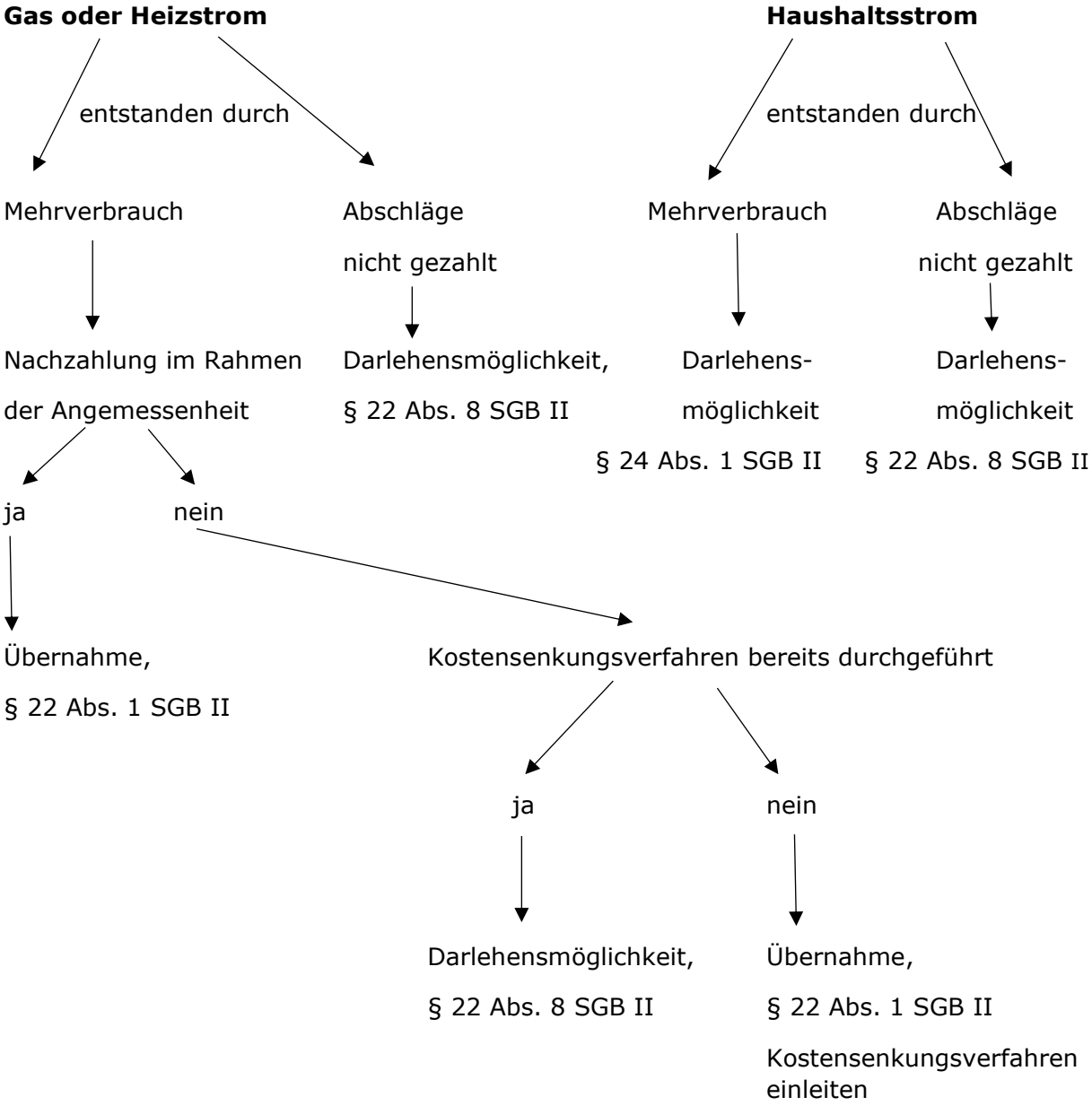

16. Informationen bei Räumungsklagen

Im Fall einer Räumungsklage ist das Amtsgericht verpflichtet, dem örtlich zuständigen Grundsicherungsträger die maßgebenden Informationen hierüber mitzuteilen, § 22 Absatz 9 SGB II. Die Vorschrift bezweckt die Vermeidung des Eintritts von Wohnungslosigkeit und räumt dem Grundsicherungsträger die Möglichkeit ein, zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit rechtzeitig intervenieren zu können. Der Grundsicherungsträger soll dadurch in die Lage versetzt werden, Maßnahmen nach § 22 Absatz 8 SGB II prüfen zu können. Hierzu sollte die/der von der Räumung bedrohte Leistungsberechtigte über die allgemeine Möglichkeit eines Mietschulddarlehens informiert werden.

17. Gesamtangemessenheitsgrenze

Gemäß § 22 Absatz 10 Satz 1 SGB II ist zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Das Jobcenter Lippe hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

18. Sonderkonstellationen

18.1. Personenbezogene Aufteilung der Bedarfe / Mischhaushalte / Wohngemeinschaften

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind Bedarfe für Unterkunft und Heizung regelmäßig pro-Kopf auf die jeweiligen Haushaltsmitglieder aufzuteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind oder lediglich zur Haushaltsgemeinschaft zählen *(Beispiel 1: Ein Ehepaar wohnt mit deren 21-jähriger Tochter gemeinsam in einer Mietwohnung. Zu der Bedarfsgemeinschaft gehören alle drei Haushaltsmitglieder. Im Rahmen der Anspruchsberechtigung nach dem SGB II werden bei jeder Person als Bedarfe für Unterkunft und Heizung jeweils 1/3 der Gesamtmiete berücksichtigt; Beispiel 2: Wie zuvor, nur zählt die Tochter aufgrund bedarfsübersteigendem Einkommen nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern. Im Rahmen der Anspruchsberechtigung nach dem SGB II werden bei den Eltern mithin 2/3 der Gesamtmiete als Bedarf berücksichtigt; Beispiel 3: Ein Ehepaar bewohnt zu zweit eine Mietwohnung. Die Ehefrau bezieht Leistungen nach dem SGB II. Der Ehemann ist aufgrund seiner Altersrente vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen und bezieht Leistungen nach dem SGB XII. Im Rahmen der Anspruchsberechtigung nach dem SGB II wird bei der Ehefrau ½ der Gesamtmiete als Bedarf berücksichtigt; Beispiel 4: Ein/e 25-jährige/r Leistungsberechtigte/r wohnt mit drei weiteren Personen in einer Wohngemeinschaft. Im Rahmen ihres/seines Leistungsanspruchs nach dem SGB II finden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von ¼ Berücksichtigung.)*

Bei der Frage der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist in diesen Wohnkonstellationen nicht auf die Anzahl der Haushaltsmitglieder sondern auf die der Bedarfsgemeinschaft abzustellen *(Beispiel: Die/der Leistungsberechtigte wohnt in einer Wohngemeinschaft mit zwei weiteren Personen. Hier ist zu prüfen, ob sein 1/3 – Kostenanteil dem maximal Angemessenen für einen 1-Personen-Haushalt entspricht. Es ist nicht zu prüfen, ob sich die Gesamtkosten im Rahmen des Angemessenen für einen 3-Personen-Haushalt bewegen).*

18.2. Abweichende vertragliche Vereinbarungen

Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind regelmäßig pro-Kopf auf die jeweiligen Haushaltsmitglieder aufzuteilen. Abweichungen von der Kopfanteilsmethode sind jedoch dort zu berücksichtigen, wo im Einzelfall eine anderweitige (vertragliche) Vereinbarung getroffen worden ist. Schuldet die/der Leistungsberechtigte tatsächlich oder (untermiet-)vertraglich geringere Bedarfe für Unterkunft und Heizung als ihr/sein pro-Kopf-Anteil rechnerisch ausmacht, sind der Leistungsberechnung nur die geringeren Bedarfe zu Grunde zu legen *(Beispiel: Ein/e 27-jährige/r Leistungsberechtigte/r wohnt im elterlichen Haushalt. Aufgrund ihres/seines Alters begründet sie/er eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Die Gesamtmiete für die Wohnung beträgt 900,00 Euro. Die nicht im Leistungsbezug nach dem SGB II stehenden Eltern vereinbaren zugunsten ihres Kindes, dass dieses zur Beteiligung an den Verbrauchskosten lediglich einen pauschalen monatlichen Betrag in Höhe von 100,00 Euro an sie zu zahlen hat. Folgerichtig finden laufende Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei dem Kind nicht in Höhe von 1/3 sondern lediglich in Höhe der tatsächlich geschuldeten 100,00 Euro Berücksichtigung).* Im umgekehrten Fall ist auch eine leistungsrechtliche An-

erkennung höherer Bedarfe als der rechnerische pro-Kopf-Anteil denkbar, sofern nicht Anhaltspunkte für eine unwirksame Vereinbarung zu Lasten des Grundsicherungsträgers ersichtlich sind.

18.3. Untervermietung

Bedarfe für Unterkunft und Heizung können sich auch aufgrund eines wirksamen Untermietverhältnisses ergeben *(Beispiel: A ist alleinige/r Hauptmieter/in einer Wohnung und bezieht keine Leistungen nach dem SGB II. Sie/er schließt mit der/dem im Leistungsbezug nach dem SGB II stehenden B einen Untermietvertrag. Beide begründen eine Wohngemeinschaft (reine Haushaltsgemeinschaft). Die Vorlage des Hauptmietvertrages zwischen der/dem Hauptmieter/in A und der/dem Vermieter/in darf aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften regelmäßig nicht von B als Untermieter/in gefordert werden. Der Bedarfsberechnung und Angemessenheitsprüfung sind allein die Daten des Untermietvertrages zu Grunde zu legen).*

Einnahmen aus einem Untermietverhältnis stellen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II dar, sondern mindern die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

18.4. Mietminderung

Sofern die Miete aufgrund eines Mangels der Mietsache nach § 536 BGB gemindert wird, ist nur die herabgesetzte Miete zu berücksichtigen, da nur diese zivilrechtlich (= tatsächlich) geschuldet ist. Sollte sich die Mietminderung im Nachhinein als nicht gerechtfertigt herausstellen, ist bei der Frage der Nachzahlung dieses Differenzbetrages danach zu unterscheiden, ob sich der Minderungszeitraum mit dem Leistungsbezug nach dem SGB II deckt (= Nachzahlung als Zuschuss auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II) oder auf Zeiträume ohne Leistungsbezug erstreckt (= Nachzahlung nur als Darlehen auf der Grundlage des § 22 Absatz 8 SGB II möglich). Nachzuzahlende Minderungsbeträge, die sich auf Zeiträume ohne Leistungsbezug nach dem SGB II beziehen, sind Mietschulden.

Zu Unrecht geminderte Teilmietzahlungen sind in einer Summe in dem Monat fällig, in dem für die Beteiligten feststeht, dass die Minderung zu Unrecht erfolgt ist (beispielsweise mit Rechtskraft des zivilgerichtlichen Urteils oder einer abschließenden einvernehmlichen Vereinbarung zwischen Mieter/in und Vermieter/in). Es hat mithin keine rückwirkende Neuberechnung des Minderungszeitraumes unter Anerkennung monatlich höherer Bedarfe zu erfolgen *(Beispiel: Die/der Leistungsberechtigte bezieht seit dem 01.04.2021 Leistungen nach dem SGB II und mindert die Bedarfe für Unterkunft seit dem 01.02.2022 um einen monatlichen Betrag in Höhe von 50,00 Euro. Die/der Vermieter erkennt im September 2022 an, dass Mietmängel tatsächlich bestanden haben und eine Mietminderung in Höhe von monatlich 25,00 Euro gerechtfertigt gewesen ist. Die/der Leistungsberechtigte akzeptiert zur endgültigen Beilegung dieses Streits den Minderungsbetrag in Höhe von 25,00 Euro. Im September 2022 wird der Mangel behoben, so dass ab dem 01.10.2022 wieder die vollen Unterkunftskosten zu zahlen sind. In dem Minderungszeitraum 01.02.2022 bis 30.09.2022 wurde die Miete in Höhe von insgesamt 200,00 Euro (= 25,00 Euro * 8 Monate) zu Unrecht gemindert. Diese Nachzahlung ist im September 2022 in einer Summe fällig und als Zuschuss nachzuzahlen).*

18.5. Mietverhältnisse zwischen Angehörigen

Aufwendungen der Unterkunft und Heizung sind bei Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen zu übernehmen, es sei denn, sie wurden einzig zulasten des Grundsicherungs-

trägers vereinbart. Fälle, in denen zwischen der/dem Hilfebedürftigen und der/dem Mietzahlungsberechtigen ein enges Verwandtschaftsverhältnis besteht, können gewöhnlichen Mietverhältnissen nicht ohne Weiteres gleichgestellt werden. Die bloße mündliche oder auch schriftliche Abrede, dass ein Mietzins zu zahlen ist, reicht hier gerade nicht aus, um eine Leistungspflicht des Grundsicherungsträgers zu begründen. Da einem Leistungsmissbrauch nur schwer entgegen getreten werden könnte, ist insoweit obergerichtlich anerkannt, dass Zahlungsverpflichtungen zwischen Angehörigen nur dann als rechtlich erheblich im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II anzuerkennen sind, wenn sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vertragsgegenstandes dem zwischen Fremden Üblichen entspricht. Es ist folglich ein sogenannter Fremdvergleich anzustellen. Die Gestaltung und Durchführung einer zwischen engen Verwandten geschlossenen Vereinbarungen entspricht unter anderem dann nicht dem zwischen Fremden Üblichen, wenn die/der Mieter/in nur zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet ist, wenn sie/er ihrerseits/seinerseits die Kosten vom Sozialleistungsträger erstattet bekommt. Entscheidend ist somit nicht, was auf dem Papier steht, sondern ob der Mietvertrag auch tatsächlich durchgeführt wird. Einer entscheidungsrelevanten Ernsthaftigkeit des Vertrages fehlt es folglich gerade, wenn dem Ausbleiben der Mietzahlung nicht die mietrechtliche Konsequenz der Kündigung folgt. Ein Mietverhältnis, das auf der Vereinbarung beruht, dass der Mietzins nur zu entrichten ist, wenn und soweit entsprechende Erstattungen seitens des Leistungsträgers erfolgen, ist ein Vertag zu Lasten Dritter, nämlich der Allgemeinheit der Steuerzahler, und damit leistungsrechtlich nicht zu berücksichtigen.

Es sind stets sämtliche Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Indizien für eine ernsthafte Mietvereinbarung können sein:

- Vorliegen eines schriftlichen Mietvertrages mit allen erforderlichen Regelungen
- tatsächliche Umsetzung des Mietverhältnisses durch regelmäßige und nachgewiesene Zahlung des Mietzinses (auch in Zeiten des Nichtleistungsbezuges)
- Erstellung jährlicher Nebenkostenabrechnungen
- Versteuerung der Mieteinnahmen durch die/den Vermieter/in

Gegen eine ernsthafte Mietvereinbarung kann sprechen:

- Mietbeginn ist zeitgleich mit der Antragstellung (also keine Mietzahlungen vor Antragstellung)
- Zahlung der Miete in bar, obwohl im Mietvertrag die Zahlung per Überweisung vereinbart wurde
- keine oder unterschiedliche Angaben zu Größe und Zuschnitt der Wohnung
- die Konditionen des Mietvertrages werden an die Leistungsgewährung durch den Leistungsträger angepasst (beispielsweise wenn die maximal angemessenen Kosten trotz geringem Wohnraums angesetzt werden)
- Mietvertrag genau ab Vollendung des 25. Lebensjahres
- keine Mahnung und keine Kündigung bei Mietschulden

Die ordnungsgemäße Versteuerung der Mieteinnahmen kann auch durch Anfrage beim zuständigen Finanzamt abgeprüft werden. Diese Anfrage ist in den Fällen zulässig, in denen

1. ein Nachweis der ordnungsgemäßen Versteuerung durch die/den Leistungsberechtigte/n nicht erbracht wurde beziehungsweise werden kann und
2. die Zustimmung zur Kontaktaufnahme mit der/dem Vermieter/in erteilt wurde und
3. die/der Vermieter/in die entsprechenden Nachweise trotz Aufforderung und Hinweis auf die Meldepflicht bei Verdacht einer Steuerstraftat nicht einreicht.

In einer derartigen Fallkonstellation wäre die Versagung der Kosten der Unterkunft rechtswidrig, da der Sachverhalt noch nicht im Sinne des § 20 SGB X ausermittelt ist und die fehlende Mitwirkungshandlung nicht der/dem Leistungsberechtigten zur Last gelegt werden kann.

18.6. Aufteilung der Bedarfe bei Pauschalmieten

Im Regelfall ist die/der leistungsberechtigte Mieter/in verpflichtet, monatliche Vorauszahlungen zur Deckung der Betriebs- und Heizkosten zu leisten, für die die/der Vermieter/in nach Ablauf des Verbrauchsjahres eine entsprechende Endabrechnung erstellt und diese nach tatsächlichem Verbrauch abrechnet. Rechtlich zulässig ist jedoch auch die Vereinbarung von Pauschalmieten. Hierbei ist zwischen den Unterkunfts- und den Heizkosten zu differenzieren. Pauschalmieten aus Grundmiete und kalten Nebenkosten (= Bedarfe für Unterkunft) sind stets erlaubt, § 556 Absatz 2 BGB. Nach Maßgabe der Heizkostenverordnung sind die Heiz- und Warmwasserkosten hingegen verbrauchsabhängig abzurechnen und somit auf die einzelnen Nutzer zu verteilen. Heizkosten können mithin grundsätzlich nicht pauschal umgelegt werden. Hieraus folgt, dass ein Pauschalabschlag für die Bedarfe für Heizung sowie eine Pauschalmiete, die neben der Grundmiete und den kalten Nebenkosten auch die Heizkosten umfasst (= Inklusivmiete), in der Regel unzulässig sind. Ausnahmen hiervon gelten jedoch für folgende besondere Fallkonstellationen:

- Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine die/der Vermieter/in selbst bewohnt (z.B. Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Doppelhaus)
- Gebäude oder Gebäudeteile, für deren Nutzung regelmäßig keine üblichen Mietverträge abgeschlossen werden (beispielsweise Alters- und Pflegeheime, Studenten- und Lehrlingsheime, Zimmervermietung, Ferienwohnungen oder reine Wohngemeinschaften)

Wenn die/der Vermieter/in aufgrund einer Pauschalmiete die jeweils tatsächlichen Bedarfe der Unterkunft und/oder Heizung nicht getrennt voneinander benennt, ist im Rahmen der Bedarfsberechnung ersatzweise eine Aufschlüsselung mit Hilfe folgender Verteilschlüssel vorzunehmen:

Pauschale für	Verteilschlüssel	
Kaltmiete und Betriebskosten	Kaltmiete Betriebskosten	➔ 80% ➔ 20%
Betriebskosten und Heizkosten	Betriebskosten Heizkosten	➔ 40% ➔ 60%
Kaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten	Kaltmiete Betriebskosten Heizkosten	➔ 60% ➔ 15% ➔ 25%

18.7. Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Leben Eltern eines Kindes getrennt und hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, so hat es bei diesem Elternteil seinen Lebensmittelpunkt. Bedarfe für Unterkunft und Heizung finden mithin lediglich in dieser Bedarfsgemeinschaft leistungsrechtlich Berücksichtigung. Hält sich das Kind zeitweise/tageweise bei dem umgangsberechtigten Elternteil auf (etwa jedes zweite Wochenende sowie die hälftigen Ferien), so bildet es mit diesem Elternteil während der Wahrnehmung des Umgangsrechts eine sogenannte temporäre Bedarfsgemeinschaft. Eine Aufteilung des Wohnbedarfs je nach dem Umfang des Aufenthalts bei dem einen oder anderen Elternteil kommt auf der Grundlage des SGB II nicht in Betracht. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden für das Kind lediglich in der Bedarfsgemeinschaft zugesprochen, in der sich das Kind überwiegend aufhält. In derartigen Fällen kann jedoch im Rahmen der Einzelfallprüfung der konkreten angemessenen Wohnfläche ein erhöhter Wohnraumbedarf zugunsten des umgangsausübenden Elternteils anzuerkennen sein. Maßgebende Faktoren sind hierbei unter anderem Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder, Häufigkeit und Dauer der Besuche, Anzahl und Größe der vorhandenen Zimmer

sowie auch die Frage, ob es sich um leibliche Geschwister oder um eine sogenannte Patchwork Familie handelt. Sodann kann in der Leistungsangelegenheit des umgangsausübenden Elternteils dem Elternteil ein höherer Wohnraumbedarf zugesprochen werden, das heißt seine individuellen Bedarfe für Unterkunft und Heizung erhöhen sich. Für das tageweise sich dort aufhaltende Kind werden hingegen keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt.

Etwas anderes gilt jedoch in Fällen des sogenannten Wechselmodells. Betreuen getrennt lebende Eltern ihr Kind gleichmäßig im Sinne eines familienrechtlichen Wechselmodells, das heißt hält sich das Kind jeweils zur Hälfte eines jeden Monats bei den verschiedenen Elternteilen auf, hat das Kind bei beiden Elternteilen jeweils einen eigenen grundsicherungsrechtlich anzuerkennenden Unterkunfts- und Heizkostenbedarf. Aufgrund dessen sind bei dem Kind in Höhe des auf ihn entfallenen pro-Kopf-Anteils Bedarfe für Unterkunft und Heizung für einen halben Monat leistungsrechtlich zu berücksichtigen. Die Eltern haben in dem Fall folgerichtig keinen erhöhten individuellen Wohnraumbedarf (≠ Mehrbedarf an Wohnraum). Der Wohnraumbedarf der Bedarfsgemeinschaft ist hier vielmehr insgesamt höher. Entsprechend steigert sich die zu berücksichtigende Personenzahl für die Angemessenheitsprüfung der Unterkunfts- und Heizkosten (*Beispiel: Die/der Leistungsberechtigte beantragt für sich und ihre/seine im Wechselmodell bei ihr/ihm wohnenden Tochter Grundsicherungsgeld. Bei der Frage der Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten der Bedarfsgemeinschaft sind die maßgebenden Werte für einen 2-Personen-Haushalt zu berücksichtigen. Beantragt auch der andere Elternteil für sich und für die Tochter Grundsicherungsgeld, so sind auch in dieser Leistungsangelegenheit die maßgebenden Werte für einen 2-Personen-Haushalt im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu Grunde zu legen).*

18.8. Antragsrückwirkung bei einmaligen Bedarfen für Heizung aus einer Jahresverbrauchsabrechnung oder einer Heizmittelbevorratung

Aufgrund der Energiepreisentwicklung hatte der Gesetzgeber die Vorschrift des § 37 Absatz 2 SGB II übergangsweise um die Sätze 3 und 4 erweitert. Grundsätzlich werden Leistungen nach dem SGB II nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht, wobei der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf den Ersten des Monats zurückwirkt. Das heißt werden Bedarfe für Heizung aufgrund einer Jahresverbrauchsabrechnung der/des Vermieterin/s oder Energieversorgers oder aufgrund einer Heizmittelbevorratung lediglich für einen einzelnen Monat (= ohne einen laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II) beansprucht, ist eine Antragstellung grundsätzlich im Fälligkeitsmonat der Forderung zu stellen. Für Anträge, die zwischen dem 01.01.2023 und 31.12.2023 gestellt worden waren, galt aufgrund der Sonderregelung des § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB II jedoch folgende besondere Übergangsregelung:

Wurde ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig waren, wirkte dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wurde, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück (*Beispiel: Eine nicht im Leistungsbezug stehende Bedarfsgemeinschaft (Einkommensüberhang monatlich 200,00 Euro) hatte eine Heizkostenabrechnung mit einer Nachforderung in Höhe von 600,00 Euro erhalten, die am 20.07.2023 fällig war. Der Antrag für Juli 2023 in Höhe des ungedeckten Bedarfs von 400,00 Euro konnte somit aufgrund der besonderen Vorschrift des § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB II bis zum 31.10.2023 rechtzeitig beim Jobcenter Lippe gestellt werden*).

Diese besondere Rückwirkung der Antragstellung galt nicht für die Abrechnung von kalten Betriebskosten. Wurden die Heiz- und kalten Betriebskosten vom Vermieter in einer Jahresverbrauchsabrechnung gemeinsam abgerechnet, so musste der Grundsicherungsträger

für den Fall einer rückwirkenden Antragstellung allein der Heizkostennachzahlungsforderung die Abrechnung in Heizkosten und kalte Betriebskosten aufteilen. Ausschließlich für die offene Forderung der Heizkostennachzahlung ergab sich die Möglichkeit der besonderen Antragsrückwirkung. Für die Beanspruchung der Übernahme der kalten Betriebskostennachzahlung war weiterhin zwingend ein Antrag im Fälligkeitsmonat der Forderung erforderlich.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift schloss eine Antragstellung auf einen laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II die gesonderte Rückwirkung dieser Antragstellung im Hinblick auf eine Heizkostennachzahlung aus (*Beispiel: A bezog keine laufenden Leistungen nach dem SGB II, da sie/er über bedarfsübersteigendes Einkommen in Höhe von 100,00 Euro monatlich verfügte. Am 13.01.2023 erhielt sie/er ihre/seine Heizkostenabrechnung vom Energieversorger für das Verbrauchsjahr 2022, die mit einer sofort fälligen Nachzahlung in Höhe von 822,00 Euro endete. Der ab dem 01.02.2023 neu fällige Abschlag an Heizkosten sollte nunmehr 300,00 Euro monatlich betragen. Der Abschlag im Vorjahr betrug lediglich 100,00 Euro. A konnte mit ihrem/seinem bedarfsübersteigendem Einkommen in Höhe von 100,00 Euro monatlich die Nachzahlungsforderung in Höhe von 822,00 Euro nicht selbst sicherstellen. Sie/er hatte mithin die Möglichkeit, für Januar 2023 einen Antrag auf einmalige Übernahme des ungedeckten Bedarfs aus der Heizkostenabrechnung in Höhe von 722,00 Euro (= 822,00 Euro Bedarf abzüglich 100,00 Euro Einkommensüberschuss) zu beanspruchen. Wahlweise konnte sie/er jedoch auch ab dem 01.02.2022 einen laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II beantragen, weil ihr/sein bisheriger Einkommensüberschuss in Höhe von monatlich 100,00 Euro nicht mehr vollumfänglich den laufenden Bedarf deckte. Der Heizkostenabschlag hatte sich ab Februar 2023 um 200,00 Euro erhöht, so dass ab Februar 2023 eine Hilfebedürftigkeit in Höhe von monatlich 100,00 Euro festzustellen war*). Die/der Antragsteller/in hat diesbezüglich ein Wahlrecht. Hierüber ist sie/er im Rahmen der Antragstellung aufgrund der allgemeinen Hinweis- und Beratungspflicht des Grundsicherungsträgers zu informieren. Dies sollte möglichst in der Akte vermerkt werden. In Folge dessen sollte die/der Antragsteller/in aufgefordert werden, ihren/seinen Antrag dahingehend zu konkretisieren, ob sie/er rückwirkend einmalig den ungedeckten Bedarf aus ihrer/seiner Heizkostenabrechnung oder alternativ einen laufenden Leistungsanspruch geltend machen wollte. Mit einer Antragstellung konnten nicht beide Leistungen zeitgleich beantragt werden. Lediglich wenn die Antragstellung im Fälligkeitsmonat der Nachzahlungsforderung gestellt wurde, konnte sowohl die Nachzahlung wie auch der laufende Leistungsanspruch begehrt werden, da in dem Fall die allgemeine Regelung der Antragsrückwirkung auf den Ersten des Antragsmonats griff.

Wurde mit einer zeitlichen Zäsur ein neuer Antrag gestellt, so war dieser nach den allgemeinen Verfahrensregeln gesondert zu prüfen (*Beispiel: A stand nicht im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II. Im Februar 2023 erhielt sie/er eine sofort fällige Heizkostenabrechnung, die sie/er mit dem bislang übersteigendem Einkommen nicht vollumfänglich selbst decken kann. Zudem wurde der ab Februar 2023 fällige Heizkostenabschlag neu festgesetzt. Dieser war derart erhöht, dass A auch laufend hilfebedürftig auf der Grundlage des SGB II wurde. A stellte im April 2023 einen Antrag auf einmalige Übernahme ihrer/seiner Heizkostennachzahlungsforderung. Einen laufenden Leistungsanspruch wollte sie/er ausdrücklich nicht beantragen. Daraufhin wurden ihr/ihm Bedarfe für Heizung im April 2023 rückwirkend für Februar 2023 bewilligt. Im Mai 2023 spricht sie/er sodann erneut vor und erklärt, dass sie/er nunmehr doch für sich laufende Leistungen nach dem SGB II beanspruchen wollte. Hierbei handelte es sich um einen neuen Antrag (= anderer Antragsmonat) auf Leistungen nach dem SGB. Entsprechend waren A ab dem 01.05.2023 laufende Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen*).

Für den Fall der Bevorratung mit Heizmitteln (wie Heizöl, Kohle etc.) war die Antragsrückwirkung aufgrund der Vorschrift des § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB II auf die „angemessene" Bevorratung beschränkt. Bei der Heizkostenabrechnung hatte der Gesetzgeber hingegen nicht auf die Angemessenheit abgestellt. Das hieß eine Heizkostennachzahlung aus einer Jahresverbrauchsabrechnung der/des Vermieterin/s oder Energieversorgers war in Höhe

der ermittelten Hilfebedürftigkeit vollumfänglich und somit gegebenenfalls auch in unangemessener Höhe zu übernehmen. Bei der Heizmittelbevorratung hatte der Gesetzgeber hiervon abweichend eine Kostenübernahme auf das maximal Angemessene beschränkt. Mit dieser Regelung sollte verhindert werden, dass sich Haushalte für mehrere Jahre mit Heizmitteln auf Kosten des Grundsicherungsträgers eindecken. Da es in der Praxis üblich ist, sich einmal jährlich entsprechendes Heizmaterial zu beschaffen, war hierbei eine mehrmonatige bis maximal jährliche Bevorratung von Heizmaterial als angemessen anzuerkennen. Maßgeblich für den Bevorratungszeitraum ist nach allgemeinen Kriterien der Regelbewilligungszeitraum, der 12 Monate umfasst. Als Obergrenze war somit je nach Art der Beheizung der maximal angemessene Wert aus dem damaligen bundesweiten Heizkostenspiegel (plus dem seinerzeit anzuerkennenden Aufschlag in Höhe von 67%) für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten zu übernehmen. Eine vorherige Kostensenkungsaufforderung war hier ausnahmsweise nicht erforderlich, da die Vorschrift des § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB II eine unmittelbare Bedarfsdeckelung auf das angemessene Maß festlegte. Die Übernahme unangemessener Heizkosten kam im Fall einer Heizmittelbevorratung somit kraft Gesetz zweifelsfrei nicht in Betracht.

Wurden lediglich für den einzelnen Monat der Heizkostennachzahlungsforderung rückwirkend Leistungen nach dem SGB II beansprucht, hatte in dem Monat eine vollständige Bedarfsprüfung stattzufinden (Regel- und Mehrbedarfe sowie laufende wie auch einmalige Bedarfe für Unterkunft und Heizung abzüglich berücksichtigungsfähiger Einkommen). In dem Monat der Fälligkeit der Heizkostennachzahlung konnte sich auch ein weiterer bedarfserhöhend zu berücksichtigender einmaliger Bedarf aus der zeitgleich fälligen kalten Betriebskostennachzahlung ergeben (*Beispiel: Die/der Vermieter/in erstellte eine einheitliche Jahresabrechnung zu den verbrauchten Heiz- und der kalten Betriebsnebenkosten. Sowohl die Heizkosten wie auch die kalten Betriebsnebenkosten endeten mit einer Nachzahlungsforderung*). Dieser war im Rahmen der Bedarfsfeststellung zu berücksichtigen und somit in der Bedarfsberechnung mit aufzuführen. Im Ergebnis durfte die Nachzahlung aus der rückwirkenden Antragstellung aufgrund der Sonderregelung des 37 Absatz 2 Satz 3 SGB II jedoch lediglich die tatsächliche Übernahme der Heizkostennachzahlung ergeben. Hieraus ergab sich, dass der sich nach der allgemeinen Bedarfsberechnung ergebende Leistungsanspruch auf die Höhe der Heizkostennachzahlung beschränkt war (*Beispiel: A war alleinstehend (Regelbedarf in Höhe von 502,00 Euro). Es war kein Mehrbedarf zu berücksichtigen. Die laufenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung betrugen insgesamt 300,00 Euro. Das monatlich anrechenbare Erwerbseinkommen betrug 1.000,00 Euro, somit verfügte A über ein bedarfsübersteigendes monatliches Einkommen in Höhe von 198,00 Euro (= 502,00 Euro + 300,00 Euro – 1.000,00 Euro). Die Jahresverbrauchsabrechnung aus 2022 beinhaltete eine Nachzahlung ihrer/seiner Heizkosten in Höhe von 600,00 Euro sowie eine Nachzahlung ihrer/seiner kalten Betriebskosten in Höhe von 300,00 Euro (die Nachzahlungsforderung des Vermieters betrug insgesamt somit 900,00 Euro). Unter bedarfserhöhender Berücksichtigung der beiden Nachzahlungsforderungen verblieb ein ungedeckter Restbedarf in Höhe von 702,00 Euro (= 502,00 Euro + 300,00 Euro + 900,00 Euro – 1.000,00 Euro). Die Leistungsbewilligung war jedoch im Fall einer rückwirkenden Antragstellung aufgrund der Vorschrift des § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB II auf den Betrag der Heizkostennachzahlung begrenzt. Die Bewilligung für den einmaligen Leistungsmonat betrug mithin im Ergebnis 600,00 Euro*).

18.9. Anmietung unangemessenen Wohnraumes kurz vor Beginn des Leistungsbezuges

Mietet die/der Leistungsberechtigte kurz vor Beginn des Leistungsbezuges nach dem SGB II (= also vor der Erstantragstellung oder nach der Erstantragstellung aber noch vor dem Beginn des ersten Bewilligungszeitraumes) eine unangemessen teure Wohnung, finden die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung dennoch zunächst vollumfänglich Berücksichtigung. Die Obliegenheit, eine vorherige Umzugszusicherung einzuholen beziehungsweise die Kosten auf ein angemessenes Maß zu senken, trifft lediglich die/den Leis-

tungsberechtige/n (= die/den im Leistungsbezug Stehende/n). Mit dem Erlass des erstmaligen Bewilligungsbescheides ist sodann die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens zu prüfen. Hat die/der Leistungsberechtigte hingegen die Wohnung bösgläubig angemietet, das heißt besaß sie/er Kenntnis darüber, dass sie/er in Kürze auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sein wird und dass die tatsächlichen Bedarfe der Höhe nach unangemessen sind, können ausnahmsweise mit Beginn des Leistungsbezuges die tatsächlichen Bedarfe lediglich in Höhe des maximal Angemessenen berücksichtigt werden. Den Grundsicherungsträger trifft in dem Fall für das Vorliegen einer Bösgläubigkeit die Darlegungs- und Beweislast, das heißt es muss von Seiten des Jobcenters Lippe konkret nachgewiesen werden, dass die/der Leistungsberechtigte die entsprechende positive Kenntnis besaß. Eine bloße Unterstellung genügt hier nicht. Daher dürfte die Kürzung unangemessener Bedarfe bereits von Leistungsbeginn an eher die Ausnahme sein.

Insoweit ist auch im Hinblick auf die unterkunftsbezogene Karenzzeit zu berücksichtigen, dass die besonderen Regelungen im Fall der Anmietung einer unangemessenen Wohnung kurz vor dem Leistungsbeginn ausnahmsweise dann nicht greifen, wenn die/der Leistungsbezieher/in rechtsmissbräuchlich gehandelt hat. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben liegt ein Rechtsmissbrauch unter anderem vor, wenn jemand eine bloß formal bestehende Rechtsposition ohne schutzwürdiges Eigeninteresse ausnutzt. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn eine offensichtlich unangemessen teure Wohnung allein deswegen angemietet wurde, um die eigenen Wohnverhältnisse unter Ausnutzung der Karenzzeitregelungen zu Lasten der Allgemeinheit zu verbessern. Dem Jobcenter Lippe obliegt jedoch auch hier wieder die Darlegungs- und Beweislast, dass die/der Leistungsberechtigte wissentlich eine unangemessene Unterkunft angemietet hat, Kenntnis über die Karenzzeitregelung besaß und diese in der Absicht ausnutzen wollte, sich zu Lasten der Allgemeinheit einen persönlichen Vorteil zu verschaffen.

18.10. Mieterbund Ostwestfalen-Lippe und Umgebung e.V

Das Jobcenter Lippe und der Mieterbund OWL haben eine Kooperationsvereinbarung getroffen, nach der Leistungsberechtigte nach dem SGB II im Fall mietrechtlicher Streitigkeiten mit der/dem Vermieter/in eine Unterstützung durch den Mieterbund auf Kosten des Jobcenters Lippe in Anspruch nehmen können. Voraussetzung für die Beratung und Hilfe durch den Mieterbund ist eine Mitgliedschaft im Verein. Liegen in einer Leistungsangelegenheit besondere mietrechtliche Streitigkeiten zwischen der/dem Leistungsberechtigten als Mieter/in und dessen Vermieter/in vor, so ist zu prüfen, ob die Einschaltung des Mieterbundes OWL sachdienlich ist. Bei positiver Entscheidung kann der/dem Leistungsberechtigten eine entsprechende Zusicherung zur Übernahme des einjährigen Mitgliedbeitrages ausgesprochen werden. Die Mitgliedschaft endet nach dem Jahr automatisch. Für die/den Leistungsberechtigte/n ergeben sich hieraus folglich keinerlei finanzielle Nachteile.

Eine Zusicherung für die Mitgliedschaft (= Verwaltungsakt) sowie eine hierfür erforderliche datenschutzrechtliche Einwilligung ist in den Vordrucken vorhanden.

Die Einschaltung des Mieterbunds OWL kann beispielsweise sachdienlich sein in Fällen, in denen eine unzulässige Pauschalmiete (= inklusive der Heizkosten) vereinbart worden ist. Hier kann mit Hilfe des Mieterbunds eine verbrauchsabhängige Abrechnung von der/von dem Vermieter/in verlangt werden.

18.11. Vorläufige Bewilligung von Leistungen aufgrund noch nicht feststehender Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Stehen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung für den zu bewilligenden Zeitraum der Höhe nach noch nicht abschließend fest, stellt

sich die Frage der Rechtmäßigkeit einer zunächst bloß vorläufigen Bewilligung von Leistungen aufgrund der Vorschrift des § 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II.

Der Vorläufigkeitsvorbehalt ist zulässig,

- in Fällen, in denen der laufenden Bewilligung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für im Eigentum stehender Wohnungen / Häuser Kosten aufgrund der vorliegenden Nachweise des letzten Jahres zu Grunde gelegt worden sind. Nach Eingang sämtlicher Nachweise des aktuellen Kalenderjahres bliebe die tatsächliche Bedarfsberechnung nachträglich der abschließenden Entscheidung vorbehalten.
- in Fällen, in denen während des Bewilligungszeitraumes ein neuer Abschlagsplan des Energieversorgers vorzulegen ist. Im Monat der Jahresverbrauchsabrechnung ist kein Abschlag fällig und daher folgerichtig kein Bedarf anzuerkennen. Hier ist es unzulässig, für die Folgezeit bis zur Vorlage des neuen Abschlagplans keine Bedarfe leistungsrechtlich zu berücksichtigen. Es kann vielmehr die alte Abschlagshöhe zu Grunde gelegt werden und die Bewilligung bis zur Vorlage des neuen Abschlagplans bloß vorläufig ausgesprochen werden.

Der Vorläufigkeitsvorbehalt ist hingegen unzulässig,

- wenn die Vorläufigkeit allein mit einer zu erwartenden Heiz- und Nebenkostenabrechnung begründet würde.

D) Anlagen

Anlage 1: Maximal angemessene Bedarfe für Unterkunft

Werte des schlüssigen Konzepts gültig vom **01.01.2024 bis 31.12.2025**

(= Kaltmiete / Schuldzinsen und kalte Betriebsnebenkosten in einer Summe enthalten)

Ort	1-Pers-BG (bis 50qm)	2-Pers-BG (bis 65qm)	3-Pers-BG (bis 80qm)	4-Pers-BG (bis 95qm)	pro weitere Pers in BG (bis 15qm)
Augustdorf	490,00 €	499,00 €	593,60 €	691,60 €	106,35 €
Bad Salzuflen	445,50 €	523,25 €	624,80 €	724,85 €	114,60 €
Barntrup	361,50 €	447,20 €	508,80 €	610,85 €	91,65 €
Blomberg	438,00 €	459,55 €	536,00 €	650,75 €	92,85 €
Detmold	465,00 €	523,25 €	644,80 €	767,60 €	112,95 €
Dörentrup	365,00 €	416,65 €	533,60 €	566,20 €	90,30 €
Extertal	355,00 €	431,60 €	522,40 €	618,45 €	83,40 €
Horn-Bad Meinberg	373,00 €	448,50 €	552,80 €	625,10 €	91,35 €
Kalletal	422,50 €	417,30 €	525,00 €	617,50 €	94,95 €
Lage	446,00 €	487,50 €	580,00 €	671,65 €	108,75 €
Lemgo	431,50 €	507,65 €	618,40 €	720,10 €	108,75 €
Leopoldshöhe	451,50 €	544,70 €	624,80 €	764,75 €	126,30 €
Lügde	401,50 €	436,80 €	533,60 €	573,80 €	88,65 €
Oerlinghausen	451,50 €	542,10 €	609,60 €	779,95 €	134,55 €
Schieder-Schwalenberg	362,50 €	431,60 €	495,20 €	587,10 €	92,85 €
Schlangen	451,50 €	495,95 €	524,80 €	597,55 €	105,30 €

Werte des schlüssigen Konzepts gültig vom **01.01.2022 bis 31.12.2023**

(= Kaltmiete / Schuldzinsen und kalte Betriebsnebenkosten in einer Summe enthalten)

Ort	1-Pers-BG (bis 50qm)	2-Pers-BG (bis 65qm)	3-Pers-BG (bis 80qm)	4-Pers-BG (bis 95qm)	pro weitere Pers in BG (bis 15qm)
Augustdorf	400,00 €	453,70 €	534,40 €	588,05 €	87,90 €
Bad Salzuflen	395,00 €	451,10 €	543,20 €	659,30 €	102,45 €
Barntrup	360,50 €	412,10 €	488,80 €	610,85 €	82,65 €
Blomberg	324,00 €	423,80 €	487,20 €	643,15 €	87,30 €
Detmold	425,50 €	472,55 €	559,20 €	666,90 €	100,20 €
Dörentrup	365,00 €	416,65 €	492,00 €	564,30 €	90,30 €
Extertal	350,00 €	384,15 €	475,20 €	545,30 €	71,40 €
Horn-Bad Meinberg	355,50 €	418,60 €	510,40 €	582,35 €	84,75 €
Kalletal	367,00 €	408,20 €	458,40 €	570,95 €	81,60 €
Lage	370,00 €	435,50 €	507,20 €	609,90 €	93,30 €
Lemgo	389,00 €	442,00 €	533,60 €	605,15 €	100,20 €
Leopoldshöhe	418,50 €	492,05 €	606,40 €	680,20 €	108,00 €
Lügde	324,00 €	390,05 €	471,20 €	506,35 €	69,15 €
Oerlinghausen	418,50 €	492,05 €	606,40 €	680,20 €	108,00 €
Schieder-Schwalenberg	362,50 €	388,70 €	461,60 €	555,75 €	80,25 €
Schlangen	351,50 €	436,00 €	524,80 €	577,60 €	84,45 €

Werte des schlüssigen Konzepts gültig vom **01.01.2020 bis 31.12.2021**

(= Kaltmiete / Schuldzinsen und kalte Betriebsnebenkosten in einer Summe enthalten)

Ort	1-Pers-BG (bis 50qm)	2-Pers-BG (bis 65qm)	3-Pers-BG (bis 80qm)	4-Pers-BG (bis 95qm)	pro weitere Pers in BG (bis 15qm)
Augustdorf	384,50 €	436,15 €	513,60 €	570,45 €	84,45 €
Bad Salzuflen	380,00 €	433,55 €	522,40 €	633,65 €	98,40 €
Barntrup	355,00 €	395,85 €	469,60 €	587,10 €	79,35 €
Blomberg	324,00 €	407,55 €	468,00 €	618,45 €	83,85 €
Detmold	409,00 €	454,35 €	537,60 €	641,25 €	96,30 €
Dörentrup	340,00 €	400,40 €	472,80 €	542,45 €	86,70 €
Extertal	350,00 €	369,20 €	456,80 €	523,45 €	68,55 €
Horn-Bad Meinberg	341,50 €	402,35 €	490,40 €	559,55 €	81,30 €
Kalletal	353,00 €	392,60 €	441,00 €	548,15 €	78,30 €
Lage	370,00 €	418,60 €	487,20 €	586,15 €	89,55 €
Lemgo	374,00 €	425,10 €	512,80 €	581,40 €	96,30 €
Leopoldshöhe	402,50 €	485,10 €	583,20 €	653,60 €	103,80 €
Lügde	311,50 €	389,60 €	452,80 €	486,40 €	66,30 €
Oerlinghausen	402,50 €	473,20 €	583,20 €	653,60 €	103,80 €
Schieder-Schwalenberg	348,50 €	373,75 €	443,20 €	533,90 €	76,95 €
Schlangen	338,00 €	412,10 €	504,00 €	554,80 €	81,00 €

Mietspiegelwerte gültig vom **01.01.2019 bis 31.12.2019** pro angemessenem Quadratmeter (= Kaltmiete / Schuldzinsen plus kalte Betriebsnebenkosten)

Stadt	Mietspiegel der Stadt	Betriebskostenspiegel NRW	Summe
Bad Salzuflen	5,12 €	2,04 €	7,16 €
Detmold	5,20 €	2,04 €	7,24 €
Lemgo	4,65 €	2,04 €	6,69 €

Mietspiegelwerte gültig vom **01.01.2018 bis 31.12.2018** pro angemessenem Quadratmeter (= Kaltmiete / Schuldzinsen plus kalte Betriebsnebenkosten)

Stadt	Mietspiegel der Stadt	Betriebskostenspiegel NRW	Summe
Bad Salzuflen	5,12 €	1,92 €	7,04 €
Detmold	5,20 €	1,92 €	7,12 €
Lemgo	4,65 €	1,92 €	6,57 €

Werte aus der Wohngeldtabelle (inklusive Sicherheitszuschlag) gültig vom **01.01.2018 bis 31.12.2019**
(= Kaltmiete / Schuldzinsen und kalte Betriebsnebenkosten in einer Summe)

Person / Ort	eine Person	zwei Personen	drei Personen	vier Personen	fünf Personen	jede weitere
Augustdorf	343,20 €	415,80 €	495,00 €	577,50 €	660,00 €	78,10 €
Barntrup	343,20 €	415,80 €	495,00 €	577,50 €	660,00 €	78,10 €
Blomberg	343,20 €	415,80 €	495,00 €	577,50 €	660,00 €	78,10 €
Dörentrup	343,20 €	415,80 €	495,00 €	577,50 €	660,00 €	78,10 €
Extertal	343,20 €	415,80 €	495,00 €	577,50 €	660,00 €	78,10 €
Horn-Bad Meinberg	343,20 €	415,80 €	495,00 €	577,50 €	660,00 €	78,10 €
Kalletal	343,20 €	415,80 €	495,00 €	577,50 €	660,00 €	78,10 €
Lage	386,10 €	467,50 €	556,60 €	650,10 €	742,50 €	89,10 €
Leopoldshöhe	386,10 €	467,50 €	556,60 €	650,10 €	742,50 €	89,10 €
Lügde	343,20 €	415,80 €	495,00 €	577,50 €	660,00 €	78,10 €
Oerlinghausen	386,10 €	467,50 €	556,60 €	650,10 €	742,50 €	89,10 €
Schieder-Schwalenberg	343,20 €	415,80 €	495,00 €	577,50 €	660,00 €	78,10 €
Schlangen	343,20 €	415,80 €	495,00 €	577,50 €	660,00 €	78,10 €

Anlage 2: Empfehlung zur Berechnung einer **Brennstoffbeihilfe**

- ➔ Es ist immer eine Einzelfallentscheidung zu treffen.
- ➔ Regelmäßig kann die Beihilfe auf die Höhe der maximal angemessenen Heizkosten für die Dauer des aktuellen Bewilligungsabschnitts berechnet werden, d.h. 6-Monats-Zeitraum oder 12-Monats-Zeitraum.
- ➔ Im Einzelfall kann die Höhe der Beihilfe auch auf einen kürzeren Bewilligungsabschnitt begrenzt werden *(Beispiel: Es steht zum Zeitpunkt der Brennstoffbeihilfeprüfung bereits fest, dass im Laufe des aktuellen Bewilligungszeitraumes ein Umzug stattfindet. In dem Fall findet der Bewilligungsabschnitt ab Umzugsdatum keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Brennstoffbeihilfe)*.
- ➔ Im Gegenzug kann die Höhe der Beihilfe im Einzelfall auch auf einen längeren Bewilligungszeitraum erstreckt werden *(Beispiel: Der aktuelle Bewilligungszeitraum läuft vom 01.05.2022 bis 31.10.2022. Am 04.07.2022 wurde bereits eine Brennstoffbeihilfe in Höhe von 500,00 Euro gewährt. Maximal angemessen sind in dem 6-Monats-Zeitraum 600,00 Euro. Am 22.09.2022 wird eine zweite Brennstoffbeihilfe beantragt. Der weitere Leistungsbezug nach dem SGB II über den 31.10.2022 hinaus ist hinreichend sicher. Hier erscheint es sachdienlich, nicht lediglich den noch nicht ausgeschöpften Betrag in Höhe von 100,00 Euro zuzusichern / zu bewilligen, sondern bereits den folgenden 6-Monats-Bewilligungsabschnitt mit in die Berechnung einfließen zu lassen. Die maximal zusicherungsfähige Brennstoffbeihilfe soll den Höchstbetrag des Angemessenen für die Dauer von 12 Monaten jedoch nicht übersteigen)*.

- ➔ Beispielsrechnung

  - Aktueller Bewilligungszeitraum 01.12.2022 bis 31.05.2023.
  - Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus 3 Mitgliedern (Ehepaar mit einem minderjährigen Kind).
  - Die Wohnung wird mit Heizöl beheizt.
  - Es handelt sich um eine Zentralheizungsanlage.
  - Antragstellung Brennstoffbeihilfe: 22.12.2022

- ➔ 33,75 Euro * 80 qm = 2.700,00 Euro maximale Brennstoffbeihilfe für 12 Monate
- ➔ 2.700,00 Euro ./. 12 * 6 (= 6-Monats-Zeitraum) = 1.350,00 Euro
- ➔ 1.350,00 Euro kann der Bedarfsgemeinschaft zunächst für den aktuellen Bewilligungszeitraum als Brennstoffbeihilfebetrag zugesichert werden.
- ➔ Sollte dieser Leistungsbetrag tatsächlich nicht ausreichen, kann im Einzelfall die Gewährung einer weiteren Brennstoffbeihilfe geprüft werden.

Anlage 3

Vom Gesamtstromabschlag abzuziehender, im Regelbedarf enthaltener **Anteil für Haushaltsenergie**:

Regelbedarf	abzuziehender regelbedarfsrelevanter Anteil für Haushaltsenergie **2025**
563,00 €	45,69 €
506,00 €	41,07 €
451,00 €	36,60 €
471,00 €	23,88 €
390,00 €	17,29 €
357,00 €	10,09 €

Regelbedarf	abzuziehender regelbedarfsrelevanter Anteil für Haushaltsenergie **2024**
563,00 €	45,69 €
506,00 €	41,07 €
451,00 €	36,60 €
471,00 €	23,88 €
390,00 €	17,29 €
357,00 €	10,09 €

Regelbedarf	abzuziehender regelbedarfsrelevanter Anteil für Haushaltsenergie **2023**
502,00 €	40,74 €
451,00 €	36,60 €
402,00 €	32,63 €
420,00 €	21,30 €
348,00 €	15,43 €
318,00 €	8,99 €

Regelbedarf	abzuziehender regelbedarfsrelevanter Anteil für Haushaltsenergie **2022**
449,00 €	36,44 €
404,00 €	32,79 €
360,00 €	29,22 €
376,00 €	19,07 €
311,00 €	13,79 €
285,00 €	8,06 €

Regelbedarf	abzuziehender regelbedarfsrelevanter Anteil für Haushaltsenergie **2021**
446,00 €	36,20 €
401,00 €	32,54 €
357,00 €	28,97 €
373,00 €	18,91 €
309,00 €	13,70 €
283,00 €	8,00 €

Regelbedarf	abzuziehender regelbedarfsrelevanter Anteil für Haushaltsenergie **2020**
432,00 €	36,44 €
389,00 €	32,82 €
345,00 €	29,11 €
328,00 €	19,45 €
308,00 €	14,07 €
250,00 €	8,75 €

Regelbedarf	abzuziehender regelbedarfsrelevanter Anteil für Haushaltsenergie **2019**
424,00 €	33,31 €
382,00 €	29,98 €
339,00 €	26,65 €
322,00 €	17,84 €
302,00 €	12,87 €
245,00 €	7,98 €

Regelbedarf	abzuziehender regelbedarfsrelevanter Anteil für Haushaltsenergie **2018**
416,00 €	33,31 €
374,00 €	29,98 €
332,00 €	26,65 €
316,00 €	17,84 €
296,00 €	12,87 €
240,00 €	7,98 €

Anlage 4: **Maximal angemessene Bedarfe für Heizung**

Bewilligungszeitraum **01.01.2025 bis 31.12.2025**
(sowie für Verbrauchsabrechnungen bezogen auf das Kalenderjahr **2024**)

Erdgas	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
Augustdorf	114,23 €	103,76 €	144,14 €	130,53 €	+29,91 €	+26,77 €
Bad Salzuflen	108,13 €	97,55 €	138,37 €	124,61 €	+30,24 €	+27,06 €
Barntrup	129,16 €	116,68 €	164,84 €	148,60 €	+35,67 €	+31,93 €
Blomberg	164,62 €	148,09 €	211,83 €	190,34 €	+47,21 €	+42,25 €
Detmold	121,95 €	110,16 €	155,63 €	140,30 €	+33,68 €	+30,14 €
Dörentrup	114,23 €	103,76 €	144,14 €	130,53 €	+29,91 €	+26,77 €
Extertal	114,23 €	103,76 €	144,14 €	130,53 €	+29,91 €	+26,77 €
Horn-Bad Meinberg	129,16 €	116,68 €	164,84 €	148,60 €	+35,67 €	+31,93 €
Kalletal	114,23 €	103,76 €	144,14 €	130,53 €	+29,91 €	+26,77 €
Lage	114,23 €	103,76 €	114,14 €	130,53 €	+29,91 €	+26,77 €
Lemgo	113,91 €	103,25 €	144,34 €	130,49 €	+30,43 €	+27,24 €
Leopoldshöhe	129,16 €	116,68 €	164,84 €	148,60 €	+35,67 €	+31,93 €
Lügde	114,23 €	103,76 €	144,14 €	130,53 €	+29,91 €	+26,77 €
Oerlinghau-sen	145,49 €	130,90 €	187,16 €	168,19 €	+41,68 €	+37,30 €
Schieder-Schwalenberg	129,16 €	116,68 €	164,84 €	148,60 €	+35,67 €	+31,93 €
Schlangen	114,23 €	103,76 €	144,14 €	130,53 €	+29,91 €	+26,77 €
Schlangen Bungalowpark	121,95 €	110,16 €	155,63 €	140,30 €	+33,68 €	+30,14 €

Heizöl	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
gesamtes Kreisgebiet	101,26 €	90,69 €	131,64 €	117,90 €	+30,38 €	+27,21 €

Fernwärme	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
Bad Salzuflen	131,60 €	117,99 €	165,74 €	148,05 €	+34,14 €	+30,06 €
Detmold	117,26 €	103,24 €	152,43 €	134,21 €	+35,18 €	+30,97 €
Lemgo	112,49 €	100,89 €	141,61 €	126,51 €	+29,11 €	+25,63 €
Oerlinghau-sen	146,96 €	129,91 €	189,75 €	167,58 €	+42,79 €	+37,67 €

Wärme-pumpe	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
Augustdorf	137,48 €	123,35 €	178,73 €	160,35 €	+41,24 €	+37,00 €
Bad Salzuflen	135,39 €	121,40 €	176,00 €	157,82 €	+40,62 €	+36,42 €
Barntrup	135,84 €	121,85 €	176,60 €	158,40 €	+40,76 €	+36,55 €
Blomberg	143,88 €	128,99 €	187,05 €	167,68 €	+43,16 €	+38,70 €
Detmold	132,17 €	118,50 €	171,83 €	154,05 €	+39,65 €	+35,55 €
Dörentrup	137,48 €	123,35 €	178,73 €	160,35 €	+41,24 €	+37,00 €
Extertal	135,84 €	121,85 €	176,60 €	158,40 €	+40,76 €	+36,55 €
Horn-Bad Meinberg	135,84 €	121,85 €	176,60 €	158,40 €	+40,76 €	+36,55 €
Kalletal	137,48 €	123,35 €	178,73 €	160,35 €	+41,24 €	+37,00 €
Lage	136,45 €	122,39 €	177,39 €	159,11 €	+40,94 €	+36,72 €
Lemgo	133,64 €	119,84 €	173,73 €	155,79 €	+40,09 €	+35,95 €
Leopoldshöhe	137,48 €	123,35 €	178,73 €	160,35 €	+41,24 €	+37,00 €
Lügde	135,84 €	121,85 €	176,60 €	158,40 €	+40,76 €	+36,55 €
Oerlinghau-sen	144,19 €	129,27 €	187,45 €	168,06 €	+43,26 €	+38,78 €
Schieder-Schwalenberg	135,84 €	121,85 €	176,60 €	158,40 €	+40,76 €	+36,55 €
Schlangen	135,84 €	121,85 €	176,60 €	158,40 €	+40,76 €	+36,55 €
Schlangen-Bungalowpark	135,84 €	121,85 €	176,60 €	158,40 €	+40,76 €	+36,55 €

Holzpellets	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
gesamtes Kreisgebiet	59,91 €	53,34 €	77,88 €	69,35 €	+17,97 €	+16,00 €

Holz zentrales Warm-wasser	1-Pers-BG (50qm)	2-Pers-BG (65qm)	3-Pers-BG (80qm)	4-Pers-BG (95qm)	5-Pers-BG (110qm)	6-Pers-BG (125qm)	jede weitere Person (+15qm)
Rm	76,64€	99,63€	122,62€	145,61€	168,60€	191,59€	+22,99€
Srm	89,71€	116,63€	143,54€	170,45€	197,37€	224,28€	+26,91€
gesamtes Kreisgebiet – Kaufpreis abhängig von Mengengröße (Kauf von Holz in Raum- und Schüttraummeter)							

Holz dezent-rales Warm-wasser	1-Pers-BG (50qm)	2-Pers-BG (65qm)	3-Pers-BG (80qm)	4-Pers-BG (95qm)	5-Pers-BG (110qm)	6-Pers-BG (125qm)	jede weitere Person (+15qm)
Rm	68,64€	89,23€	109,82€	130,42€	151,01€	171,60€	+20,59€
Srm	80,35€	104,46€	128,56€	152,67€	176,77€	200,88€	+24,11€
gesamtes Kreisgebiet – Kaufpreis abhängig von Mengengröße (Kauf von Holz in Raum- und Schüttraummeter)							

Bewilligungszeitraum **01.01.2024 bis 31.12.2024**

Erdgas	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
Augustdorf	97,58 €	88,52 €	123,37 €	111,61 €	+25,80 €	+23,08 €
Bad Salzuflen	95,70 €	86,26 €	122,61 €	110,33 €	+26,91 €	+24,07 €
Barntrup	110,21 €	99,14 €	141,78 €	127,38 €	+31,56 €	+28,24 €
Blomberg	158,12 €	142,18 €	203,55 €	182,83 €	+45,43 €	+40,65 €
Detmold	110,69 €	99,94 €	141,32 €	127,35 €	+30,64 €	+27,41 €
Dörentrup	97,58 €	88,52 €	123,37 €	111,61 €	+25,80 €	+23,08 €
Extertal	97,58 €	88,52 €	123,37 €	111,61 €	+25,80 €	+23,08 €
Horn-Bad Meinberg	110,21 €	99,14 €	141,78 €	127,38 €	+31,56 €	+28,24 €
Kalletal	97,58 €	88,52 €	123,37 €	111,61 €	+25,80 €	+23,08 €
Lage	97,58 €	88,52 €	123,37 €	111,61 €	+25,80 €	+23,08 €
Lemgo	102,87 €	93,25 €	130,29 €	117,78 €	+27,41 €	+24,53 €
Leopoldshöhe	110,21 €	99,14 €	141,78 €	127,38 €	+31,56 €	+28,24 €
Lügde	97,58 €	88,52 €	123,37 €	111,61 €	+25,80 €	+23,08 €
Oerlinghausen	133,90 €	120,45 €	172,26 €	154,76 €	+38,35 €	+34,32 €
Schieder-Schwalenberg	110,21 €	99,14 €	141,78 €	127,38 €	+31,56 €	+28,24 €
Schlangen	97,58 €	88,52 €	123,37 €	111,61 €	+25,80 €	+23,08 €
Schlangen Bungalowpark	110,69€	99,94 €	141,32 €	127,35 €	+30,64 €	+27,41 €

Heizöl	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
gesamtes Kreisgebiet	104,52 €	93,53 €	135,88 €	121,58 €	+31,36 €	+28,06 €

Fernwärme	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
Bad Salzuflen	122,04 €	109,49 €	153,73 €	137,41 €	+31,69 €	+27,92 €
Detmold	101,93 €	89,82 €	132,50 €	116,76 €	+30,58 €	+26,94 €
Lemgo	98,85 €	88,47 €	125,06 €	111,56 €	+26,21 €	+23,09 €
Oerlinghausen	135,09 €	119,04 €	175,61 €	154,75 €	+40,53 €	+35,71 €

Wärme-pumpe	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
Augustdorf	114,34 €	102,14 €	148,64 €	132,78 €	+34,30 €	+30,64 €
Bad Salzuflen	108,23 €	96,68 €	140,69 €	125,69 €	+32,47 €	+29,00 €
Barntrup	115,16 €	102,88 €	149,71 €	133,74 €	+34,55 €	+30,86 €
Blomberg	111,30 €	99,43 €	144,69 €	129,26 €	+33,39 €	+29,83 €
Detmold	102,41 €	91,49 €	133,41 €	118,94 €	+30,72 €	+27,45 €
Dörentrup	114,34 €	102,14 €	148,64 €	132,78 €	+34,30 €	+30,64 €

Extertal	115,16 €	102,88 €	149,71 €	133,74 €	+34,55 €	+30,86 €
Horn-Bad Meinberg	115,16 €	102,88 €	149,71 €	133,74 €	+34,55 €	+30,86 €
Kalletal	114,34 €	102,14 €	148,64 €	132,78 €	+34,30 €	+30,64 €
Lage	116,40 €	103,98 €	151,32 €	135,18 €	+34,92 €	+31,20 €
Lemgo	100,54 €	89,81 €	130,70 €	116,76 €	+30,16 €	+26,94 €
Leopoldshöhe	114,34 €	102,14 €	148,64 €	132,78 €	+34,30 €	+30,64 €
Lügde	115,16 €	102,88 €	149,71 €	133,74 €	+34,55 €	+30,86 €
Oerlinghausen	136,54 €	121,97 €	177,50 €	158,57 €	+40,96 €	+36,59 €
Schieder-Schwalenberg	115,16 €	102,88 €	149,71 €	133,74 €	+34,55 €	+30,86 €
Schlangen	115,16 €	102,88 €	149,71 €	133,74 €	+34,55 €	+30,86 €

Holzpellets	1-Personen-BG (50qm)		2-Personen-BG (65qm)		jede weitere Person (+ 15qm)	
Warmwasser	zentral	dezentral	zentral	dezentral	zentral	dezentral
gesamtes Kreisgebiet	65,72 €	58,10 €	85,43 €	75,53 €	+19,72 €	+17,43 €

Holz zentrales Warmwasser	1-Pers-BG (50qm)	2-Pers-BG (65qm)	3-Pers-BG (80qm)	4-Pers-BG (95qm)	5-Pers-BG (110qm)	6-Pers-BG (125qm)	jede weitere Person (+15qm)
Rm	77,50€	103,33€	129,17€	148,54€	174,38€	193,75€	+25,83€
Srm	92,08€	119,17€	146,25€	173,33€	200,42€	227,50€	+32,50€

Holz dezentrales Warmwasser	1-Pers-BG (50qm)	2-Pers-BG (65qm)	3-Pers-BG (80qm)	4-Pers-BG (95qm)	5-Pers-BG (110qm)	6-Pers-BG (125qm)	jede weitere Person (+15qm)
Rm	71,04€	90,42€	116,25€	135,63€	155,00€	174,38€	+25,83€
Srm	81,25€	108,33€	130,00€	157,08€	178,75€	205,83€	+27,08€

Bundesweiter Heizkostenspiegel **2023**

	zentrale Warmwassererzeugung	dezentrale Warmwassererzeugung
Erdgas	35,80 € / qm / Jahr	32,30 €/qm/Jahr
Heizöl	31,60 € / qm / Jahr	28,10 €/qm/Jahr
Fernwärme	23,10 € / qm / Jahr	19,60 €/qm/Jahr
Wärmepumpe	39,60 € / qm / Jahr	35,45 €/qm/Jahr
Holzpellets	24,00 € / qm / Jahr	20,50 €/qm/Jahr

Bundesweiter Heizkostenspiegel **2022**

	zentrale Warmwassererzeugung	dezentrale Warmwassererzeugung
Erdgas	20,11 € / qm / Jahr	18,41 €/qm/Jahr
Heizöl	20,21 € / qm / Jahr	18,51 €/qm/Jahr
Fernwärme	24,71 € / qm / Jahr	23,01 €/qm/Jahr
Wärmepumpe	25,91 € / qm / Jahr	23,46 €/qm/Jahr
Holzpellets	13,31 € / qm / Jahr	11,61 €/qm/Jahr

Bundesweiter Heizkostenspiegel **2021**
(in 2021 wurden die höheren Werte aus dem Heizkostenspiegel **2020** berücksichtigt)

	zentrale Warmwassererzeugung	dezentrale Warmwassererzeugung
Erdgas	17,00 € / qm / Jahr	15,40 €/qm/Jahr
Heizöl	18,10 € / qm / Jahr	16,50 €/qm/Jahr
Fernwärme	22,60 € / qm / Jahr	21,00 €/qm/Jahr
Wärmepumpe	22,50 € / qm / Jahr	20,40 €/qm/Jahr
Holzpellets	13,70 € / qm / Jahr	12,10 €/qm/Jahr

Bundesweiter Heizkostenspiegel **2020**

	zentrale Warmwassererzeugung	dezentrale Warmwassererzeugung
Erdgas	17,00 € / qm / Jahr	15,40 €/qm/Jahr
Heizöl	18,10 € / qm / Jahr	16,50 €/qm/Jahr
Fernwärme	22,60 € / qm / Jahr	21,00 €/qm/Jahr
Wärmepumpe	22,50 € / qm / Jahr	20,40 €/qm/Jahr
Holzpellets	13,70 € / qm / Jahr	12,10 €/qm/Jahr

Bundesweiter Heizkostenspiegel **2019**

	zentrale Warmwassererzeugung	dezentrale Warmwassererzeugung
Erdgas	16,40 € / qm / Jahr	14,85 € / qm / Jahr
Heizöl	18,20 € / qm / Jahr	16,65 € / qm / Jahr
Fernwärme	21,30 € / qm / Jahr	19,75 € / qm / Jahr
Wärmepumpe	21,10 € / qm / Jahr	19,05 € / qm / Jahr

Bundesweiter Heizkostenspiegel **2018**

	zentrale Warmwassererzeugung	dezentrale Warmwassererzeugung
Erdgas	17,90 € / qm / Jahr	16,40 € / qm / Jahr
Heizöl	16,20 € / qm / Jahr	14,70 € / qm / Jahr
Fernwärme	22,00 € / qm / Jahr	20,50 € / qm / Jahr

E) Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Detmold, den 15.02.2023

Stefan Susat
Vorstand